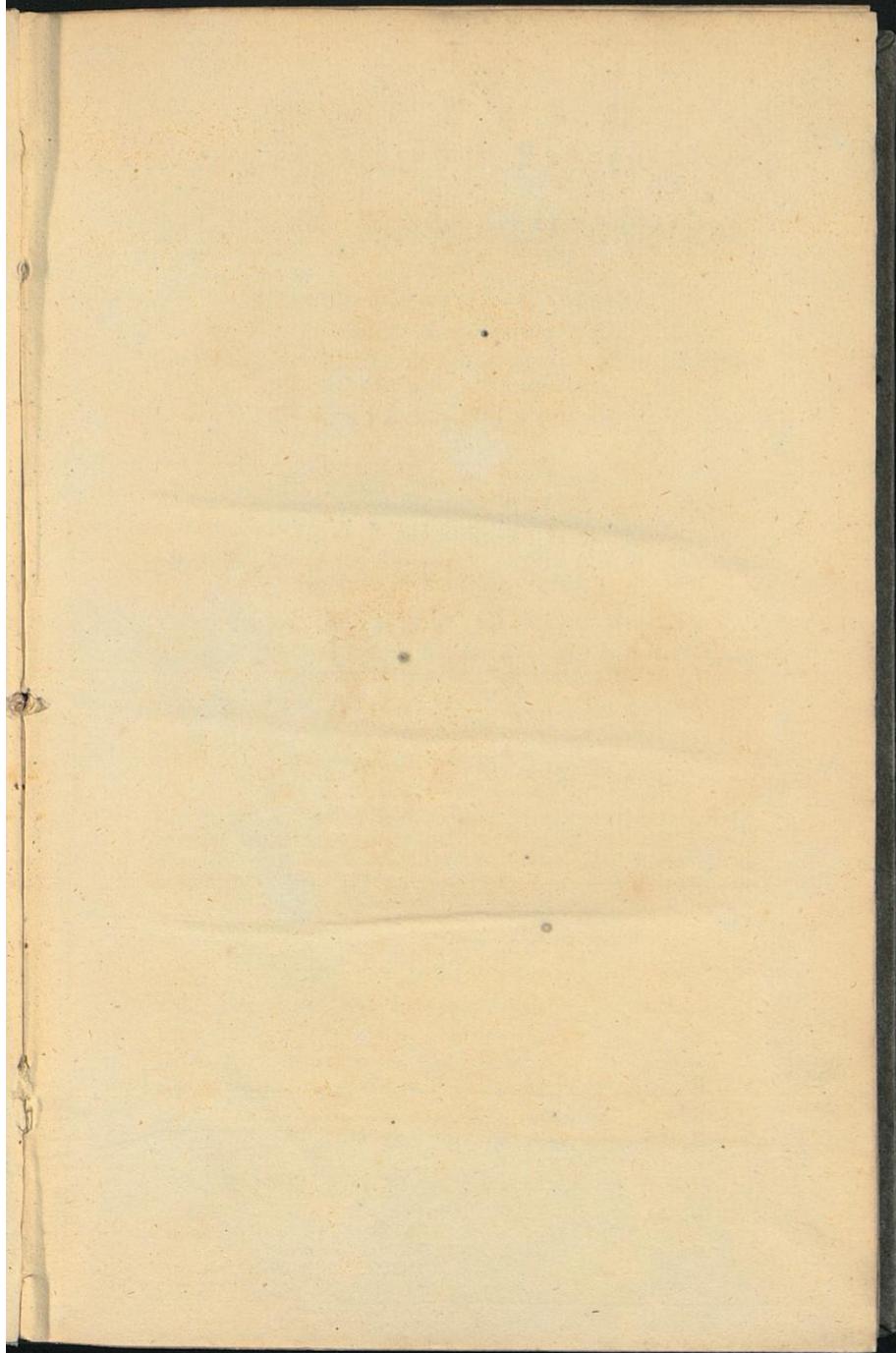
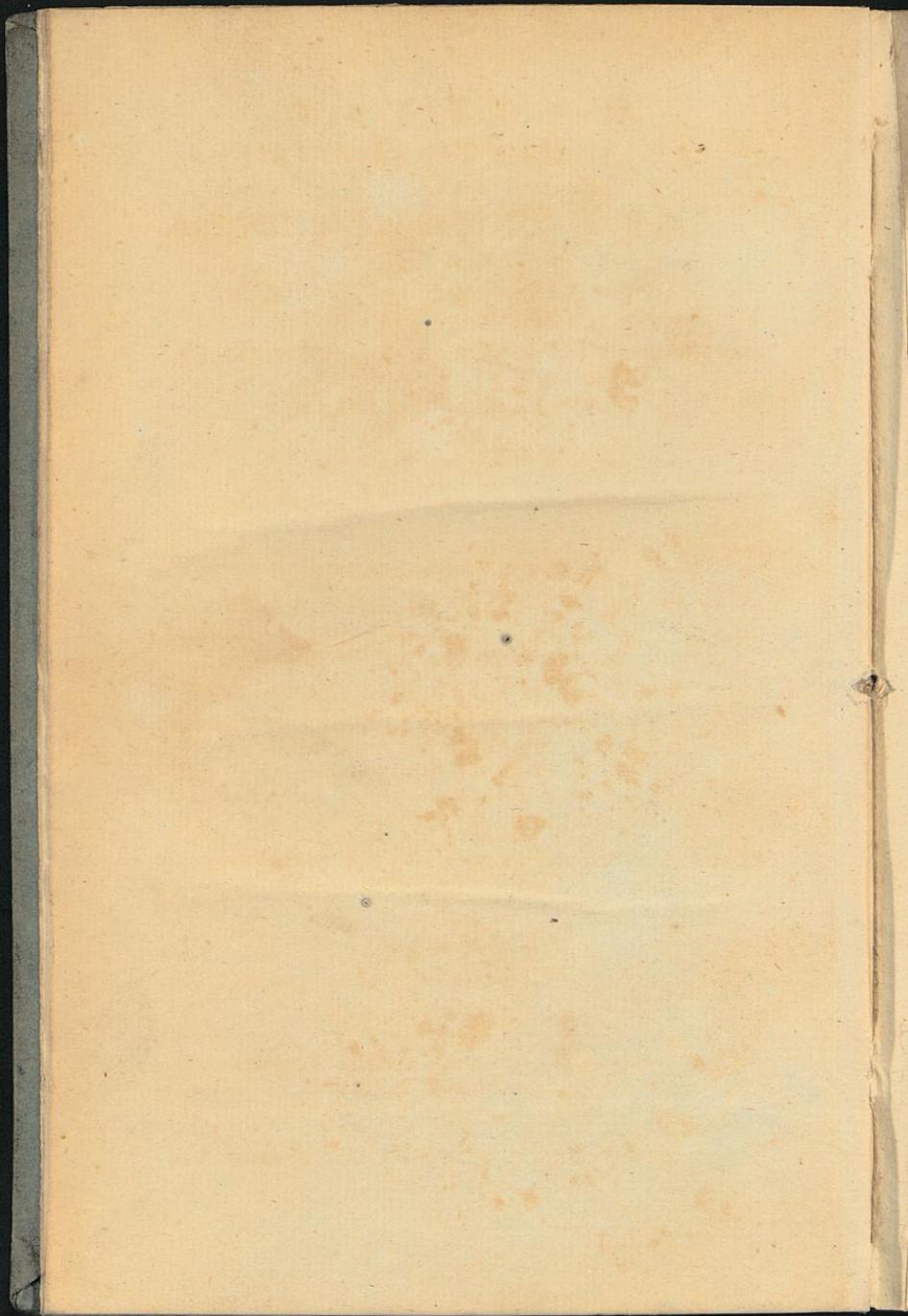


161





H a n d b u c h
zur praktischen Kenntniß
des
Zoll- und Verbrauchsteuerewesens

im
Königl. Preussischen Staate,
nach Anleitung
der betreffenden Gesetze, Verordnungen, Ordnungen, In-
struktionen und Deklarationen,
in drei Abschnitten;
nämlich:

- I. das Verkehr mit dem Auslande,
- II. das Verkehr im Innern, und
- III. das Verkehr auf den inländischen Messen
betreffend,

mit Beibehaltung des Textes der Gesetze u. s. w. nach den
Materien alphabetisch geordnet;

mit einem Anhange

betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den abgesondert
gelegenen diesseitigen Ländertheilen,

nebst einem alphabetischen Verzeichniß
der Namen der Hauptzollämter und Nachhofstädte, imgleichen
der Steuerämter I. und II. Klasse;

im gleichen:

das Regulativ wegen Behandlung der zu den auswärtigen
Messen bestimmten inländischen Manufaktur- und Fabrik-
Waaren, und die Bekanntmachung wegen der Behandlung
des Waaren- Ein- und Ausgangs zur See in Beziehung auf
Abgaben-Verfassung.

Von

F. Brandenburg,

Königlichem Preussischem Regierungsrathe.

Zweite, verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Berlin, 1821.

Druck und Verlag bei G. Hahn.

BONZ. 161
= Be



Seiner Excellenz

dem

Königl. Staats- und Finanz-Minister

Herrn von Kewitz.

Seine Excellenz

dem

Hochw. Gnade und Barmh. Wohlgehor.

Herrn von Rheinl.



V o r r e d e.

Ueber den Zweck und die Veranlassung zur Entstehung dieses kleinen Werks habe ich nur folgendes zu bemerken:

So nothwendig es ist, bei Ertheilung eines jeden Gesetzes die Vorschriften, welche die Grundzüge desselben ausmachen, diejenigen, welche die Anwendung betreffen, und diejenigen, welche bei der Ausübung zu beobachten sind, abgesondert abzufassen, und daher über das Zoll- und Verbrauchssteuerwesen, außer dem Gesetz für sich, eine besondere Ordnung und mehrere Instructionen erlassen werden mußten; so sehr zeigt sich gleichwohl das Bedürfniß für einen Real-Index, welcher dasjenige, was in jenen an verschiedenen Orten zerstreut enthalten ist, nach den Materien alphabetisch geordnet, zusammen gefaßt darstellt; weil es sonst, selbst dem mit dem besten Gedächtniß Begabten, nicht möglich ist, ohne viele Mühe und Zeitverlust, dasjenige, worüber er Auskunft zu haben wünscht, aufzufinden.

Diesem Bedürfniß abzuhelfen, enthält also

das gegenwärtige Handbuch nicht nur den Inhalt der Vorschriften, der Gesetze u. s. w. mit Beibehaltung des Textes (um, wenn nicht besondere Gründe es erheischen, das Zurückgehen darauf entbehrlich zu machen) sondern auch, um das Auffinden dessen, worüber man Belehrung nöthig hat, zu erleichtern, bei den verschiedenen, den Gegenstand betreffenden Nebenbegriffen den Nachweis, unter welchem Hauptworte es zu finden sei.

Zugleich ist hierdurch das Mittel gegeben, eine stete Uebersicht von dem jedesmaligen Zustande der Gesetzgebung in Zoll- und Verbrauchssteuersachen zu haben, indem, wenn man das Werk mit weißem Papier hat durchschließen lassen, es durch das Nachtragen desjenigen, was durch spätere Verfügungen beziehungsweise abgeändert, berichtigt und erläutert oder ergänzt worden, fortdauernd vollständig zu erhalten, wozu es den Beamten und Geschäftsmännern in ihren Verhältnissen an Gelegenheit nicht fehlt, und wozu die Gewerbetreibenden die Amtsblätter und die Gesessammlung benutzen können.

Der Verfasser.

V e r b e s s e r u n g

der bei der (in Abwesenheit des Verfassers Statt gehab-
ten) Korrektur übersehenen Fehler.

- Seite 4 Zeile 14 ließ Statt Abgaben, Angaben.
- 8 — 4 l. st. Einrichtung, Entrichtung.
- 9 — 3 l. st. weichen, welchen.
- 12 — 2 l. st. Theite, Theile.
- 13 — 5 l. st. sich, sie.
- 22 — 9 l. st. füber, früher.
- 24 — 8 l. st. rurg, rung.
- 24 — 6 v. u. l. st. Begünstigung, Begünstigung.
- 32 — 5 v. u. l. st. angewendt, angewendet.
- 35 — 10 v. o. und Fabrikante, Fabrikate.
- 39 — 6 v. o. l. st. aus den, aus dem.
- 40 — 2 v. u. fehlt die Nummer des Absatzes 3.
- 68 — 3 v. o. l. Statt Steuerverbrechen, Steuer-
verbrechen.
- 88 — 9 v. u. l. st. geichiehet, geschieht.
- 89 — 4 v. o. l. st. vergeschrieben, vorgeschrieben.
- 90 — 12 v. o. l. st. des, es.
- 95 — 3 v. o. l. st. auf, von.
- 98 — 7 v. u. l. st. Waarenührer, Waarenführer.
- 99 — 7 v. u. l. st. Waarenfährer, Waarenführer.
- 100 — 1 v. o. l. st. Siempelpapier, Stempelpapier.
- 100 — 15 v. o. l. st. Quitturg, Quittung.
- 101 — 7 v. o. l. st. die Bescheinigung, der Beschei-
nigung und Statt das, daß.
- 101 — 14 v. o. l. st. zur, zu.

- Seite 102 Zeile 7 v. u. l. st. Ansendungsorts, Absendungsort.
 — 105 — 15 v. o. l. st. Vorzollung, Verzollung
 — 105 — 5 v. u. l. st. einen, einem.
 — 124 — 7 v. o. l. st. für, für.
 — 136 — 5 v. o. l. st. daselbst, Steuerverbrechen.
 — 159 — 2 v. o. l. st. Einmischung, Einmischung.
 — 149 — 4 v. u. vor dem Worte: Früher fehlt die
 Zahl 9.
 — 158 — 4 v. o. l. st. auf auch, und statt. $\frac{1}{20}$ $\frac{1}{10}$ Zentner.
 — 158 — 9 v. o. fehlt zwischen den Wörtern wird
 und doppelte der Artikel das
 — 159 — 11 v. o. l. st. geschrotetem Hülsenfrüchten,
 geschroteten.
 — 163 — 7 v. o. l. st. S. 1, S. 2.
 — 164 — 15 v. o. l. st. Handmüheln, Handmühlen.
 — 165 — 6 v. o. l. st. antweder, entweder.
 — 176 — 9 v. o. l. st. den, der.
 — 181 — 16 v. o. zwischen den Wörtern über und Er=
 trag fehlt den
 — 186 — 2 v. o. das Wort die folgt hinter dem Wor=
 te finden.
 — 187 — 5 v. o. zwischen den Wörtern noch und ab=
 weichend fehlt eine.
 — 195 — 10 v. o. l. st. eingemischt, eingemaischt.
 — 219 — 2 v. o. l. st. S. 34. S. 24.
 — 222 — 6 v. o. l. st. an, und.
 — 222 — 17 v. o. l. st. bestimme, bestimmt.
 — 223 — 5 v. u. l. st. Abend, Eben.

Erster Abschnitt,
das
Verkehr mit dem Auslande
betreffend.

Erklärung der Abkürzungen.

Ges. Gesetz vom 26. Mai 1818.

z. D. Zoll-Ordnung von demselben Tage.

Instr. z. G. V. Instruction zur Geschäfts-Verwaltung vom
28. Mai 1818.

Anh. z. Instr. Anhang zur Instruction zur Geschäfts-Ver-
waltung.

Begl. Instr. Begleitschein Instruction vom 28. Mai 1818.

A n m e r k u n g.

Wenn auf ein anderes Hauptwort verwiesen wird, ohne die Nummer des Absatzes anzuführen, so deutet dies an, entweder daß dasselbe nur aus einem Artikel besteht, oder daß darauf überhaupt Bezug genommen wird.

Abänderung des Verfahrens, s. Verfahren 47.

Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in dem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen. Ges. S. 25.

Abfertigung. 1) Die Abfertigung geschieht, in der Regel, in der Folgeordnung der Anmeldung. Von den nothwendigen Ausnahmen wird in der Folge die Rede sein; außerdem geht auch die Abfertigung der mit der Post reisenden, derjenigen der Frachtfuhrwerke vor. Instr. z. G. B. S. 17.

2) Nach erfolgter Abfertigung meldet sich der Waarenführer, wenn er abfahren will, mit Abgabe seiner quittirten Deklaration, bei dem Inspektor, welcher ihm, nachdem er sie unterschrieben hat, mit dem, was er zu beobachten verbunden ist, bekannt macht. Eben- daselbst S. 52.

Abgaben (Kommunal-) von ausländischen Waaren, s. Waaren.

Abgabefuß (höchster), s. Entrichtung 4. Begleitscheine 13. Waarenverschluß 6.

Abgang oder Verlust beim Transport, s. Erhebung 4.

4 Abladeort. Ansageposten.

Abladeort, f. Entrichtung 2, Erhebung 5.

Ablieferungs- oder Abnahme-Bescheinigung, f. Begleitscheine 6, 12.

Abnahme des Waarenverschlusses, f. Steuerverbrechen 35.

Absendungsort, f. Verfahren.

Abweichung von 2 pEt., f. Begleitscheine 7.

Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, f. Verfahren 35.

Alkoholometer, f. Verfahren 36.

Anfertigung der Angabe, f. Verfahren 6.

Anführer einer Gesellschaft von Kontrebandiers, f. Steuerverbrechen 7.

Abgaben (unrichtige), f. Steuerverbrechen 12.

Angabe (Deklaration) mündliche und schriftliche, f. Deklaration, Verfahren 3, 4, 5. 10.

Angehörige, f. Steuerverbrechen 22.

Angeschuldigte, f. Steuerverbrechen 47.

Anmeldung, f. Abfertigung. Verfahren 12, 13, 19, 21.

Ansageposten, f. Grenzaufscher, Verfahren 2, 19 21.
Vor anmeldung 2. Zollstraßen. Sollen auf der Grenzlinie errichtet werden. S. D. S. 9.

1) Bei ihnen geschieht die Anmeldung eines Waa-

rentransporte, und die Begleitung desselben bis zum Grenz-Zollamte. Ebd. S. 12.

2) Die Pflicht der bei dem Anfrageposten befindlichen, die Frachtfuhrleute begleitenden Beamten, ist, die Ladung ohne alle Berührung und Aufenthalt zum Haupt-Zollamte zu fuhren, und dort mit den erhaltenen Zetteln und Papieren abzuliefern. Instr. z. G. B. S. 78.

3) Um diese Begleitung auf starkbefahrenen Straßen regelmäßig auszufuhren, sind, nach Maßgabe der Umstände, täglich wenigstens 4 Stunden zu bestimmen, in welchen die sich bis dahin gesammelten Frachten zum Haupt-Zollamte abgefuhrt werden müssen. Ebd. S. 79.

4) Der Waarenfuhrer übergiebt seine sämtlichen, die Ladung betreffenden, Papiere dem Anfrageposten, welcher solche, ohne sich mit ihrer Durchsicht zu befassen, in seiner Gegenwart versiegelt und an das Haupt-Zollamte absendet. Ebd. S. 81.

5) Der Waarenfuhrer sagt die Zahl der Wagen, und wenn es möglich ist die Zahl der geladenen Stücke an. Ebd. S. 82.

6) Der Waarenfuhrer soll von dem Anfrageposten darauf aufmerksam gemacht werden, daß er diesen Aufenthalt daselbst dazu benutzen könne, um die Deklaration für den Fall, daß er beim Haupt-Zollamte schriftlich deklariren muß, zu fertigen. Zu diesem Be-

6 Ansfagezettel. Auffüllen.

hufe sollen daher auch Deklarations-Muster vorrätzig gehalten werden. Ebenb. S. 85.

7) Gehen Kleinigkeiten über Vorposten ein, so sollen diese nicht begleitet, sonderu davon die Gefälle sogleich erhoben werden. Ebenb. S. 89.

Ansfagezettel, s. Verfahren 2.

Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs, s. Elb- und Weserzölle.

Anstalten (zur Verheimlichung getroffene), s. Steuer-
verbrechen 13.

Anspruch auf Ersatz zuviel bezahlter Gefälle, s. Be-
rechnung. Niederlagerecht 4.

Anspruch auf Steuererlaß, s. Erlaß 5.

Anwendung der allgemeinen Vorschriften, s. Verfah-
ren 27.

Anwendung falscher Siegel, s. Steuerverbrechen 35.

Anzahl der, dem Waarenführer zu ertheilenden Beg-
leitscheine, s. Begleitscheine 9.

Anzeige der beabsichtigten Verbrechen, s. Steuerverbre-
chen 10.

Armenkasse, s. Packhofslager 9.

Asche, s. Verwiegung 2.

Auffüllen der Waaren, s. Packhofslager 6, Thari-
tung 1.

Auffseher, s. Grenzauffseher.

Aufsicht (unter) soll die Grenzlinie, der Grenzbezirk, die Binnenlinie in allen Richtungen ununterbrochen, durch den Dienst der Patrouillen, gehalten werden.
 Z. O. §. 12.

Aufsicht über die Steuerpflichtigen ist den Steuerämtern erster und zweiter Klasse im Innern übertragen.
 Z. O. §. 14.

Ausfuhr (bei der) gilt die Zollfreiheit als Regel.
 Ges. §. 7.

Ausfuhrbescheinigung, s. Verfahren 25. 30.

Ausfuhrbeweis, s. Begleitscheine 1, Verfahren 17, 53, Waarenrevision 3, Waarenverschluß 2.

Ausfuhrprämie, s. Begleitscheine 1.

Ausfuhrzoll, s. Hauptzollämter, Kontrollämter, Legitimationscheine, Neben-Zollämter, Steuerämter, Verfahren 16, 39. Verminderung 10, 14.

Ausgang der Waaren, s. Niederlagerecht 3, Verfahren, Waarenrevision 3.

Ausgangsamt, s. Verminderung 15.

Ausländern (bekanten, sichern), s. Entrichtung 4.

Auslegung (bei der) des Zoll- und Verbrauchssteuergesetzes und seinen Beilagen, soll nirgends auf die älteren Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur

8 Ausnahmen. Begleitscheine.

in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Ges. S. 28.

Ausnahmen von der Regel, s. Einrichtung der Steuer 2, Fälle, Fischerfahrzeuge, Posten, Niederlagerecht 2, Steuerepflichtigkeit, Strandgut, Transport 2, Verfahren.

Auspackung, s. Revisionsrecht 1.

Baumwolle, s. Verminderung 5, Verwiegung 2.

Bau- und Fuhrwerke, s. Grenzaufsicht c.

Bearbeitung der Waaren, s. Packhofslager 6.

Befreiungen von den durch das Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemption, findet nicht Statt. Ges. S. 27. s. Gesandten

Befugniß zum Halten eines Lagers von unsteuer- ten Waaren, s. Steuerverbrechen 31, 32.

Befugniß zum Gewerbebetrieb (Verlust derselben) s. Steuerverbrechen 5, 31 u. 32.

Begleitscheine (verfälschte), s. Steuerverbrechen 33.

Begleitscheine, Ertheilung derselben, s. Einrichtung 5, Haupt- und Neben-Zollämter I. und II. Klasse, Packhofslager 2. Steuerämter Verfahren, 14, 17. Verminderung 5. Waarenverschluß 2.

Begleitscheine. 1) Dienen dazu, den richtigen Ein-

gang im inländischen Bestimmungsort, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen; von welchen

- a) die Verbrauchssteuer noch nicht erhoben ist;
 - b) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringern Sätzen, die in bestimmten Fällen Statt finden, entrichtet sind;
 - c) auf welchen bei der Bestimmung außerhalb Landes ein Gefällertag oder eine Ausfuhrprämie ruht.
3. D. §. 26.

2) Sie müssen auf den Grund der Deklaration enthalten: ein genaues Verzeichniß der Waaren, die Zahl der Kollis, deren Bezeichnung, den Bestimmungsort, und den Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

3) Ferner, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet ist, ingleichen welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie er angelegt ist. Der Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins ist mit Rücksicht auf die Umstände und Entfernung der Orter zu bestimmen, er darf jedoch in der Regel bei dem Transport zu Lande und auf Strömen, nicht 4 Monate, beim Transport über See aber nicht 6 Monate überschreiten.

In außerordentlichen Fällen hängt es von der Bestimmung der Regierung ab, ob; wenn der vorge-

schriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist. *S. O. S. 27.*

4) Aus dem Begleitschein übernimmt der Waarenführer die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume an dem angegebenen Orte unverändert zu stellen. *S. O. S. 28.*

5) Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten vollständig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt. *S. O. S. 29.*

6) Des Behufs erhält der Abgeber des Begleitscheins, wenn bei der Waare nichts zu erinnern gewesen ist, einen Ablieferungsschein. Gibt er mehrere Begleitscheine zugleich ab, so bleibt seiner Wahl überlassen, über einen jeden Begleitschein einen eignen, oder über mehrere Begleitscheine einen gemeinschaftlichen Ablieferungsschein zu verlangen. *Begl. sch. Instr. S. 43.*

7) Eine Abweichung von 2 pCt. mehr oder minder als in dem Begleitschein angegeben ist, soll zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden. *S. O. S. 30.*

8) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den

Waarenführer verhindern, innerhalb Landes seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen; so ist er verpflichtet, dem nächsten Steueramte davon Anzeige zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise unterbleibt, die Waaren unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen können. *S. O. S. 30.*

9) Die Anzahl der dem Waarenführer zu ertheilenden Begleitscheine hängt von der Anzahl der Abladeorte für seine Ladung ab; es müssen ihm sogar auf sein Verlangen deren für jeden Waarenempfänger besonders ausgestellt werden. *S. O. S. 31.*

10) Eine veränderte Bestimmung der Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, muß sofort dem nächsten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt. *S. O. S. 32.*

11) Wenn eine Theilung der Ladung der Kolliszahl nach während des Transports, besonderer Verhältnisse wegen, nöthig, und darüber nur ein Begleitschein ausgestellt ist; so stehet es dem Waarenführer frei, den Begleitschein beim nächsten Steueramte erster Klasse abzugeben, um sich von demselben, nachdem

die Waaren unter dessen Lageraufsicht genommen worden, neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausfertigen zu lassen. S. O. S. 33.

12) Bleibt der Begleitscheinüber die darin festgesetzte Frist aus, so wird der Empfänger desselben, oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, durch Vorzeigung der Begleitschein-Abnahme-Bescheinigung, nachzuweisen. Beglisch. Instr. S. 24.

13) Kann er so die Erreichung der Bestimmung nicht nachweisen, so wird er zur Einzahlung derjenigen höchsten Gefälle, welche zu entrichten gewesen sein würden, wenn die Waaren eine andere Bestimmung erreicht hätten, aufgefordert. Ebd. S. 26.

14) Walten indessen besondere Umstände über dasjenige, was gezahlt werden soll, ob, oder treten andere Rücksichten ein; oder macht der Versender erhebliche Einwendung gegen die Zahlung; so eignet sich die Sache zur Entscheidung der betreffenden Regierung. Ebd. S. 27.

15) Betrifft die Versendung Waaren, für welche eine Vergütigung gegeben wird, so bedarf es lediglich einer Ansage an den Empfänger des Begleitscheins, daß der Anspruch auf diese Vergütigung erloschen sei. Ebd. S. 28.

Begleitung der Waare, s. Ansageposten 3, Entrichtung 4, Verfahren 2.

Behandlung (anständige) sind die Steuerbeamte verpflichtet den Steuerschuldigen, bei ihren Dienstverrichtungen wiederfahren zu lassen, sich dürfen ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache ausdehnen. S. O. S. 107.

Beipackung verbotener Waaren, s. Steuerverbrechen 19.

Bekandmachung (öffentliche) des Namens der bestraften Steuerverbrecher, s. Steuerverbrechen 5.

Beleidigungen der Steuerbeamten, s. Steuerverbrechen 38.

Berechnung und Erhebung (richtige) der Gefälle, muß von den Beamten genau nach den vorgeschriebenen Sätzen, unter ihrer Verantwortlichkeit, geschehen.

Die bei gehdriger Anmeldung zoll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Waaren durch die Schuld der Hebungsbörden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht zur Erstattung gegen jene vorbehalten werden. Zuviel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den

14 Bergung. Bescheinigungen.

Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so gehet nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Z. O. S. 108.

Bergung, s. Strandgut.

Berichtigung des Tarifs, soll alle drei Jahre erfolgen und solcher vollständig von neuem herausgegeben werden. Ges. S. 25.

Berlin, s. Niederlagerecht 2.

Beschädigungen der lagernden Waaren, s. Packhofslager 8.

Beschädigung und Fädtung der Steuerbeamten s. Steuerverbrechen 43.

Bescheinigungen über die Verwendung des für die Siedereien eingehenden rohen Zuckers, s. Zucker.

Welche zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwegen erforderlich sind, werden ertheilt:

- a) über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Grenz-Zollamte;
- b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steueramte oder von einem Kontrollamte auf der Binnenlinie;
- c) über Gegenstände, welche von einem Orte des

Beschlagnehmung. Beschwerden. 15

Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk ins Ausland, oder landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung von dem zunächst belegenden; d) in besondern Fällen kann verstattet werden, daß die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder daß die Legitimations-scheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden. *J. O. S. 16.*

Beschlagnehmung, *s. Steuerverbrechen 44.*

Beschränkungen, *s. Verkehr.*

Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten, wozu Steuerpflichtige gegründete Veranlassung haben, zu deren Anbringung es den Reisenden, besonders an der Grenze an Zeit mangelt, können von ihnen unter Beifügung ihres Namens, Standes und Wohnorts in ein dazu bestimmtes Register, welches von den Beamten einem jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß, eingetragen werden.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von dem Beschwerdeführenden richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des

Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerdenregister einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitere Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Dagegen wird von den Reisenden und Steuerpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Besteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist. 3. D. S. 107.

Besitzer (redliche) der Waaren, s. Steuerverbrechen 29.

Bestandtheile (fremde) s. Erhebung 1.

Bestechung durch Geschenke, s. Steuerverbrechen 37.

Bestimmung (veränderte) der Waarenladung, s. Begleitscheine 10.

Bestimmungsort, s. Begleitscheine 1.

Bestrafung, s. Steuerverbrechen.

Betra:

- Betragen der Steuerbeamten, s. Beschwerden.
- Beweis der erreichten Bestimmung, s. Begleitscheine 2.
- Beweis, daß eine Kontravention weder beabsichtigt noch begangen worden, s. Steuerverbrechen 15.
- Beweis der erfolgten Ausfuhr, s. Verfahren 17.
- Bezeichnung der Waaren, s. Steuerpflichtigkeit.
- Bezirk, s. Grenzbezirk.
- Bindfaden, s. Erhebung 1.
- Binnenlinie begrenzt den Raum des Grenzbezirks gegen das Inland. Z. O. S. 2.
- Binnenzölle, alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle fallen weg. Gef. S. 17.
- Bleie, s. Waarenverschluß.
- Brandstiftung, s. Packhofslager 8.
- Brandweine, s. Verfahren 36.
- Breslau, s. Niederlagerecht.
- Brücken, s. Elbzölle.
- Bruttogewicht, s. Erhebung 1.
- Bürgschaften, s. Begleitscheine 3 und 12, Entrichtung 4, Verfahren 39.
- Cartons, s. Erhebung.

Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung, s. Vermittlung 4.

Dauer der Gültigkeit der Deklaration, s. Verfahren 30.

Dauer der Zuchthaus- oder Festungsstrafe, s. Steuer-
verbrechen 4 und 6.

Defraudation, s. Steuerverbrechen.

Deklarant, s. Entrichtung 4.

Deklaration, s. Angaben, Ansageposten 6. Begleitscheine 1, Quittung 1, Verfahren 4, 30.

Deklaration. 1) In der Regel muß vorausgesetzt werden, daß der Waarenführer die geladenen Gegenstände in Art und Menge kenne. Es darf daher das bloße Vorgeben, nicht deklariren zu können, nicht dazu benutzt werden, sich der Deklaration zu entziehen, und dadurch das Abfertigungsverfahren zu erschweren, besonders da dieser Vorwand bisher häufig dazu gemißbraucht worden ist, es darauf ankommen zu lassen, ob die Revisionsbeamten getäuscht und unterschleiflich beigepackte Sachen ihrer Auffindung entzogen werden können. Es muß aber ein Unterscheid gemacht werden:

a) ob bloß einzelne, mehr oder minder wichtige Notizen zur Deklaration fehlen;

b) ob die Deklaration gänzlich versagt war. Instr.

z. G. B. S. 67.

2) In dem Fall zu a. kann, wenn sonst gute Frachtbriefe übergeben werden, besonders in der ersten Zeit, und bis das Verfahren in den Zollämtern unbekannt wird, die Deklaration zwar angenommen werden, die Revision aber muß, in Bezug auf die fehlenden Notizen, geschärft werden die mangelhafte Deklaration wird des Fehlenden wegen, durch die Revisionsatteste ergänzt. Ebend. S. 68.

3) In dem Fall zu b. muß ein Protokoll eröffnet und der Waarenführer aufgefordert werden, an Eidesstatt zu versichern, daß er entweder keine Frachtbriefe oder andere die Ladung bekundende Brieffschaften bei sich führe, oder daß er sie sämtlich vollständig und richtig übergebe, imgleichen, daß ihm die Beschaffenheit der Ladung ganz oder nur bis zu dem anzugebenden Grade bekannt sei. Ebend. S. 69.

4) Gibt er sich als Eigenthümer an, so muß er ferner über den auffallenden Widerspruch, daß er sein Eigenthum vorgeblich nicht kennen wolle, vernommen, und sodann muß zur genauesten Revision, in der Art geschritten werden, daß das Amt die vollständigste Kenntniß erhalte, was geladen ist. Ebend. S. 70.

5) Gibt er sich als Frachtführer an, so muß er ferner darüber gehört werden, von wem er die Ladung empfangen, und für wen solche bestimmt sey. auch warum er deren Transport ohne alle Frachtbriefe übernommen habe. Er muß sich ferner erklären, ob

er eine gehörige Deklaration nachbringen wolle, oder ob er die Eröffnung und genaueste Revision zur Stelle vorziehe. Ebend. §. 71.

6) Wählt er jenes, so wird die Waare, wenn beim Amte eine Niederlage vorhanden ist, zu dieser gebracht, sonst in einem für seine Kosten zu mietenden, und unter Amtsbeschluß zu nehmenden Gelasse auf seine Gefahr niedergelegt; ihm wird lediglich ein auf Zahl der Stücke, und auf deren auszumittelndes Gewicht lautender Niederlageschein ertheilt, und ihm verstattet, die einzelnen Kollis mit seinem Siegel zu belegen. Ebend. §. 72.

7) Wählt er das Andere, so tritt das Verfahren §. 70. ein, in sofern er nicht die Zahlung der höchsten Gefälle vorziehet. Ebend. §. 73.

8) Solche Abfertigungen müssen jederzeit den Abfertigungen gehörig angegebener Ladungen nachstehen. Ebend. §. 74.

9) Die Deklaration Behufs der Entrichtung der Konsumtionssteuer ist von dem Waarensührer, welchem die Unterabtheilungen, wornach die Berechnung derselben geschehen muß, gemeinlich unbekannt sind, nicht zu verlangen, vielmehr sollen die zur Entrichtung dieser Steuer erforderlichen weiteren Notizen, durch die Revision ausgemittelt werden. Uebergiebt jedoch der Waarensührer, zur Erleichterung der Abfertigung, eine unterschriebene und dem Zweck entsprechende Angabe, so ist solche anzunehmen und nach Maßgabe der Umstände zu benutzen. Instr. z. G. B. §. 91.

Deklarationsamt. Dienststunden. 21

10) Derjenige Waarenführer, welcher keine Deklaration eingiebt, muß, in der Abfertigung, den weniger aufhalten den Expeditionen Anderer nachstehen. Auf keinen Fall darf aber dies zur Belästigung des Waarenführers, und um ihm unnöthigen Aufenthalt zuverursachen, im geringsten gemißbraucht werden. Instr. z. G. B. §. 18.

11) Unter der von dem Waarenführer nach seiner mündlichen Angabe, oder der auf den Grund der Frachtbriefe bei dem Zollamte angefertigten Deklaration, muß derselbe unter seiner Namensunterschrift oder seines Handzeichens bemerken:

ich erkenne diese vom Königlichen Hauptzollamte, auf den Grund der demselben übergebenen Frachtbriefe und meiner mündlichen Anzeigen gefertigte Deklaration als mit denselben übereinstimmend an. Instr. z. G. B. §. 24.

Deklarationsamt, f. Steuerverbrechen 14.

Deklarationsmuster. f. Ansageposten 6.

Deklarationsschein, f. Verfahren 19.

Denuntiant, f. Steuerverbrechen 10.

Denuntiation, f. Steuerverbrechen 10.

Deposita, f. Entrichtung 4.

Depositenscheine, f. Verfahren 39.

Diener (Handlungs-), f. Steuerverbrechen 22. 23.

Dienststunden haben die Beamten in sämtlichen

22 Dienstvergehungen. Durchfuhrabgabe.

Grenz-, Zoll-, Kontroll- und Steuerämtern, zur Abfertigung der Steuerschuldigen im Geschäftslokal abzuwarten: in den Monaten Oktober bis Februar einschließlic; von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Steuerschuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden. Z. O. S. 106.

Dienstvergehungen der Zoll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II., Titel 20., Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden. Z. O. S. 109.

Duplikat der Deklaration, s. Quittung.

Durchfuhrabgabe, s. Verminderung 4, bestehet in dem Ein- und Ausfuhrzoll, von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern bloß durch geführt werden. Ges. S. 12.

Durchfuhrabgabe, ist nur einmal zu entrichten, wenn fremde bloß zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte fremde Gegenstände vorkommen, und zwar nach dem vollen Tariffatz derjenigen Provinz, welche

damit bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berührt wird. Ges. §. 23.

Durchgang, f. Entrichtung 3. Verminderung 4.

Durchfuhrzoll, f. Durchfuhrabgabe.

Ehegatten, f. Steuerverbrechen 23. 24.

Eigenthum der Waare, f. Steuerverbrechen 27.

Eigenthümer (der dem Staate verfallenen Waaren),
f. Steuerverbrechen 21, 25.

Eigenthümer der Waaren (bekannte), f. Packhofslager 6.

Eimer (Flüssigkeiten), f. Verminderung 12.

Einbringer der Waare, f. Verwiegung 1.

Einfuhr verbotener Waaren mit der Post, f. Steuerverbrechen 18.

Einfuhr (bei der) von fremden Waaren beträgt der Zoll in der Regel einen halben Thaler für den Preuß. Centner. Ges. §. 6.

Eingang der Waaren, f. Packhofslager 2, Verfahren 1.

Eingangszoll, f. Entrichtung, Hauptzollämter, Nebenzollämter, Niederlagerecht 2, Steuerämter, Verfahren 8, 23, 29. Verminderung 9.

Einheimische (reisende), f. Steuerverbrechen 11.

Einlaufen der Seeschiffe, f. Verfahren 1.

Einlösen des Pfandes, s. Verfahren 16.

Elb- und Weserzölle, und alle andere wohl begründete Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchttürme, Seezeichen, Krähne, Waagen, Niederlagen und anderer für die Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten, zu entrichtet sind, bleiben vorbehalten. Ges. S. 20.

Entrichtung der Steuer, s. Verfahren 8.

1) In der Regel sollen die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu entrichten sind, an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen. S. O. S. 70.

2) Als Ausnahme von der Regel, daß der Eingangszoll im Grenzzollamte zu entrichten ist, soll zur Begünstigung des Verkehrs die Verzollung im ersten Ab- und Umladeort, in folgenden Fällen geschehen können:

a) für die Seeplätze mit besonderen Vorhäfen, als Stettin mit den Oderausmündungen, Danzig mit Neufahrwasser, Königsberg und Elbing mit Pillau.

- b) für den Waareneingang über Wittenberge und die Havel aufwärts;
- c) für den Landeingang und für den Strömeingang auf der Memel mit russischen und polnischen rohen Produkten und mit der Bestimmung nach Königsberg oder Memel;
- d) für den Waareneingang elbauf- und abwärts, mit der Deklaration nach Magdeburg;
- e) für den Waareneingang rheinauf- und abwärts mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo die Schifffahrt verfassungsmäßig ist.

Ferner in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Niederlagerechts für den Zoll, jetzt nach den Bestimmungen der §§. 36—40. oder künftig nach §. 41. d. Z. O. zulässig ist; in welchen Fällen der Waarenführer jedoch seine Bestimmung, durch ein von dem Empfänger ausgestelltes, und von dem Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniß, nachweisen muß.

Uebrigens wird die Leichterung auf der Rhede und in den Vorhäfen, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet. Z. O. §. 71 und 72.

5). Ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer ist eine Versendung von der Grenze aus (und gleichmäßig bei Versendungen von Packhöfen nach §. 45. d. Z.

D.) zulässig, wenn die Waare bestimmt ist.

a) zum Durchgange,

b) nach einer Packhofsstadt,

c) zur Besteuerung bei einem dazu berechtigten Konsumtions Steueramte im Innern.

Unzulässig ist sie aber auch in den zu b und c gedachten Fällen, wenn die Steuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt. Z. O. S. 73

4) In allen jenen Fällen (S. 73.) muß der Deklarant für die Verbrauchssteuer, entweder durch einen sichern, sich als Selbstschuldner verpflichtenden Bürgen, oder durch sonstige Kaution, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf seine Kosten, Sicherheit gewähren.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den Betrag der zu berechnenden Gefälle, wenn dies nicht der Fall ist, auf den höchsten Abgabesaß gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen sie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekanntem sichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne die gedachte Sicherheitsmaaßregeln, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, überlassen werden. Z. O. S. 74.

5) Aus der Bewilligung steuerfreier Versendungen

folgt die Ertheilung der Begleitscheine. Z. O. S. 75.

6) Die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung, so wie die besondern Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, werden, so weit sie den Meßverkehr von Frankfurt an der Oder und Raumburg an der Saale betreffen, in eine Meßordnung gefaßt werden; welcher letztern auch die Bestimmungen für den Fall vorbehalten werden, wenn inländische Waaren dahin und von dort zurück geführt werden, und es auf den Beweis ankommt, daß keine Vertauschung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen ist. Z. O. S. 76.

Entschuldigung, daß der Gegenstand, womit defraudirt worden, nur zum Durchgang bestimmt gewesen; s. Steuerverbrechen 3.

Entsprungene Kontravenienten, s. Steuerverbrechen 50.

Erhaltung der Packhofsräume, s. Packhofslager 8.

Erhebung der (Zoll- und Verbrauchssteuer-) Gefälle geschieht nach dem Gewicht, Maaß oder Stückzahl. Ges. S. 9. S. Berechnung, Entrichtung 3.

1) Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waar in völlig verpacktem Zustande, within mit ihrer ge-

wöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden:

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig, ein und dieselbe wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Thara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleinern, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappn, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten. S. O. S. 56.

Vorstehende Bestimmung ist dahin modificirt worden: Alles was zur Sicherung und Aufbewahrung der Waaren dienend und davon im Ganzen ohne Aufenthalt und Sonderung einzelner Theile und ohne Einfluß auf die Conservation der Waare nicht zu trennen ist, soll als Netto Gewicht angesehen werden.

Minist. Verf. v. 28ten März 1819.

Ferner, die Cartons worin seidne Bänder oder Sammt ankommen, sind nur als Verpackungsmittel anzusehen, und um so weniger zur Versteuerung zu ziehen, da die Bänder und der Sammt bei der Ver

wiegung leicht heraus genommen werden können.

Minist. Verf. v. 6ten May 1829.

2) Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsaßen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollsaße für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten; so wird die Thara nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt. Z. O. S. 57.

3) Der dem Abgabentarif beigefügte Tharatarif dient zur allgemeinen Richtschnur. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angefaßt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaaren, Hutzußer, gewöhnlicher Rollenkanaster u. s. w. wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt. Z. O. S. 58.

4) Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Rauminhalt der Gebinde.

Dieser wird alsdann durch äußere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Uebereinstimmung des Inhalts mit der Deklaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht.

Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang sey; so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, in sofern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

Eine solche Ausmittelung muß aber jederzeit im ersten Abfertigungsamte geschehen, und der Waarenführer muß sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen Anderer vorangehen zu lassen. S. O. S. 59.

5) Nur von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüssigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäß wird indessen in allen den Fällen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Visirung verlangt, welche alsdann im ersten Ab- oder Umladeorte erfolgen muß. Ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht

genehm, so tritt Besteuerung nach dem Rauminhalte der Gebinde ein. Z. O. S. 60.

Erhebungsbeamte, s. Berechnung.

Erhöhung der Strafe, s. Steuerverbrechen 48.

Erkenntnisse (rechtskräftige) deren Vollstreckung, s. Steuerverbrechen 49.

Erlaß der Verbrauchssteuer 1) soll fremden Gewerbetreibenden, welche inländische Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren, bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind, und wenn man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen. Z. O. S. 65.

2) Güter auf Schiffen, welche in einem Nothhafen einlaufen, sind im Ein- und Ausgang zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wiederausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen gestattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens in einem Jahre erfolgen und die Waaren bis

32 Erläuterungen. Erleichterung.

zur Ausfuhr in einem Packhose gelagert haben *Z. O. §. 66.*

3) Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit der Waare im Hafenplatze getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt. *Z. O. §. 67.*

4) Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht, zu überwintern, einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen. *Z. O. §. 68.*

5) Ein Anspruch auf Steuererlaß wird durch Verminderung der eingegangenen fremden Waaren dann begründet, wenn sie erweislich im Packhofs-lager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat. *Z. O. §. 69.*

Erläuterungen des Tarifs, sollen jährlich nur auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1sten Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erst von diesem Tage ab, angewandt werden. *Ges. §. 26.*

Erleichterung des Handels, *s. Niederlagerecht 2, 3, u. 4. beim unmittelbaren Durchgang der Waaren, s. Verminderung.*

Erma

Ermäßigung der Zollgefälle, s. Verminderung.

1) Die Ermäßigung der Eingangsgefälle, soll Statt finden, wenn Gegenstände, welche zum Verarbeiten und zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingehen. S. O. S. 63.

Diese Verfügung ist näher dahin erklärt worden:

a) Von fertigen Zeugen können zur Probe als Muster einzelne Stücke ganz frei eingehen und wieder ausgelassen werden. Zur Vermeidung der Vertauschung werden sie indeß den Empfängern bezeichnet zugestellt.

Fertige Zeuge für Schneider eingehend, um Kleider daraus zu machen, welche nach dem Auslande gehen sollen, müssen nach dem Tarif versteuert werden: Min. Verf. v. 3 Sept. 1819.

b) Printers, (nicht aber Cambriks, Niquets u. s. w. zum Druck bestimmt, zahlen, wenn sie vom Auslande eingehen, gleich beim Eingang den im Tarif No. 4. c. bestimmten Zollsatz von 1 Gr. 4 Pf. für das Pfund. An Verbrauchssteuer zahlen sie dagegen nur 2 Gr. 8 Pf. vom Pfunde. Diese letztere Begünstigung erhalten jedoch nur die Kartunfabrikanten, welche wenigstens 8 Drucktische und 16 Weber beschäftigen, in Betreff einer von der Regierung für jeden einzelnen festzusetzenden Quantität Waaren, unter folgenden Bedingungen:

1) Die Waaren werden bei ihrer Ankunft mit einem besondern großen Stempel bedruckt und dem Empfänger verabfolgt,

2) Sie müssen in 8 Monaten bedruckt wieder zur Revision gestellt werden, wo dann die erwähnte Verbrauchssteuer davon erhoben wird.

Diese findet jedoch nur in so fern statt, als die für jeden Fabrikanten festgesetzte höchste Quantität nicht überschritten ist.

3) Die solchergestalt bedruckten baumwollenen Waaren werden als völlig versteuert angesehen und sind daher rücksichtlich ihrer Wiederausführung keiner weitern Kontrolle unterworfen. Sie zahlen auf den inländischen Messen keine weitern Abgabe als den Beitrag von 2 Gr. für den Zentner zu den Messungskosten. Min. Verf. v. 3. September 1819.

II) In besondern Fällen soll eine Ermäßigung der der Eingangsgefälle erfolgen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbesserten Zustande zurück kommen; weshalb jedoch die nähern Bestimmungen vorbehalten sind. Z. O. S. 63.

III) Auf Gegenstände der Verzehrung findet dies aber nicht Anwendung. Z. O. S. 64.

Ersatz (Anspruch auf) zu viel bezahlter Gefälle, s. Berechnung.

Erstattung, s. Berechnung.

Erzeugnisse (fremde) der Natur und Kunst, mit Ausschluß des Salzes und der Spielkarten, können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden. Ges. §. 1.

Erzeugnisse (inländische) der Natur und Kunst sind zur Ausfuhr gestattet. Ges. §. 2.

Execution, Sistirung derselben, s. Steuerverbrechen 49.

Extraposten, s. Verfahren 20, 55, 56—59.

Fabrikanten und Fabrikante (inländische) s. Steuerpflichtigkeit, Steuerverbrechen 31.

Fabrikate (inländische) werden so wenig mit dem Zeichen der inländischen Fabrikation, als die fremden mit dem Zeichen der Versteuerung versehen, beide auch bei der Versendung von einem Ort zum andern nicht weiter bezettelt. Min. Verf. v. 13. Dezember 1818.

Fähren, s. Eibzölle.

Fälle (außerordentliche) wo es nothwendig ist, die Grenzlinie außer den Tagesstunden zu passiren, muß besondere Erlaubniß des betreffenden Haupt- oder Neben-Zollamts erster Klasse nachgesuchet werden. Z. O. §. 8.

Fälschungen, s. Steuerverbrechen, 34.

36 Festungsstrafe. Forstbeamte.

Festungsstrafe, s. Steuerverbrechen, 4. 42. 43.

Feuersgefahr, s. Dachhofslager 8.

Fischerfahrzeuge, welche bloß frische Produkte des Meeres einführen, sind zum Einlaufen in bestimmte Häfen nicht verpflichtet. S. O. S. 7.

Flachs, s. Verwiegung. 2.

Flüssigkeiten, s. Erhebung 3. 4. 5. Tharirung 3. Verminderung 12.

Folgen des verletzten Verschlusses, s. Waarenverschluß.

Förmlichkeiten (unterlassene), s. Verfahren 18.

Formular zu den Angaben, s. Verfahren 7.

Forstbeamte und Polizeibeamte sind verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen; des Behufs müssen sie Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sogleich anzeigen. Sie haben die Befugniß, bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergesetze beabsichtigt werde, Personen und Sachen in so weit anzuhalten, als dieses den Grenzauffsehern verstattet ist. Um sich zu legitimiren, müssen sie entweder in ihrer Uniform gekleidet sein, oder sich durch ihre Bestallung oder durch Brustschilde ausweisen. S. O. S. 13.

Frachtbriefe (falsche), s. Steuerverbrechen 34.

1) Müssen, in so fern sich keine Unrichtigkeiten ergeben, nachdem sie vom Zollamte mit einem deutlichen Stempelabdrucke versehen worden, dem Frachtführer zurückgestellt werden. Diese Bezeichnung der Frachtbriefe mit dem Zollstempel hat den Zweck, dem Empfänger der Waaren, auf die kürzeste Weise, die Ueberzeugung zu gewähren, daß seine Waare vom Fuhrmann richtig angegeben ist, und daß dieser nicht versucht hat, mit fremdem Gute Unterschleife zu machen. Der Kaufmann ist so im Stande, wenn es je einem Fuhrmann gelingen sollte, ganz oder theilweise durchzuschleichen, die begangene Defraudation, zu seiner künftigen eignen und zur Sicherheit Anderer, erweisend anzuzeigen. Instr. z. G. V. S. 45.

2) Eine jede, aus einem besondern Frachtbrief entspringende Sendung ist eine einzelne für sich bestehende Position. Die Goldquote und der Pflichttheil in Trefor und Thalerscheinen wird also von dem Gefällbetrage eines jeden einzelnen Frachtbriefes besonders berechnet. Instr. z. G. V. S. 45.

Frachtführer, s. Frachtbriefe 1. Quittung 1, 2. Steuerverbrechen 25.

Frachtfuhrwerke, s. Grenzaufseher 2.

Frankfurt, s. Niederlagerecht 2.

Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren, und Transportmittel, s. Steuerverbrechen 45.

Freischeine, s. Verfahren 24, werden über Gegenstände, welche keinen Gefällen unterworfen sind, ertheilt, und müssen dem Führer derselben zur Legitimation im Kontrollbezirk zugestellt werden. Instr. d. G. B. S. 57.

Fremde (reisende) s. Steuerverbrechen 11.

Frift, s. Begleitscheine 12. Verfahren 11, 50.

Führer von Schiffsgefäßen, s. Grenzaufseher e, des gleichen von Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbarer Gegenstände, s. Grenzaufseher b.

Führung des Gewehrs, s. Gewehr.

Fuhrwerk (lediges), s. Grenzaufseher d.

Fuhrwerk (beladenes) s. ebend. f.

Garn (Leinen), s. Verwiegung 2.

Gattung der Waare, s. Verfahren 27.

Gebrauch des Gewehrs zum Widerstande, s. Steuerverbrechen 42.

Gefällbetrag, s. Frachtbriefe 2.

Gefälle, s. Berechnung, Rhein-Octroi-Gefälle.

Gefälle (gestundete), s. Privatlager 3.

Gefälle (zu viel bezahlte), s. Berechnung.

Gefälle (zu wenig erhobene), s. Berechnung.

Gefällertlaß, s. Begleitscheine 1.

Gefängnißstrafe, s. Steuerverbrechen 4.

Gegenstände (abgabefreie) s. Freischeine. Verfahren 21.

Gegenstände (erlaubte), s. Steuerverbrechen 1.

Gegenstände, aus den Inlande zum Inlande durch
das Ausland, so wie

Gegenstände aus einem einheimischen Seehafen nach
einem andern, desgleichen auf Grenzströmen, s.
Steuerpflichtigkeit.

Gegenstände (fremde) können innerhalb Landes umge-
laden und gelagert werden, ohne deshalb Verbrauchs-
steuer zu zahlen. Ges. §. 13. (fremde) bloß zoll-
pflichtige, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll,
auch diejenigen, welche die Verbrauchssteuer in den
östlichen oder westlichen Provinzen entrichtet haben,
werden bei der Versendung aus einem dieser beiden
Haupttheile des Staats in den andern wie inländi-
sche angesehen und behandelt. Ges. §. 22.

Gegenstände der Durchfuhr, s. Durchfuhrabgabe.
Steuerverbrechen 3.

Gegenstände (steuerbare), s. Gewerbebetrieb, Grenzaufse-
her s. Steuerverbrechen 31.

Gegenstände (verbotene) s. Steuerverbrechen 1.

Gegenstände (zum Veredeln und zum Verarbeiten, imgleichen zur Verzehrung), s. Ermäßigung 1, 2.

Gegenstände (verdächtige), s. Verfahren 9.

Gegenstände (verschiedene) s. Erhebung 2.

Gegenstände (zollpflichtige), s. Bescheinigung, Gewerbebetrieb, Verfahren 24, Verminderung 2, Verwiegung 1.

Geldbuße, s. Steuerverbrechen 4, 37, 38.

Gelderhebung oder Annahme, s. Grenzaufseher.

Gepäck, s. Grenzaufseher, Verfahren 19.

Gesandte (fremde) Minister und förmlich beglaubigte Geschäftsträger am dießseitigen Hofe, haben die befugniß

1) bei ihrem ersten Antritt und in einem Zeitraum von einem Jahre, alles was zur Einrichtung ihres Hauses gehört, als Wagen, Pferde, Meubeln, Kleidungsstücke, Wäsche Tischgeschirr und dergleichen frey von Zoll und Verbrauchssteuer einzuführen.

2) die fremden Gesandten dürfen eine Quantität Verbrauchsartikel bis zu einer Summa von 2000 Thaler frei von Zoll und Verbrauchssteuer einbringen; die Residenten und Geschäftsträger hingegen nur bis zu einer Summe von 1000 Thalern.

Legations-Sekretarien können die zum ihrem Gebrauch bestimmten Gegenstände bestehend, in Klei-

dungsstücken, Wäsche, Papier und Büchern frei von Zoll und Verbrauchssteuer einbringen.

Regulativ vom 15ten Febr. 1819.

4) Gedachten Personen werden über die gefertigten Sachen zu ersten Einrichtung Eingangs zollfreie Pässe ertheilt werden. Minist. Verf. von 18 März 1819.

5) den fremden Gesandten sollen die für sie ankommenden Sachen gegen deren schriftliche Deklaration auf Treue und Glauben, mithin ohne Revision verabsolgt werden. M. Verf. v. 26. October 1819.

Gesetz, s. Auslegung.

Gerichtsverfassung (abweichende), s. Steuerverbr. 47 d.

Geschenke oder Privat Remunerationen, dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistungen, es habe Namen wie es wolle, weder verlangen noch annehmen.

Reisende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen. Z. O. S. 107. und 146. S. Steuerverbrechen 37.

Gesinde, s. Steuerverbrechen 22, 23.

Gestellung der Waaren, s. Verfahren 16.

Getreide zur Mehl- und Schrotbereitung nach auswärtigen Mühlen versandt, kann nach der Bestimmung des §. 63. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung behandelt werden. Rescr. vom 29ten October 1820.

Gewässer, welche den Grenzbezirk durchschneiden, auf welchen Güterversendungen Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen. S. O. S. 4.

Gewehr, oder andere gleichschädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen Beamte bei Verübung von Steuerkontraventionen, s. Steuerverbrechen 40. 42.

Gewerbe, heimlicher Betrieb desselben mit steuerpflichtigen Waaren, s. Uebertretung.

Gewerbebetrieb (begünstigter) mit steuerbaren, aber entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe verabsolgt Gegenständen, s. Steuerverbrechen 31, 32.

Gewerbebetrieb (unerlaubter), s. das. 5.

Gewerbebetrieb mit verbrauchspflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen innerhalb des Grenzbezirks, kann, wenn er bereits früher bestanden hat, nur fortgesetzt und neuer nur angefangen werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Vertlichkeit und um das Gewerbe- und Abgaben-Interesse zu sichern anordnen wird; welches von beiden Abtheilungen der

Gewerbetreibende. Grenzaufseher. 43

Regierungen gemeinschaftlich geschehen muß. 3. D.
§. 17.

Gewerbetreibende, f. Erlaß, 1. Steuerverbrechen 11,
12. Uebertretung.

Gewerbsgehülfen, f. Steuerverbrechen 22, 23.

Gewichtversteuerung, f. Tharirung 3.

Glaswaaren, f. Tharirung 2.

Goldquote, f. Frachtbriefe 2.

Grenzaufseher sollen im Grenzbezirk in allen Richtun-
gen zu Pferde und zu Fuß patrouilliren, 3. D. §. 9.
und mit einem Schilde versehen sein §. 10., f. Ver-
fahren.

Grenzaufseher dürfen sich durchaus mit keiner Geld-
erhebung befassen.

Ihren Dienst verrichten sie nur auf den Ansage-
posten oder durch Patrouilliren. Sie sind befugt:

- a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten,
sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie dem
Angenschein nach, mit den Ladungen zu vergleichen.
Sie müssen sie, wenn diese nicht übereinstimmen,
in der Richtung, worin sie selbige finden, bis zu
dem nächsten Grenz- oder Steueramte begleiten.
- b) Dagegen dürfen sie Reisende zu Wagen mit Ge-
päck, oder zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen
und dergleichen gar nicht anhalten, welche sie auf

einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamte finden. Wenn aber das Grenzzollamt im Rücken ist, so können sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Posten oder Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern, und müssen sobald dieser erfolgt, Personen und Sachen ohne Störung verabsolgen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

- c) Auf der Stelle zu revidiren sind sie, in so fern es erforderlich ist, befugt: Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind.

Bei förmlich verpackten Waaren müssen sie, entweder wie oben unter a vorgeschrieben ist, verfahren, oder solche zur Obrigkeit des nächsten Orts führen, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen.

- d) Alles ledig angegebene Fuhrwerk können sie anhalten, um sich zu überzeugen, daß es wirklich unbeladen ist.
- e) Führer von Schiffsgesäßen, welche weniger als 5 Lasten tragen können, sind schuldig auf ih;

ren Anruf, sobald wie zulässig, anzuhalten, um, je nachdem die Grenzaufseher es verlangen, entweder deren Ankunft auf Zollböden abzuwarten, oder dem Ufer zuzusteuern, und dort an dazu schicklichen Stellen anzulegen.

f) Sie müssen alle steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer StraÙe, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, antreffen, in Beschlag nehmen und in das nächste Zollamt abliefern.

Jedermann, der Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbare Gegenstände führt, ist schuldig, den Grenzaufsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen, wodurch er sie in Ausübung ihres Amtes hindern würde. Z. O. S. 12.

Grenzbezirk heißt der, einer besondern Aufsicht unterworfen, Raum längs der Landesgrenze, dessen Breite (oder Tiefe) nach der Vertlichkeit bestimmt wird. Z. O. S. 2. S. Bescheinigungen Gewässer, Gewerbebetrieb, Grenzaufseher, Häfen, Nebenwege, Verfahren 19, Zollstraßen.

Grenzlinie ist diejenige Linie im Grenzbezirk gegen das Ausland. Z. O. S. 2.

Grenzströme und Flüsse, s. Gewässer, Steuerpflichtigkeit, Verfahren 48.

46 Grenzverkehr. Handlungen.

Grenzverkehr (kleines) s. Nebenzollämter.

Grenzzollamt, s. Verfahren 2, 3.

Gültigkeit des Zeitraumes der Begleitscheine, s. Begleitscheine 3.

Güter (herrenlose) die einem schnellen Verderben ausgesetzt sind, s. Packhofslager 9.

Güter, welche länger als zwey Jahr lagern, s. Packhofslager 10.

Güterbestätiger, s. Verfahren 5.

Güterversendungen, s. Gewässer.

Häfen, s. Elbzölle.

Häfen sind die Landstraßen an der Seeseite. 3. O. 2. 4.

Hafenordnung, s. Verfahren 1.

Handelsabgaben, s. Waaren.

Handelsfreiheit, soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen. Ges. S. 5.

Handelsplätze, s. Packhofslager 11.

Handfuhrwerke, s. Grenzaufseher c.

Handleistungen der Steuerpflichtigen, s. Waarenrevision 2.

Handlungen (betrügerische), s. Steuerverbrechen 5.

Handlungsbediente. Jahresfrist. 47

Handlungsbediente, f. Steuerverbrechen 22. 23.

Handwerkswaaren, f. Steuerpflichtigkeit 6.

Hanf, f. Verwiegung 2.

Hauptzollämter, f. Zollstraßen. Sind zur Erhebung des Ein- und Ausgangszolles, so wie der Verbrauchssteuer ohne Ausnahme befugt; in der Regel allein ermächtigt Begleitscheine zu ertheilen, so wie die Ein- und Ausgangsbesccheinigung über Waaren, welche aus einem Länderteile in den andern übergehen und zugleich fremdes Gebiet berühren; desgleichen letztere über steuerpflichtige unversteuerte Waaren. S. O. §. 11.

Hausvisitationen, f. Uebertretung.

Häute (rohe) f. Verwiegung 2.

Hebungsbehörden, f. Berechnung.

Heede, f. Verwiegung 2.

Heerdenführer, f. Grenzaufseher 2.

Herausgabe der Waaren, f. Pachthofslager 1.

Herrenlose Güter, f. Pachthofslager 9.

Herunternahme der Waaren vom Pachtose f. Niederlagerecht 2.

Hintertreibung, f. Steuerverbrechen 10.

Jahresfrist, f. Berechnung.

48 Inhaber. Kommunalabgaben.

Inhaber eines Privatlagers, s. Privatlager 3

Inländern (bekanntem, sichern), s. Entrichtung 4.

Instruktion der Sache, s. Steuerverbrechen 47.

Instrumente, mathematische und dergleichen, s. Einrichtung 2.

Justizbehörden, s. Steuerverbrechen 47. d.

Kanäle, s. Elbzölle.

Karten, s. Spielkarten.

Kaufleute, s. Niederlagerecht 1, Frachtbriefe 1.

Kaufmannsgüter, s. Posten, Verfahren 20, 59.

Kaution, s. Entrichtung 4.

Kiepenträger, s. Grenzaufseher c.

Kinder, s. Steuerverbrechen 24.

Klassifikation derjenigen Waarenartikel, welche im Tarif nach verschiedenen Sätzen abgetheilt sind, s. Erhebung 2. Revision.

Kleinigkeiten, s. Ansageposten 7, Revisionsrecht 3, Verfahren 56.

Kollis (lagernde) s. Lagergeld.

Kollis (plombirte), s. Verwiegung

Kommunalabgaben, s. Waaren.

Kommun

Kommunalbeamte müssen bei Hausvisitationen zugezogen werden, s. Uebertretungen.

Kommunalzölle, s. Binnenzölle.

Konfiskation, s. Steuerverbrechen 1.

Konkurrenz anderer Verbrechen, s. Steuerverbrechen 33.

Konkurse, s. Packhofslager 1.

Konsumtionsabgaben, s. Waaren.

Konsuln (preuß.), s. Verfahren 7.

Kontravention, s. Steuerverbrechen 1, 14.

Kontrollämter, s. Zollstraßen, Bescheinigung, Verfahren 11, 12, 16, 17. 1) Sollen auf der Binnenlinie des Grenzbezirks errichtet werden. Z. O. §. 9.

2) Sind nur zur Erhebung des Ausgangszolles befugt. Z. O. §. 11.

Kontrollbezirk, s. Freischeine.

Krahne, s. Elbzölle.

Kunststraßen, s. Elbzölle.

Küstenfahrt, s. Verfahren 28.

Lack und Picht, s. Waarenverschluß 4.

Ladungs-Verzeichniß, s. Verfahren 4.

Lagerfrist, s. Niederlagerecht 1, 3, 4.

Lagergeld, s. Niederlagerecht 1.

1) Die Entrichtung des Lagergeldes geschieht nach folgenden Sätzen:

Für das Lager bis zu drei Monaten einschließlich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten Tage des vierten Kalendermonats an, monatlich:

bei trockner Waare vom Centner 6 Pfennige,
bei nasser Waare vom Centner 1 Groschen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate, monatlich:

bei trockner Waare vom Cent. 1 Gr.
bei nasser Waare vom Cent. 2 Gr.

Kollis unter einem Centner, werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Centner gezogen.

Bei schwereren Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert. J. O. S. 42.

2) Wo der Packhofraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Gelaß und die Aufsicht festgestellt. J. O. S. 43.

Ländertheile, s. Verfahren 23, 25.

Landestheile, abgesondert gelegene, auch vorspringende, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Vortlichkeit angemessene Verfassungen erhalten. Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert. Ges. S. 24.

Landwein (Handel mit), s. Privatlager 2.

Lastthiere, s. Grenzaufseher c.

Legitimationschein muß dem Waarenführer, nachdem darauf die erfolgte Entrichtung des Ausgangszolles bescheinigt worden, zurückgegeben werden, um sein im Voramte schon eingelegtes Pfand darauf zurück empfangen zu können. Instr. z. G. B. S. 135. G. Bescheinigung, Verfahren 16, 32.

Leichterung auf der Rhede, s. Entrichtung 2.

Leuchthürme, s. Elbzölle.

Linie, s. Binnenlinie, Grenzlinie.

Löschung der Bürgschaft, s. Begleitscheine 5.

Lumpen, s. Verwiegung 2.

Maaf (das höchste) der Bestrafung, s. Steuerverbrechen 6.

52 Maaßregeln. Nachschuß.

- Maaßregeln zur Erhaltung der Waare, f. Packho, 6.
lager 6.
- Maaßstäbe des Tarifs, f. Steuerbrechen 12, Ver-
fahren 3.
- Maaßversteuerung, f. Tharirung 3.
- Magdeburg, f. Niederlagerecht 2.
- Manufakturwaaren (inländische) f. Steuerpflichtigkeit
- Märkte (auswärtige), f. Steuerpflichtigkeit 6.
- Märkte (inländische), f. Erlaß 1.
- Material zum Verschluß, f. Waarenverschluß 4.
- Menge der Waaren, f. Verfahren 27.
- Messen, f. Steuerpflichtigkeit 8, Verfahren 23. Ver-
minderung.
- Mesgut, f. Einrichtung 6, Verfahren 23.
- Milderung der Strafbarkeit, f. Steuerbrechen 39.
- Mindererhebung, f. Verminderung.
- Mißbrauch der Amtsgewalt, f. Steuerbrechen 39.
- Mitwissenschaft von Steuerbrechen, f. das. 10.
- Monat, f. Lagergeld 1.
- Münzen (falsche), f. Verfahren 9.
- Nacherhebung des Ausgangszolles, f. Verminderung 14.
- Nachschuß (frei von), f. Verfahren 24, 25.

Nachschuß (Verbrauchssteuer) s. Wein.

Naturereignisse, s. Begleitscheine 8.

Naumburg, s. Niederlagerecht 2.

Nebenwege, welche durch den Grenzbezirk führen, sind diejenigen, welche nicht als Zollstraßen bezeichnet sind.

3. O. §. 3. S. Bescheinigung, Steuerverbrechen 14, Transport 2.

Nebenzollämter, s. Zollstraßen,

erster Klasse, dürfen nur solche Gegenstände ohne Unterschied expediren, welche bloß den Einfuhr- oder Ausfuhrzoll entrichten; wenn sie aber auch Verbrauchssteuer tragen, nur dann, wenn diese von der ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchssteuer, womit der Gegenstand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Centner beträgt. Zur Ertheilung von Begleitscheinen und Ein- und Ausgangsbeseinigungen bedürfen sie besonderer Ermächtigung. 3. O. §. 11.

zweiter Klasse. Sind für das kleine Grenzverkehr bestimmt und ihre Errichtung, so wie ihre Erhebungsbefugniß, von örtlichen Verhältnissen abhängig. Ebd.

Nettogewicht oder Verminderung des Inhalts der Kollis, s. Erhebung 1, Packhofslager 6.

Nettoverwiegung, s. Tharirung 2, Waarenverschluß 7.

Niederlagen, s. Elbzölle.

54 Niederlagen. Niederlagerecht.

Niederlagen (heimliche), von steuerpflichtigen Waaren, s. Uebertretung.

Niederlagen (öffentliche), s. Packhöfe, Packhofslager.

Niederlegen der Gefälle, s. Entrichtung 4.

Niederlagerecht, s. Packhofslager 11. 1) Besteht in der Befugniß, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhose niederzulegen; diese Zeit heißt die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung, das Lagergeld. Z. O. S. 35.

Dieses Recht kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Packhose vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht Statt.

Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahr nicht überschreiten. Z. O. S. 35.

2) Als Ausnahme von der Regel, daß es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Oder wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurt, Breslau, Magdeburg und Naumburg, für solche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf guten Groschen, unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet sein.

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waaren vom Packhose, auf jeden Fall aber nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert. Z. O. S. 36.

(Diese Verfügung ist dahin modificirt worden:

Der Zoll darf erst dann entrichtet werden, wenn über dergleichen Waaren aus dem Packhofslager innerhalb der zweijährigen Lagerfrist verfügt wird. Diese Erleichterung betrifft jedoch nur die vorhin namentlich benannten Packhofs-Städte.

Cabinets-Ordre vom 19ten October u. Minist.-Verf. vom 8ten November 1819.)

3) Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange declarirt und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Gesetze eine Erleichterung im Zoll bewilligt ist; so wird der Zoll darnach erhoben. Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmäßig erwiesen ist Z. O. S. 37.

4) Wird verbrauchsteuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem fernern Lager für Verbrauchssteuer nach einer im Zoll-erleichterten Richtung versandt; so kann nach in gehöriger Form geführtem Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden. Z. O. S. 38.

56 Niederlageschein. Packhofsanlagen.

5) Wird die Waare aus dem Packhofslager nach einer andern Packhofstadt deklarirt und abgeföhrt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen. Z. O. S. 39.

6) Für den Speditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurt, Berlin und Breslau als Speditionsgut zu deklariren und abzuführen, dergestalt, daß das sechsmonatliche Lagerrecht vom Eingange der Waare in der zweiten Packhofstadt angerechnet wird. Z. O. S. 40. C. Packhofslager 11.

Niederlageschein, s. Packhofslager 4.

Nothhafen, s. Erlaß 1.

Octroi-Gefälle, s. Rhein-Octroi-Gefälle.

Ordnungsstrafe, s. Steuerverbrechen 15, 48.

Ortsbehörde, s. Bescheinigung.

Packenträger, s. Grenzaufseher c.

Packhöfe. Auf denselben können fremde Waaren, von denen die Steuer noch nicht oder nur zum Theil entrichtet ist, aufbewahrt werden. Z. O. S. 34.

Packhofsanlagen. An Orten, wo keine Packhöfe, und keine dem Staate zugehörigen Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Packhofsanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Kom-

mune, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sichern Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahme an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken. Z. O. S. 52.

Pachhofslager, s. Niederlagerecht.

Pachhofslager. 1) Die darin befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Besteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind. Z. O. S. 44.

2) Das Verfahren beim Eingange von Gegenständen auf Pachhöfen und bei Versendung von denselben ist, im Allgemeinen, denselben Vorschriften unterworfen, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer und für die Ertheilung von Begleitscheinen, gegeben worden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Pachhofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden muß. Z. O. S. 45.

3) Transitogut und andere Waaren, welche zur weitern Versendung angegeben sind, brauchen in den §. 25. der Z. O. bemerkten Fällen nur dann einer speziellen

len Revision unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünscht, oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist. Z. O. S. 46.

4) Waaren, welche zur Konsumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Packhofsreglements zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers speziell revidirt werden. Ueber diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei der Verabfolgung der Waare zurück gegeben wird, und es steht ihm frei, die Waare seinerseits zu verschließen. Z. O. S. 47.

5) Es hängt von dem Ermessen der Steuerbehörde ab, in welchen Fällen sie den Waarenverschluß der lagernden Waaren für nöthig erachtet.

Meldet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen; so kann das Verfahren auch ohne ihn geschehen. Z. O. S. 47.

6) Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maafregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken, oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht, oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision, darf aber durch dergleichen

Maafregeln nie vermindert werden, so wie auch bei der Herunternahme der Waare, keine Vergütung für versteuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverseuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Die besondern Pachhofsreglements werden bestimmen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Pachhofs lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung statt finden können. S. O. S. 48.

7) Für eine jede Pachhofsstadt soll, nach Maafgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ ertheilt und dem Handelsstande daselbst bekannt gemacht werden. S. O. S. 49.

8) Die Pachhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Pachhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschuß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen, und für Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Pachhofs beschäftigten Personen, dem Pachhofsregulativ gemäß, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und

dieselben treffende Unglücksfälle, hat sie dagegen nicht zu vertreten. Z. O. S. 50.

9) Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Pachhose geblieben, so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungsblätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein dreimonatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablauf die Pachhofsverwaltung, wenn sich niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich in Gegenwart eines oberen Steuerbeamten meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll, nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armenkasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird. Z. O. S. 51.

10) Ist der Eigenthümer bekannt, so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer bestimmten Frist vom Pachhose herunter zu nehmen, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, widrigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geschritten, und der Ertrag, nach Ab-

zug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestelt werden soll. Z. O. S. 51.

11) Welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht unbedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll, bestimmt das Ministerium des Handels. Z. O. S. 52.

Packhofsbraum, s. Lagergeld 2.

Packhofsbreglement, s. Packhofslager 4, 6, 7.

Packhofsbstadt, s. Entrichtung 3, Niederlagerecht 2, 5, Verminderung 7.

Packhofsbverwaltung, s. Packhofslager 8, 9.

Papiere (unrichtige), s. Steuerverbrechen 34.

Papier und Pappen zur Umschließung der Waaren, s. Erhebung 1.

Partikuliers, s. Steuerverbrechen 13.

Passageattest, s. Verfahren 52.

Passagier und

Passagiergut, s. Verfahren 20, 54.

Patrouillen, s. Aufsicht.

Personen (fremde und unbekante), s. Steuerverbrechen 44, (ohne Nachweis einer bestimmten Nahrung und Handthierung s. das. 41, (welchen Waaren un- versteuert anvertraut werden) s. das. 32.

Pfänder, f. Begleitscheine 3, Legitimationscheine, Verfahren 16.

Pfandlegung, f. Begleitscheine 3, Entrichtung 4, Verfahren 16.

Pferdesladung, f. Verminderung 13.

Pflichttheil in Tresor- und Thalerscheinen, f. Frachtbriefe 2.

Plombage, f. Verfahren 40, Waarenverschluß.

Polizeibeamte, f. Forstbeamte.

Porzellanwaaren, f. Tharirung 2.

Posen (Großherzogthum), f. Steuerverbrechen 47.

Posten, (ordinaire und extra) f. Grenzaufseher b, Verfahren 20, 54—59.

(ordinaire), sind an keine Tagesstunden beim Passiren des Grenzbezirks gebunden.

(extra), eben so wenig, wenn damit nicht Kaufmannsgüter transportirt werden. S. O. S. 8.

Postgut, f. Steuerverbrechen 18, Verfahren 20.

Prämie, f. Ausfuhrprämie.

Privatabgaben, f. Waaren.

Privateigenthum, f. Lagergeld 2.

Privatlager, f. Steuerverbrechen 31, 1) heißt die einem Privatmanne zugestandene Befugniß, Waaren

bei sich zu lagern, von welchen die Gefälle noch nicht entrichtet sind. Z. O. §. 53.

2) Ein solches Lager soll bei denjenigen Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wenn und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen östlich der Weser, allen denen ausdrücklich untersagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen, oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnorts besitzen. Z. O. §. 54.

3) Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, in so fern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag. Z. O. §. 55.

Privatverschluß, s. Verfahren 9.

Privatzeugnisse, s. Begleitscheine 8.

Privatzölle, s. Binnenzölle.

Proben, s. Revision.

Produkte (frische des Meeres) s. Fischersfahrzeuge.

64 Professionisten. Quittung.

Professionisten, f. Steuerpflichtigkeit b.

Provinzen (in allen) ohne Ausnahme, selbst in denjenigen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung und die allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, sollen die Vorschriften der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung befolgt und darnach erkannt werden. Z. O. S. 159.

Provinzen (westliche), f. Verminderung 15.

Publikation des Straferkenntnisses und Resoluts, f. Steuerverbrechen 27, 48.

Publikationsverhandlung, f. Steuerverbrechen 48.

Quittung über den Zoll und die Verbrauchssteuer, f. Verfahren 10, 16, 47.

1) Der Frachtführer erhält keine Special-Quittungen, sondern das Duplikat der Deklaration als Hauptquittung, welche den betreffenden Waarenempfängern vorgezeigt werden, und woraus sich ein Jeder Auszüge oder wovon er sich Abschrift nehmen kann. Instr. z. G. B. S. 49.

2) Besteht indessen irgend ein Frachtführer auf besondere Quittungen, so muß seinem Antrage gewillfahret werden. Er muß dieß jedoch gleich beim Beginnen des ganzen Expeditionsgeschäfts ausdrücklich verlangen, und daher vom Hauptzollamt darauf aufmerksam gemacht werden. In solchem Falle

a) muß

a) muß für eine jede Post, auf welche er Spezialquittung verlangt, eine eigene Deklaration übergeben werden.

b) er muß die Deklarationen, so abgetheilt, selbst übergeben, und sie dürfen für ihn nicht vom Zollamt angefertigt werden. Instr. z. G. B. S. 50.

Rauminhalt der Gebinde, s. Erhebung 4, 5.

Recht (erloschenes), s. Niederlagerecht 5.

Reglement, s. Packhofsreglement.

Regreß, s. Berechnung.

Reisende, s. Beschwerden, Geschenke, Grenzaufseher b, Verfahren 19, 54, 55.

Reisegepäck, s. Verfahren 19, 20, 21, 55.

Rekognition des Verschlusses, s. Verfahren 35, 45.

Refurs, s. Steuerverbrechen 47.

Remunerationen, s. Geschenke.

Resolut, s. Steuerverbrechen 47, 49.

Revision (allgemeine, besondere), s. Deklaration 9, Packhofslager 3 u. 4, Steuerverbrechen, Verfahren 8, 12, 14, 16, 17, Waarenrevision.

Revision, s. Waarenrevision.

Revision des Reisegepäcks, s. Verfahren 20, 55.

Revision der Waarenlager, s. Uebertretung.

Revision. Wenn von Seiten der Steuerpflichtigen bei der Klassifikation derjenigen Artikel, welche im Tarife nach verschiedenen Säken abgetheilt sind, Widersprüche gemacht werden; so werden solche von dem Amte entschieden, in so fern es dabei selbst keine Zweifel hat. Dem Steuerschuldigen ist dagegen der Weg der Beschwerdeführung offen, und das Amt muß ihn unterstützen, solche erweisend anbringen zu können. Es muß ihn also darauf aufmerksam machen, daß er von der streitigen Waare, entweder Proben unter seinem Privatsiegel zurücklasse, oder sich dergleichen unter Amtessiegel, zur Anfügung seiner Beschwerde, besorge. Ist das Amt aber über die Klassifikation selbst zweifelhaft, so erhebt es die Gefälle nur als Depositum, und berichtet deshalb an die Regierung, nöthigenfalls mit Beifügung von Proben. Instr. z. G. B. S. 103.

Revisionsrecht. 1) Der Waarenführer muß, Behufs der Revision, die Gegenstände so weit offen darlegen, daß vollständige Ueberzeugung genommen werden kann, ob keine höher besteuerten als die deklairten Gegenstände verpackt sind. Instr. z. G. B. S. 32.

2) Haben sich bei der Revision Unrichtigkeiten ergeben, daß entweder mehr Waaren, als angegeben, oder höher besteuerte Waaren, als die angegebenen, vorgefunden worden sind, so erfolgt die Anhaltung

der Waare, und ein weiteres Verfahren im Wege des Processes findet Statt. Instr. 3. G. B. 39.

3) Wegen Kleinigkeiten, besonders beim Gewicht, welches nie ganz genau übereinstimmt, dürfen keine Weiterungen gemacht werden; auf jedem Fall aber sind die wirklich vorgefundenen Waaren, in Menge und Art, der steuerpflichtige Gegenstand. Instr. 3. G. B. S. 41.

Rhein-Octroi-Gefälle bleiben vorbehalten. Gef. S. 20.

Rheinprovinzen, s. Steuerverbrechen 47.

Richtigmacher, s. Verfahren 5.

Rückzahlungen, s. Niederlagerecht 2.

Salz, der Verkehr damit unterliegt Beschränkungen.

Gef. S. 4., s. Erzeugnisse (fremde).

Schadenersatz, s. Steuerverbrechen 10.

Schadloshaltung, s. Befreiung.

Schaffner, s. Verfahren 5.

Schiffer, s. Steuerverbrechen 25.

Schiffsgefäße, s. Verfahren 13.

Schild, damit soll jedes Amt und jeder Ansageposten, welches die Behörde bezeichnet, die dort ihren Sitz hat, versehen seyn. S. O. S. 10.

Schild (Brust), s. Grenzaufseher.

68 Schleusen. Spielkarten.

Schleusen, s. Elbzölle.

Sechster Theil der Verbrauchssteuer als Strafe, s.
Steuerverbrechen 36.

Sechster Theil des Werths der Waare als Strafe,
s. das.

See (Versendungen über) vom Inlande zum Inlande.
s. Verfahren 48.

Seehäfen, s. Steuerpflichtigkeit e.

Seeschiffe, s. Erlaß 2, 3, 4. Verfahren 1, 4.

Seezeichen, s. Elbzölle.

Seide, s. Verminderung 5, Verwiegung 2.

Seitenwege, s. Steuerverbrechen 14.

Sicherheitsleistung durch Pfänder oder Bürgschaften,
s. Begleitscheine 3, Verfahren 49.

Siegel, s. Steuerverbrechen 35, Waarenverschluß 3.

Siegelgelber, Erhebung derselben geschieht nach dem
Tarif. Ges. S. 10.

Sistrung der Exekution, s. Steuerverbrechen 49.

Speditours, s. Niederlagerecht 1.

Speditionsgut, s. das. 6.

Speditionshandel, s. das.

Spielkarten sind einzubringen verboten. Ges. S. 4.

S. Erzeugnisse (fremde), Steuerverbrechen 8.

Staatsbinnenzölle, s. Binnenzölle.

Stahl, s. Verwiegung 2.

Stationsort (Post), s. Verfahren 20.

Stempelpapier (nachgemachtes), s. Verfahren 9.

Stettin, s. Niederlagerecht 2.

Steuer (Verbrauchs), soll bei fremden Fabrik- und Manufakturwaaren, zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel nicht übersteigen, aber nach Beschaffenheit der Umstände geringer seyn. Ges. §. 8.

Steuerämtern, (s. Bescheinigung) im Innern, erster und zweiter Klasse, ist die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, und die Aufsicht auf die Steuerpflichtigen übertragen. Die der ersten Klasse, sind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen befugt, welche gesetzlich im Innern geschehen kann.

Den Ausfuhrzoll nehmen sie ein, wenn ihn der Versender im Absendungsorte zahlen will; sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Steuerämter zweiter Klasse, dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Den Einfuhrzoll und die Verbrauchssteuer von fremden Waaren sollen sie, wenn auch die Entrich-

tung im Innern erlaubt ist, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für einen Empfänger in Einem Transport nicht über 100 Rthlr. beträgt, und derselbe im Bezirk des Steueramts wohnhaft ist.

Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, außer wenn die Theilung eines Waarentransports nöthig wird. *S. O. S. 14.*

Steuer- (und Zoll-) Beamten, *s. Behandlung, Geschenke, Dienststunden.*

Steuerpflichtige, Steuerschuldige, *s. Behandlung, Berechnung, Beschwerden, Geschenke, Waarenrevision 2.*

Steuerpflichtigkeit. Ausnahmen hiervon sollen zum Besten des inländischen Gewerbestandes und Verkehrs in folgendem Maße Statt finden:

- a) für Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser, erweislich eigenen, Fabrikate zurückführen. (Hierunter sind auch begriffen: Verlags-Artikel inländischer Buchhändler, die ins Ausland zur Messe gesandt worden, und unverkauft zurückkommen; sie müssen aber besonders verpackt werden. *Minist. Verf. v. 27ten Juni 1819.*)

- b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eignen Handwerksarbeit bereisen, für denselben Fall;
- c) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf Grenzströmen ohne Bestimmung nach dem Auslande, verschifft werden.
- d) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden.
- e) inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Vergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

In den zu a und b bemerkten Fällen, sollen jedoch noch besondere Sicherungsmaaßregeln durch Waarenbezeichnung ic. angeordnet werden; auch kann die Zollbehörde, wenn sie zweifelhaft darüber ist, ob ein Mißbrauch Statt gefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache bestehen. S. D. S. 62.

In Ansehung des Verfahrens bei dem sub a gedachten Meß-Verkehr wird auf das dieserhalb erlassene (im Anhange befindliche) Regulativ vom 24. October 1819 Bezug genommen.

Steuerverbrechen. 1) Sollen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 20. §. 277 bis 315. bestraft werden, dabei jedoch folgende Abänderungen und Bestimmungen Anwendung finden. S. O. §. 110.

2) Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder heraus zu schaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll oder Verbrauchssteuer-Gefälle, demselben zu entziehen, der hat außer der Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdem, von der Strafe unabhängig, nach dem Tarife zu entrichten. S. O. §. 111.

Nemlich auf folgende Art: In den Fällen, wo gegen den Thäter eine Strafe erkannt und vollstreckt wird, zahlt dieser neben derselben und trägt neben dem Verlust der Waare die einfachen Gefälle, und

Dann geschieht, wie sich von selbst versteht, der Verkauf der Waaren als völlig verzollt und versteuert.

Ist hingegen der Thäter nicht bekannt, so findet außer der Wegnahme der Waaren eine andere Strafe nicht Statt. Reser. vom 2. März 1820.

3) Wenn zugleich Zoll- und Verbrauchssteuer vor-
enthalten worden, so sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden. J. O. S. 112.

4) Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auf-
erlegt werden. J. O. S. 113.

5) Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht abhalten lassen, mit zwei bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straf-erkenntnisses bewirkt werden. Z. O. §. 114.

6) Bei weiteren Wiederholungen des Verbrechen*s* ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben. Z. O. §. 115.

7) Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der §. 114. der Z. O. verordneten Strafe belegt werden. Z. O. §. 116.

8) Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten bleibt es bei der Verordnung in dem Stempelgesetze, daß wer sie einbringt, vertheilt, oder besitzt, außer der Konfiskation Zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erlegen soll, ohne Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten oder dritten Male verübt worden. Z. O. §. 117.

9) Wer Andern, zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände, oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife

begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Jemand, der zum ersten Male an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehn Theil nimmt, doch nur als einer, der zum ersten Male das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann. *J. O. S.* 118.

10) Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sei es durch Ein- oder Ausfuhr verbotener Waaren oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt worden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steueramts, zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörde zu hintertreiben, so muß er selbst, so weit es ohne eigne oder eines dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverlässige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatz verbunden, sondern er muß auch nach Verhältnis seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden. *J. O. S.* 119.

11) Wer in seinem Gewerbe reiseth, er sei Einheimischer oder Fremder, kann sich mit Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze des Staates nicht entschuldigen. S. O. S. 120.

12) Gewerbetreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Grenzzoll- oder Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maassstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Uebertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzung der Gefälle. S. O. S. 121.

13) Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Besteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob sie verbotene oder abgabepflichtige Waaren bei sich führen, sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemühet gewesen sind. S. O. S. 122.

14) Bei dem Waarentransporte soll die Waarenkontravention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden d. Z. O. bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Deklarationsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können. Z. O. §. 123.

15) Kann jedoch in den vorgenannten Fällen (§. 123. d. Z. O.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder ausführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thaler, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, statt finden. Z. O. §. 124.

16) Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenz-Zollamte angezeigt, so muß sie auf Kosten des Eigenthümers zurück geschafft werden. Z. O. §. 125.

17) Hat Jemand, der kein Gewerbetreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenz-Zollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch

zur Visitation gehörig gemeldet, so findet ebenfalls nur Zurückschaffung auf seine Kosten Statt. Z. O. §. 126.

18) Eben dieses ist zu beobachten, wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankommen, und der, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontravention nicht überführt werden kann. Z. O. §. 127.

19) Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt, so sind diese verfallen. Z. O. §. 128.

20) Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Korrespondenz, oder auf andere Art nachweisen kann, daß die Verpackung ohne sein Vorwissen geschehen sei. Z. O. §. 129.

21) Der aus einer Uebertretung der Steuergesetze als eine unmittelbare Folge derselben entstehende Verlust der Waaren oder Sachen, trifft jedesmal den Eigenthümer. Z. O. §. 130.

22) Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinem Dienste stehende Personen verübt worden ist. Z. O. §. 131.

23) Gewerbetreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befind-

liche Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. J. O. S. 132.

24) Andere Personen haften nur für die Konventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in so fern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden. J. O. S. 133.

25) Haben bloß Schiffer und Frachtfuhrleute, denen der Transport der Waare allein anvertraut worden, die Konvention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waare nicht verloren. J. O. S. 134. und Rescr. v. 29. Octob. 1820.

26) Vielmehr muß alsdann der Waarenführer außer der sonst verwirkten Strafe den Werth der Waare statt der Konfiskation entrichten. J. O. S. 135.

27) Das Eigenthum der verfallenen Waaren geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publikation des Straferkenntnisses über. J. O. S. 136.

28) Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll, oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er sie besitzt, vindicirt werden. J. O. S. 137.

29) Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die vindikation nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer Statt finden kann, zulässig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. *J. O. S.* 138.

30) Was jedoch §. 132 und 133. d. *J. O.* von der Verpflichtung Gewerbtreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Hause befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Konfiskation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe (Deklaration vom 19. Oktober 1812), doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, gegen den eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. *J. O. S.* 139.

31) Gewerbtreibende, denen zur Begünstigung ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände, entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwecke verabsolgt worden (*J. D.* Zucker- und Tabaks-Fabrikanten, Besitzer unsteuerter Weinläger) sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglich vorenthalten, unterworfen, sondern auch der Befugniß zur Treibung

bung

lung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig verwenden oder veräußern. *S. O. S. 140.*

32) Personen, welchen Waaren unversteuert anvertraut worden, und die mit diesen Waaren Unterschleif treiben, oder zu treiben verstaten, sollen nicht allein deshalb, nach Maaßgabe des Unterschleifs und der dabei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Kriminalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu versenden. *S. O. S. 141.*

33) Konkurriren bei einer Kontravention gegen die Steuergesetze andere Verbrechen; so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. S. S. 54 bis 57. in Anwendung. *S. O. S. 142.*

34) Wer, um Waaren einem Verbotgesetze zuwider ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll, außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Cognition über ders-

gleichen Vergehen zuseht, belegt werden. *Z. O.* §. 143.

35) Die vorstehend (§. 143.) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses, mit, oder auch ohne Anwendung anderer Siegel, eine Fälschung begeht. *Z. O.* §. 144.

36) Außer diesem Falle zieht die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuerkontravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths der Waare gleich kommt, in so fern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist. *Z. O.* §. 145.

37) Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich zum Geschenk macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen; ist über den Betrag gar nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 10 Thalern ein. *Z. O.* §. 146.

38) Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer und andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, soll in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes an dem Schuldigen mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafart bleibt, nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

39) Jeder etwaniger Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat. *S. O. S. 147.*

40) Ein Jeder ohne Unterschied, er sei Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuerkonventionen Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstand gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll, außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden. *S. O. S. 148.*

41) Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen können, und

schon zweimal bei Verübung einer Kontravention betroffen worden, verbotene oder steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber der Visitation der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersehen; so sollen sie nach Vorschrift des §. 148. der Z. O. bestraft werden, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist. Z. O. §. 149.

42) Wer sich des Gewehrs gegen die Offizianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine 10jährige Festungsstrafe verwirkt. Z. O. §. 150.

43) Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber, als ein Mörder nach §. 877. Theil II. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts bestraft werden. Z. O. §. 151.

44) Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zoll- oder Steuerbeamte ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme sich versichern, auch wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrschein-

lich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen.

Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren, oder vollständige Sicherheit gestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden. *S. O. S. 152.*

45) Eine Freilassung vor ausgemachter Sache ist bei den in Beschlag genommenen Waaren und Transportmitteln überhaupt nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist.

Alsdann ist in Ansehung der Transportmittel, solche durch die Grenz-, Zoll- und Steuer-Ämter ohne Vorzug zu verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältnisse wahrscheinlich ist, daß der Kontravent dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehn gerecht werden können, oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe der Transportmittel, wenn dieser geringer geleistet ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, woran eine Kontravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zoll- oder Steuerämter in der Regel nur Statt, bei geringen

Vergehen, welche keine Waarenkonfiskation nach sich ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird. Z. O. §. 153.

46) So fern nicht nach §. 253 d. Z. O. die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere ic., innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung der Steuerbehörde Kostenaufwand verursacht, oder in so fern die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß deren Veräußerung alsbald veranlaßt werden, und der Kontrahent sich dieses gefallen lassen. Z. O. §. 154.

47) Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. December 1808. §. 34 und 45., und die in dem Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung §§. 243, 244, 250, 251 und 253. enthaltene Vorschriften, Anwendung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

- a) die Hauptzollämter führen die Instruktion der Sache, und können Strafresolute abfassen, in so fern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt.

Ueberschreitet diese aber den Betrag von 10 Thalern, so gebührt die Entscheidung der Regierung des Bezirks.

- b) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.
- c) Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts, den Rekurs an die vorgesezte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.
- d) In den Rheinprovinzen, so fern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen im Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. der Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergeichte nicht anwendbar. Es ist daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-, Kontraventionsfachen, wenn die

Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind. Z. O. §. 155.

48) Bei der Publikation eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Denunziat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung, im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung des Verbrechens alsdann nur die erhöhte Geldstrafe. Z. O. §. 156.

49) Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geichlehet von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Die letztere kann nach Umständen die Exekution sistiren, und die Gerichte haben einer deshalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten. Z. O. §. 157.

50) Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, entfernt hat, so findet

das Verfahren Anwendung, welches in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit 51. §. 180 u. 181 und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 304 vergefchrieben ift. Z. O. §. 158.

Steuergefetze, f. Steuerbrechen 50, Uebertretung.

Strafen, f. Steuerbrechen.

Straferkenntniffe, f. das. 49.

Strandgüter, f. Steuerpflichtigkeit e.

Bei der Vergung derfelben an der Küfte leidet die Befimmung, daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen find, eine Ausnahme. Z. O. §. 7.

Ströme (große), f. Verfahren 13.

Stunden, f. Dienftunden, Tagesftunden.

Stunden, während welcher Hausvifitationen Statt finden dürfen, f. Uebertretung.

Stundung des Eingangszolles, f. Entrichtung 2.

Tagesftunden, (f. Steuerbrechen 14.) nur innerhalb derfelben ift der Transport von abgabepflichtigen und gleichnamigen inländifchen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks erlaubt.

Z. O. §. 8. Sind als folche beftimmt:

in den Monaten Januar, Febr. Octbr. Nov. Dez. von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,

in den Monaten März, April, August, Sept. von
5 Uhr M. bis 8 Uhr Ab.

in den Monaten, Mai, Juni, Juli von 4 Uhr M.
bis 10 Uhr Ab. 3. O. S. 8.

Tarif, s. Abänderungen, Berichtigung, Erläuterung.

Tharagewicht, s. Erhebung 1. Packhofslager 6.

Tharatarif, s. Erhebung 3.

Tharirung, s. Waarenverschluß 7.

1. Gegenstände, welche nach der Zollordnung und dem
Tarife zwangsweise tharirt werden, als Speiseöl, Syrup
und Butter, müssen, wenn die Gebindenicht voll sind,
und der Warenführer des verlangt durch das Auffül-
len der nicht vollen Fässer berichtigt, werden. Die ge-
füllten Gebinde werden sodann vorschriftsmäßig tha-
rirt, und für das übrig bleibende, nicht volle Faß
wird die Thara geschätzt. Instr. 3. G. V. S. 69.

2. Für alle übrige Gegenstände, welche nach dem
Gewichte versteuert werden, und für welche dem
Steuernden die Tharasätze des Tarifs nicht genehm
sind, findet die Ausmittelung der Thara durch Ver-
wiegung statt. Versteht sich der Steuerschuldige zu
dem höchsten Satze der Gattung, und stehet diese fest,
so kann der Inspektor bei feinen Sachen, als mathe-
matischen, astronomischen und Instrumenten zu chemi-
schen Versuchen, ferner bei Glas- und Porzellan-
waaren und dergleichen mehr, einen Prozentsatz der

Thara billig bestimmen, und es der Wahl des Steuerenden überlassen, ob er solchen annehmen, oder Nettoverwiegung verlangen will. Ebd. §. 97.

3. Flüssigkeiten, zum Tafelgenuß, in Flaschen und Krufen, können bei der Gewichtsteuerung, nach der Wahl des Einbringers mit 15 auf das Hundert tharirt, oder netto verwogen werden; bei der Maßsteuerung aber, ist der Inhalt der Flaschen und Krufen auf Quarte durch Abschätzung zurück zu bringen; die Flaschen und Krufen dürfen nicht geöffnet werden. Ebd. §. 100.

Theilnehmer, und Theilnehmung an Verbrechen, s. Steuerverbrechen 9.

Theilung der Ladung, s. Begleitscheine 11, Steuerämter.

Theilung der Thara, s. Erhebung 2.

Tobacksfabrikanten, s. Steuerverbrechen 31.

Tödtung der Steuerbeamten, s. Steuerverbrechen 43.

Tonne, (Flüssigkeiten) s. Verminderung 12.

Transport, 1. von allen Gegenständen ohne Unterschied, über die Grenze und im Grenzbezirk, darf in der Regel nur auf den Zollstraßen statt finden. Z. O. §. 5.

2. Auf Nebenwegen ist der Transport ausnahmsweise nur in einigen im Gesetz namentlich gedachten Fällen, zulässig. Z. O. §. 6. 16. s. Fischerfahrzeuge,

Strandgut, Tagesstunden, Bescheinigungen, Ver-
fahren.

Transport von Waaren (zollfreier) s. Erlaß 2.

Transportmittel, s. Steuerverbrechen, 44. 45.

Transitogut, s. Päckhofslager 2, Waaren-Revision 3.

Tresor- und Thalerscheine, s. Frachtbriefe 2.

Uebertreter, s. Steuerverbrechen 29, 44.

Uebertretung der Steuergesetze, s. Steuerverbrechen
21. Wenn Gründe vorhanden sind, zu vermuthen,
daß ein Gewerbetreibender sich dergleichen schuldig
gemacht hat, so sind zu deren Ausmittlung Revisi-
onen der Waarenlager und Untersuchung über
die erfolgte Besteuerung der vorgefundenen Waaren,
und selbst Hausvisitation zulässig. Diese muß je-
doch ein dem Steueraufseher vorgesetzter Steuerbe-
amter nach Prüfung der Verdachtsgründe leiten, und
bei Hausvisitationen ein Kommunalbeamter zugezo-
gen werden. Wenn begründeter Verdacht vorhanden
ist, daß andere Personen ein steuerpflichtiges Ge-
werbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen
steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen
oder dulden, so sollen Nachsüchungen unter Beob-
achtung obiger Förmlichkeiten, jedoch nur auf schrift-
liche Anweisung eines Oberbeamten, oder einer hõ-

hern Behörde, und nur von Sonnenauf: bis Sonnenuntergang geschehen können. 3. O. S. 15.

Unbekannter (entsprungener) Kontravenient, f. Steuer-
verbrechen 50.

Unbrauchbarmachung des Waarenverschlusses f. Steuer-
verbrechen 35.

Unglücksfälle, f. Begleitscheine 8.

Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der
Waare beigemischt sind, werden bei Ermittlung des
Nettogewichts nicht in Abzug gebracht f. Erhebung 1.

Unrichtigkeiten, f. Revisionsrecht 2.

Unterbleiben der Revision, f. Verfahren 20.

Unterbrechung der Reise durch Naturereignisse oder
Unglücksfälle, f. Begleitscheine 8.

Unterschlagung der Abgaben, f. Steuerverbrechen 2.

Unterschleife, f. Steuerverbrechen 32.

Unterschied (zwischen dem geringern und dem gewöhn-
lichen Zoll) f. Verfahren 22.

Untersuchung, f. Steuerverbrechen 47.

Unwissenheit, f. Steuerverbrechen 11.

Unzulässig, f. Entrichtung 3.

Umgebung, f. Erhebung 1.

Umladeorte, f. Entrichtung 2., Erhebung 5.

Umladung, f. Entrichtung 2.

Umschließungen, f. Erhebung 1.

Umstände (zufällige) f. Waarenverschluß 5.

Verabfolgung (vorläufige) der in Beschlag genommenen Waaren und Transportmittel, f. Steuerverbrechen 45.

Veränderungen des Gewichts der Thara f. Packhofslager 6.

Veräußerung der in Beschlag genommenen Transportmittel, und der dem Verderben unterworfenen Waaren; f. Steuerverbrechen 46.

Verbindlichkeit zur Anzeige von beabsichtigten Verbrechen, f. Steuerverbrechen 10.

Verbleiung, f. Waarenverschluß 3.

Verbrauchssteuer, f. Entrichtung 3., Erhebung, Erlass, Hauptzollämter, Neben-Zollämter, Niederlagerrecht 1., Steuerämter 1. und 2 R.

Ist zum 6ten Theil des Betrags derselben als Strafe, bei verletztem Waaren Verschluß, zu entrichten, f. Steuerverbrechen 36.

Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, f. Niederlagerrecht 2, 3, 4. Waarenrevision.

Verbrechen, f. Steuerverbrechen 33.

Verdacht, s. Verfahren 9.

Verfahren beim Eingange und der Versendung der Waaren auf den Packhöfen, s. Packhofslager. 21.

Verfahren bei der Besteuerung. 1. Bei dem Eingange der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenz-Zollamt genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingange über die Grenze gerade auf das Grenz-Zollamt zu fahren und daselbst anhalten, ohne sich unterweges willkürlich aufzuhalten.

Die Hafensordnungen besagen, was Seeschiffe beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern, zu beobachten haben. 3. O. S. 17.

2. Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, so findet obige Vorschrift auf den vorliegenden Ansageposten Anwendung. Der Waarenführer übergiebt sämmtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingeseigelt und an das Grenz-Zollamt adressirt werden müssen, und sagt überdies an: Die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingeseigelten Dokumente werden einem Grenzaufseher überliefert, so wie ein, auf den Grund

der Ansage, ausgefertigter Ansagezettel zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung, und die Entfernung des Grenz-Zollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Ansageposten abgehen. Z. O. S. 78.

3. Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, in sofern kein Ansageposten vorhanden ist.

Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über 5 Thaler, und die Verbrauchssteuergefälle auch nicht mehr; so ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Deklaration) von dem Inhalte derselben nach den folgenden Vorschriften verbunden. Z. O. S. 79.

4. Die schriftliche Deklaration soll enthalten:

- a) Die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht,
- b) Den Namen des Fuhrmanns, (bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers);
- c) Den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen).

(d)

d) Die Zahl der Kollis und Fassetagen und die Zeichen und Nummern derselben.

e) Die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angiebt.

f) Die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sei, und dessen Unterschrift.

3. O. §. 80.

(Wegen Behandlung des Waaren: Ein- und Ausgangs zur See, in Bezug auf Abgaben: Verfassung, insbesondere wegen der anzufertigenden und zu übergebenden Deklarationen oder Ladungs: Verzeichnisse, wird auf die im Anfange befindliche Bekanntmachung vom 5ten April 1821 Bezug genommen.)

5. Besitzt der Waarenführer nicht die zu Ausfertigung einer schriftlichen Deklaration erforderlichen Fähigkeiten, so entbindet ihn dieses nicht davon, an solchen Orten, wo sich Privatpersonen, (Zollabrechner, Richtigmacher, Güterbestätiger, Schaffner) mit diesem Geschäft befassen.

Auch soll der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Angabe durch das Grenzzollamt nach dem Folgenden zulässig ist, sie dann selbst machen, wenn verschiedene Angaben für jeden Waarenempfänger nothwendig sind, um nach § 31 und 36 d. 3. O. verschiedene Begleitscheine oder Quittungen zu erlangen. 3. §. 81. Vergl. Begleitscheine 9, Verfahren 10

6) Die Anfertigung der Angabe durch das Grenz-
zollamt muß erfolgen:

- 1) Wenn die Unfähigkeit des Waarenführers nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;
- 2) Wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Briefschaften besitzt oder zu besitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In diesen Fällen fertigt das Grenzzollamt die Angabe auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige unentgeltlich aus; der Waarenführer bescheinigt deren Richtigkeit, und unterschreibt die Bescheinigung. Ist er des Schreibens nicht kundig, so muß er sein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz nach vorheriger Vorlesung beifügen. Zwey Beamte bescheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung.

In dem Falle zu 2 muß der Waarenführer seine Behauptung an Eidesstatt bekräftigen.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so wird die schriftliche Angabe auf den Grund einer genauen speciellen Revision der Waaren in seiner Gegenwart und in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung gefertigt.

Bietet er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu erlegen, und Kaution für die höchst möglichen Konsumtionssteuererzfälle zu stellen, worauf der Waarenverschluß und die Verabfolgung der Waare eintreten kan; oder aber einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen er die Deklaration nachbringen will, und bleiben sodann die Waaren bis dahin im Gewahrsam des Amts. *Z. O. S. 82.*

7. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben sollen den Steuernden von den Aemtern unentgeltlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche bei den preussischen Konsuln im Auslande zu erhalten sind. *Z. O. S. 83.*

8. Auf den Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

Wünscht der Waarenfährer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Abgabensatzes im Tarif gewillt fahrt werden. *Z. O. S. 84.*

9. Ist indessen Verdacht vorhanden, daß unter dem Schutze des Privatverschlusses Verbrechen beabsichtigt werden, z. B. Einbringung falscher Münze

nachgemachten Siempelpapiers ic., so haben die Grenz-
zollämter gleich den Polizeibehörden die Verpflichtung,
dem nächsten Gerichte davon Anzeige zu thun, und
vorläufig zu sorgen, daß der verdächtige Gegenstand
der Untersuchung nicht entzogen werden könne. Z.
O. §. 85.

10. Nach erfolgter Abgabenzahlung soll dem Waa-
renführer eine Quittung über den Zoll, und eine über
die Verbrauchssteuer, erstere auf dem Duplikat der
Angabe, wenn schriftlich angemeldet ist, ausgehändigt
werden; so wie er sämtliche überlieferte Papiere,
ein jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurück
erhalten muß.

Wünscht der Waarenführer statt dieser allgemei-
nen Quittung besondere Quittungen für jeden Waa-
renempfänger, so soll seinem Antrage gewillfahret wer-
den, wenn er nach § 81 der Z. O. für jeden Theil
der Ladung, für welche er eine besondere Quittung
wünscht, eine besondere schriftliche Angabe eingereicht
hat. Z. O. §. 86.

11. Außer der Quittung muß auf dem Duplikat
der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Frist,
und auf welcher Straße die Waare durch den Grenz-
zollbezirk zu führen, ob sie in keinem, oder in wel-
chem Kontrollamte anzumelden ist. Bleibt die Waare
im Grenzbezirke, so ist hiernach das Nöthige zu be-
merken. § 87.

12. Ist die Anmeldung in einem Kontrollamte vorgeschrieben, so müssen demselben die Quittungen und Duplikate der Angaben abgegeben, die Ladung von demselben einer allgemeinen Revision unterworfen werden, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet, so erhält der Waarenführer obige Papiere, mit die Bescheinigung, das die Anmeldung geschehen ist, und mit einer Anmeldeungsnummer versehen, zurück. Das Kontrollamte hat indessen auch die Befugniß zu speziellen Revisionen bei erheblichen Gründen. S. O. S. 88.

13. Versendungen auf großen Strömen in Gefäßen, welche in der Regel zum Transport gebraucht werden, sind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte, und nicht zur einer zweiten im Grenzkontrollamte, verpflichtet. Dagegen unterliegen Versendungen in Gefäßen, die nicht 5 Lasten zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Straßenverkehr, einer zweifachen Anmeldung und Revision, wenn Kontrollämter vorhanden, sind. S. O. S. 89.

14. In denjenigen Fällen (Siehe S. 73. d. S. O.) in welchen es zulässig ist, nur den Zoll, nicht aber die Verbrauchssteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert sich das vorher bestimmte Verfahren nur in Absicht der Revision.

Letztere erstreckt sich alsdann nur so weit als zur Ermittlung des Zollsaßes erforderlich ist. In Bezug auf die Verbrauchssteuer sichtet es dem Waaren-

führer frei, ob er die Waaren zugleich einer solchen Revision unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Ueberzeugung richtig berechnet werden kann, oder aber den Waarenverschluß vorzieht.

Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitscheinverfahren nach den Vorschriften des §. 26. d. Z. O. ein. Z. O. §. 90. conf: Begleitscheine 1.

15. Der Fall, daß weder Zoll noch Verbrauchssteuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach § 71 d. Z. O. ein, (Siehe Entrichtung 2) und wird von dem Finanz-Ministerio deshalb das Nähere nach der Vertlichkeit angeordnet werden, in so fern die vorher, wegen bloß verbrauchssteuerpflichtiger Transporte gegebene Vorschriften nicht ausreichen, oder nicht ohne Belästigung anwendbar seyn sollten. Z. O. § 91.

16. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind; so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Gestellung der Waare zur Revision, entweder im Steueramte des Ausendungsorts — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Kontrollamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transport berührt wird, oder in dem Grenzzollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden.

Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Absendungsorts entrichtet; so erhält der Fährer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Straße nach seiner Angabe befahren werden muß. Der Waarenfährer ist dann weder an Einhaltung eines Kontrollamtes, noch des Grenzzollamtes gebunden.

Ist die Verzollung im Kontrollamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen; so ist der Waarenfährer an Einhaltung des Grenzzollamtes nicht gebunden.

Wählt er die Verzollung im Grenzzollamte, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Bestellung der Waare im Kontrollamte, oder in dessen Ermangelung in dem zunächst vor dem Grenzbezirke belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenzzollamte, und löset einen Legitimationschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Zollberichtigung wird von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationscheine bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Kontrollamte. *J. O. S.* 92.

17. Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muß der Waarenfährer die Waare mit einem Begleitschein versehen, diesen von dem Kontrollamte (wenn eins an der Zollstraße liegt) bescheinigen lassen, und die Waare daselbst zur

allgemeinen Revision gestellt. Hierauf, oder, wenn kein Kontrollamt vorhanden ist, muß die Waare in demjenigen Hauptgrenzzollamt angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, worauf der Begleitschein lautet. Z. O. § 93.

18. Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen, so bleibt es dem Ermessen des Königl. Finanz-Ministerii überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen anzunehmen sey. Z. O. § 94.

19. Reisende, welche Gepäc bei sich führen, und nicht weder mit der ordinären noch mit Extrapost reisen, sind der Anmeldung, nach den Vorschriften des § 77 und 78 der Z. O. (Siehe Verfahren 1 und 2.) unterworfen, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzuzeigen, und den darüber erhaltenen Schein an das Grenzzollamt abzuliefern haben.

Nur in besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, welches jedoch ohne Aufenthalt geschehen muß.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamte erhält

der Reisende ein Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Steuerquittung geschehen kann. S. O. S. 95.

20. Die ordinären Posten müssen im ersten Stationsorte, in Absicht des Postgutes bloß in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigeladen worden, welche nicht inkartirt sind; für das gehörig inkartirte Postgut haftet die Postbehörde in so fern, daß, ohne vorheriges Mitwissen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabsolgt oder direkt transportirt werde.

Das Passagiergut hingegen muß im ersten Stationsorte revidirt, und nach den in der Zollordnung enthaltenen Vorschriften versteuert werden.

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden muß im ersten Stationsort oder im ersten Zollamte, welches für die verschiedenen Eingangsstraßen zu bestimmen und bekannt zu machen ist, revidirt, und die Abgabe von steuerbaren Gegenständen erhoben werden.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Gefällbetrag kann die Revision im Grenzzollamte unterbleiben, der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte oder dem Ausgangsamte vorbehalten werden.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen; sie werden jedes

mal im Haupt-Grenzzollamte, ohne Rücksicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor. Z. O. S. 96.

21) Die Anmeldung bei dem Eingange abgabenfreier Gegenstände soll bei dem Ausgangeposten oder Grenzzollamte geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können.

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur in so fern, als sie verpackt sind, welchen Falls sie den §. 92. der Z. O. (Siehe Verfahren 16.) vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen sind. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen. Z. O. S. 97.

22) Bei Waaren, die nach §. 41. des Gesetzes einem geringern als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind, soll nur in so fern ein abweichendes Verfahren eintreten, daß die zu leistende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitscheins, auch auf den Unterschied zwischen dem geringern und dem gewöhnlichen Zoll zu entrichten ist. Z. O. S. 98.

23) Die allgemeinen Grundsätze, welche in dem Gesetze, für den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, enthalten sind, sollen folgendermaßen in Ausübung gebracht werden:

Fremde Waaren, welche bloß durch beide Länderteile gehen, zahlen den Eingangszoll der Provinz,

wo sie zuerst eingeht. Ist die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen, so bezahlt sie diesen in demjenigen Länderteile, wo sie zuerst eingeht, und die Bescheinigung darüber befreiet sie von jeder ferneren Zahlung der Ausgangsabgabe.

Eine Ausnahme hievon ist durch den §. 98. der Z. O. in Absicht der Waaren begründet, welche zur Messe in Frankfurt an der Oder, oder in Raumburg transitiren. Z. O. §. 100.

24) Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchssteuer, oder bei bloß zollpflichtigen Gegenständen der Zoll allein, Behufs des innern Verkehrs, entrichtet ist, so wie inländische Waaren ohne Unterschied, gehen nachschußfrei von einem Länderteile in den andern ein.

Ist solche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, so wird dieser bei einem der §. 92. der Z. O. bestimmten Aemter pfandweise niedergelegt, oder sonst sicher gestellt, und ein Freischein darauf ertheilt, der die Förmlichkeiten der Begleitscheine erfüllt. Die Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freischeine bewirkt die Löschung der gestellten Sicherheit. Z. O. §. 101.

25) Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, ausländische, wovon die Steuer entrichtet ist, die also im freien Verkehr befangen sind, so wie inländische gleichnamige Gegenstände, sind bey der Versendung aus

einem Hauptländertheile in den andern einem Steueramte erster Klasse oder einem Hauptzollamte zu deklariren und zur Revision zu stellen. Letzteres ertheilt die Ausfuhrbescheinigung, auf deren Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, sondern auch frei von der Verbrauchssteuer und ohne allen Nachschuß in den andern Hauptländertheil eingehen, sobald ihre Uebereinstimmung mit der Ausfuhrbescheinigung erwiesen ist. Der Eingang kann jedoch solchergestalt auch nur über ein Hauptgrenzzollamt Statt finden. *S. O. S. 102.*

26) Nur Weine, welche mit der vorgedachten Ausfuhrbescheinigung (*S. O. S. 102.*) aus dem westlichen Hauptländertheile in den östlichen übergehen, sind einem Nachschusse von $2\frac{1}{2}$ Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches Erzeugniß sind. *S. O. S. 103.*

27) In allen diesen Fällen finden bey der Absendung, dem Eingange und Ausgange, die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestimmung der Gattung und Menge der Waaren in dem sie begleitenden Dokumente, über die Bescheinigung des Ein- und Ausganges und der etwa geleisteten Sicherheit, über die Begleitscheine, über den Waarenverschluß u. s. w. allgemeyn ertheilt sind. *S. O. S. 104.*

28) Die obigen, das Verfahren betreffenden Grundsätze für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in andern Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem Verkehr im Innern berührt wird, oder Waaren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden. S. O. S. 105.

29) Zur Erleichterung des Verkehrs sind folgende Modificationen des Verfahrens bei Waarenversendungen, welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, unterm 12. Januar 1819 angeordnet worden:

Werden aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande Gegenstände versendet, welche bloß dem Eingangszolle unterliegen, oder von denen die Verbrauchssteuer nicht über 2 Thaler vom Zentner beträgt, (es mögen fremde versteuerte oder gleichnamige inländische seyn) so können solche zur Erreichung der Bestimmung sowohl über Hauptzollämter als Nebenzollämter erster Ordnung aus- und eingehen; in besondern Fällen wird der Transport über Nebenzollämter zweiter Ordnung gestattet werden. Anhang z. S. S. 2.

30) Der Waarenführer giebt über die Art und Menge der Waaren in der Ausgangszollstelle eine schriftliche Deklaration ab; das Amt revidirt nach derselben die Waaren, bestimmt unter der Deklaras-

tion die Dauer ihrer Gültigkeit für das Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt die bescheinigte Deklaration, nach deren Eintragung in ein Notizbuch dem Waarenführer zurück. Anh. 3. S. §. 2.

31) Ein Verschuß der Waaren ist, in so fern der Waarenführer solchen nicht verlangen möchte, nicht erforderlich; trägt dieser darauf an, und ist dieser der Eigenschaft nach zulässig, so ist derselbe anzulegen, und dann ist eine allgemeine Revision hinlänglich. Zu demselben Zwecke kann die Anlegung des Verschlusses auch schon bei einem Amte im Innern, welches mit den dazu nöthigen Werkzeugen versehen ist, erfolgen. Ebend. §. 3.

32) Im Eingangs-Amte werden die Waaren angemeldet, die Deklaration wird abgegeben, jene werden nach dieser revidirt, und nach richtigem Befunde mit dem verfassungsmäßigen Legitimations-Scheine, zum Durchgang durch den Kontrollbezirk, abgelassen. Ebend. §. 4.

33) Die Waaren werden in ein Notizbuch eingetragen und die Eintragung wird mit dem abgegebenen Deklarationsschein belegt. Ebend. §. 5.

34) Der Aus- und Eingang solcher Gegenstände, welche mehr als 2 Thaler Verbrauchssteuer vom Zentner, oder bei Flüssigkeiten einen Egr oder darüber vom Quart tragen, und gleichnamiger inländischer Artikel ist, der Regel nach, nur über Haupt

Zollämter verstatet. Ausnahmen hiervon werden in besondern Fällen nachgegeben werden. Ebd. §. 6.

35) Die Abfertigung derselben in den Aus- und Eingangsamtern ist gleich der oben vorgeschriebenen mit folgenden, die Revision betreffenden, Abweichungen:

Waaren der Art müssen, so weit es zulässig ist, beim Ausgange unter Verschuß gelegt, und also gehörig verschlossen, beim Eingangsamte vorgezeigt werden. Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschuß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. Der Verschuß kann schon im Innern, bei Ämtern, welche mit Plombage-Apparaten versehen sind, angelegt werden, in welchem Falle es bei dem Ausgangsamte lediglich der Recognition des Verschlusses bedarf, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne Spezial-Revision abgelassen werden kann. Auch im Eingangsamte kann, wenn der Verschuß ganz unverdächtig und gut ist, in der Art verfahren werden. Ebd. §. 7.

36) Brandweine müssen im Ausgangsamte, mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Legitimations-Schein vermerkt, und sie müssen nach derselben im Eingangsamte revidirt werden. Ebd. §. 8.

37) Weine müssen, in sofern sie beim Ausgange nicht bestimmt als fremde anerkannt werden, jeder

zelt versiegelt werden. Ebend. S. 9. (Bei der Versendung des Weins aus den westlichen in die östlichen Provinzen müssen, neben der Versiegelung der Gebinde, jedes Mal Probefläschchen mit der Flüssigkeit der verschiedenen Weingattungen gefüllt, mit dem Amtssiegel versehen und dem Legitimationschein beigefügt werden. Rescr. vom 24. November 1819.)

38) Bei den, einem Ausgangszolle unterworfenen Waaren gelten, wegen der beim Aus- und Eingange zu haltenden Straßen, die Bestimmungen des S. 1. des Anh. z. S. Ebend. S. 10.

39) Die Ausgangsgefälle von diesen Waaren müssen entweder pfandweise niedergelegt, oder durch Bürgschaft sicher gestellt werden. Es kann dies nach der Wahl des Waarenführers bei dem Steueramte im Innern, oder erst in der Ausgangszollstelle geschehen. Im ersten Falle wird lediglich ein Depositenschein ertheilt, in welchem bemerkt ist, welcher Betrag an Ausgangszoll-Gefällen sicher gestellt worden, ohne daß die Waaren zur Revision gestellt zu werden brauchen.

Dies geschieht erst im Ausgangsamte, mit Abgabe des Depositenscheins und der Deklaration. Auf den Grund der letztern wird die Waare im Aus- und Eingangsamte, wie oben bestimmt, behandelt, der Ausfuhrzoll wird im Ausgangsamte nicht erhoben, und der entweder schon mitgebrachte, oder wenn die
Sicher-

Sicherheitsleistung erst im Zollamte geschehen, von diesem ausgestellte Depositionsschein, der mit der Legitimation versehenen Deklaration angestempelt. Im Eingangsamte erhält der Waarenführer den erstern mit der Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waaren, und daß die Bürgschaft erledigt sey, zurück, um den Rückempfang derselben beim betreffenden Amte zu extrahiren. Ebend. §. 11.

40) Die Plombage ist allein bei der Wolle anzuwenden. Ebend. §. 12.

41) Bei unverseuerten Gegenständen, deren Versendung nur unter Begleitschein-Kontrolle geschehen kann, ändert sich das Verfahren dahin ab, daß genau bekannte Waaren, wenn der Begleitschein darauf ausgestellt ist, über Haupt-Zollämter sowohl als über Neben-Zollämter erster Klasse eingehen können. Ebend. §. 13.

42) Dergleichen Waaren werden ohne besondere Deklaration im Ausgangsamte zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein unter Beifügung der Bestimmung, wann die Waaren beim Eingangsamte wieder eingetroffen seyn müssen, bescheiniget, und die Waaren werden, nach erfolgter Eintragung in das Notizenbuch, abgelaßen. Ebend. §. 14.

43) In gleicher Art wird, mit denen sich von selbst ergebenden Abänderungen, im Eingangsante verfahren. Ebd. §. 15.

44) Wenn der Begleitschein auf nicht gehörig bekannte Waaren ausgestellt ist, so ist der Aus- und Eingang nur über Hauptzollämter verstatet. Ebd. §. 16.

45) Nach der Bestimmung §. 19 der 3. O. muß solche Waare, in der Regel, unter Plombageverschluß gehen. Ist dieser vorhanden und wird solcher gut und unverdächtig gefunden, so genügt sowohl im Aus- als im Eingangsante dessen Recognition. Ist solcher nicht vorhanden, so muß in beiden Stellen zur besonderen Revision geschritten werden. Im übrigen ist das Verfahren dem obigen gleich. Ebd. §. 17.

46) Für den Fall, daß Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland, wieder durch das Inland nach dem Auslande erfolgen, sind in Betreff der Zwischenpassage des ersten Aus- und Wiedereingangs die obigen Vorschriften in Anwendung zu bringen. Ebd. §. 18.

47) Bei ausgangszollpflichtigen Waaren, findet jedoch folgende Abänderung statt. Die Waaren werden gleich gewöhnlichem, zollpflichtigen Ausgangsgute behandelt, so daß nicht eine Pfandlegung der Ausfuhrgefälle, sondern deren volle tarifmäßige Ent-

richtung eintritt. In der Quittung wird ausdrücklich bemerkt, daß noch einmal das Inland, auf welcher Straße und während der zu bestimmenden Zeit, durchfahren wird, daher dies gleich angegeben werden muß, und daß im letzten Zollamte die Güter ohne nochmalige Entrichtung des Ausfuhrzolls, aus zu lassen wären. Im Eingangsamte wird die Waare zur Revision gestellt, nach der Quittung revidirt, diese, vor der Zurückstellung an den Waarenführer, dann mit der Bescheinigung des Eingangs der Waare versehen, wenn sie ausdrücklich auf die Passage noch ein Mal durch das Inland gerichtet ist, und die Waare in das Notizenbuch eingetragen.

Im letzten Ausgangsamte wird die Waare, nach zuvor geschehener Revision, auf den Grund der Quittung und deren Eintragung in das Notizenbuch, frei ausgelassen, auf der Quittung aber der letzte Ausgang bemerkt, damit die Quittung nicht noch ein Mal gebraucht werden kann. Ebend. S. 19.

48) Waaren, welche über See, oder auf Grenzflüssen vom Inlande nach dem Inlande versendet werden, sind nach diesen Vorschriften gleichfalls zu behandeln. Ebend. S. 22.

49) In den Fällen, wo es auf Sicherheitsleistung ankommt, ist nach den Vorschriften S. 115. und 116. der Instr. v. 28sten May 1818 vorerst zu verfahren. Bleibt der Nachweis des Wiedereingangs ausgangs-

zollpflichtiger Waaren, über die gegebene Frist aus, so werden aus dem Depositum oder der Bürgschaft die schuldigen Gefälle eingezogen und gehödig ver- rechnet. Ebend. §. 23.

50) Bei Bestimmung der Frist, wie lange die mit- gehenden Bescheinigungen bei Durchfahung des Aus- landes gültig seyn sollen, ist auf die dazu nothwen- dige Zeit Rücksicht zu nehmen, so daß solche nicht auf längere Zeit, als gerade erforderlich ist, ausgestellt werden. Ebend. §. 24.

51) Wenn die Einrichtungen in fremden Staaten, welche durchfahren werden, es nicht gestatten, den Waarenverschluß im Auslande ungedffnet zu erhal- ten, so ist dies der Regierung anzuzeigen, damit für diesen Fall, von derselben andere Einleitungen in Antrag gebracht werden können. Ebend. §. 25.

52) Bei dem Waarentransport auf Begleitscheine, dürfen die Bescheinigungen über Zwischen- Aus- und Eingang, niemals in der Schlußbescheinigung auf dem Begleitschein über die erreichte Bestimmung eingetragen werden. Sie müssen oberhalb dieser Schlußbescheinigung niedergeschrieben, und neben denselben, mit größern Buchstaben, bemerkt werden: Passage-Attest. Durch ein solches Attest werden die vom Waarenfährer bei Extrahirung des Begleit- scheins übernommenen Verpflichtungen nicht erledigt. Ebend. §. 26.

53) Des Waarenführers Sache ist es, dasjenige, worüber ihm der Beweis des Ausgangs nöthig ist, dem Amte zur Revision zu stellen, und des Behufs die darüber erhaltenen Begleitscheine abzugeben; doch ist es Pflicht des Haupt-Zollamtes, dem Waarenführer hiebei belehrend an die Hand zu gehen. Instr. J. G. B. S. 137.

54) Wenn die mit der ordinären Post Reisenden, deren Effecten, in dem sogenannten Passagiergut bestehend, an der Grenze der Revision unterworfen sind, neue Sachen bei sich führen, und solche in steuerpflichtiger Menge vorhanden sind, so wird der Bestand förmlich durch die Revision ausgemittelt, und das weitere Expeditions-Verfahren tritt, nach Maßgabe der Menge, ein. Diese Expeditionen gehen allen andern vor, und müssen bis zum Abgange der Post beendet sein. Ist dies in besondern Fällen, wenn ganze Koffer mit Waaren vorgefunden werden sollten, nicht möglich, so ist es die Sache des Passagiers, entweder zur Abwartung der Expedition zurück zu bleiben, oder jemanden zu ernennen, welcher seine Stelle dabei vertritt, da unter Passagiergut nicht eigentliche Waarenversendungen verstanden werden können. Sind keine neue Sachen angegeben, so wird die Revision darauf gerichtet, ob sich solche in steuerbarer Menge nicht vorfinden. Das Passagiergut der gerade durch das Land reisenden Passagiere kann,

wenn sie es wünschen, ohne Revision bleiben, und plombirt werden, welchen Falls die Postbehörde, wie beim wirklichen Postgute, gegen den heimlichen Absatz im Lande Maßregeln treffen wird. Instr. Z. G. B. §. 147.

55) Extraposten mit Reisenden und Reisegepäck müssen, in der Regel, bei dem Haupt-Zollamte vorgehen, und werden dort nach den Vorschriften der §. 146 und §. 147 der Instruktion in Verbindung mit der Vorschriften der Zoll-Ordnung behandelt. Ebend. §. 149.

56) Extraposten mit Kaufmannswaaren, welche den allgemeinen Vorschriften unterworfen sind, müssen sich auf jeden Fall im Haupt-Zollamte stellen, auch wenn die Station nicht an demselben Orte ist. Sie gehen aber in der Expedition, mit Ausnahme der Abfertigung von Kleinigkeiten, allen andern Expeditionen vor. Instr. Z. G. B. §. 151.

57) Gehen die Reisenden gerade durch das Land, und haben sie beim Eingange ihr Gepäck plombiren und mit Begleitschein versehen lassen, so ist es ihre Pflicht, sich beim Ausgange im Zollamte zur Abfertigung zu melden. Ebend. §. 153.

58) Daß nicht Gegenstände, welche mit einem hohen Ausgangszolle belegt sind, auf Extraposten als Reisegepäck ausgeführt werden, ist durch eine allgemeine Aufsicht zu verhüten; bei gegründetem Ver-

dacht ist Anhaltung und Revision zulässig. Ebd.
S. 154.

59) Für die Extraposten mit Kaufmannswaaren, gelten die Bestimmungen des §. 151. der Instr., in sofern nämlich Sachen geladen sind, welche eine Ausganges-Expedition erfordern. Ebd. 155.

Vergehen, (neues), s. Steuerverbrechen 48.

Vergehungen, s. Dienstvergehungen.

Vergütigung, (Anspruch auf) der mehr gezahlten Zollgefälle, s. Begleitscheine 15, Niederlagerecht 4.

Vergütigung, für versteuerte Waaren, welche zur Ergänzung der unversteuert gelagerten gedient haben, s. Packhofslager 6.

Verheimlichung, s. Steuerverbrechen 13.

Verkehr im Innern soll frei seyn und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landtheilen des Staats statt finden. Ges. §. 16.

Verkehr mit abgesonderten und vorspringenden Landestheilen, und dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert. Ges. §. 24.

Verkehr im Innern wobei das Ausland berührt wird, s. Verfahren 29, u. f.

120 Verlagsartikel. Verminderung.

Verlagsartikel inländischer Buchhändler, s. Steuerpflichtigkeit.

Verletzung der Steuergesetze, s. Forstbeamte.

Verletzung des Verschlusses, s. Waarenverschluß 5. Steuerverbrechen 35.

Verlust des Gewerbebetriebs, s. Steuerverbrechen 5.

Verlust der Waare, s. Steuerverbrechen 2. und 5.

Verminderung der Waare, s. Erlaß 5.

Verminderung der Zollgefälle. 1) findet ausnahmsweise statt, in den östlichen Provinzen, von allen Gegenständen, welche nicht mehr als einen halben Thaler für den Centner überhaupt betragen, wenn sie links der Oder eingehen und links derselben wieder ausgeführt werden. Desgleichen bei der Landfracht in den dazu geeigneten Fällen; ferner bei Waaren mit der Bestimmung zur Frankfurter- oder Naumburger Messe, und für Waaren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen und links der Oder ausgehen. Ges. §. 14.

2) Wo sie außerdem in Folge besonderer Öertlichkeit begründet ist, wird sie besonders angeordnet und bekannt gemacht werden. Ges. §. 15.

Zu dem Ende ist unterm 12ten Januar 1819 festgesetzt worden:

3) Daß wenn Waarenladungen, gleich beim Eingange ungetheilt, oder in gewissen bestimmten Theilen, auf welche einzelne Begleitscheine geldet worden, mit einer bestimmten Richtung zum Wiederausgange angegeben werden, folgende Fälle, nach Verschiedenheit der darauf ruhenden Abgaben zu unterscheiden sind. Anh. 3. Instr. S. 28.

4) Bloß zollpflichtige Artikel, welche den Zoll ganz bei der Ausfuhr entrichten, werden bei der Deklaration zum unmittelbaren Durchgange in der Richtung, für welche die Erleichterung statt findet, in Bezug auf die Menge zur Revision gezogen, und der Einbringer erhält eine, unter Siegel und der Firma des Amtes ausgefertigte Bescheinigung, in welcher die Gattung und Menge der Waaren, imgleichen die Angabe zur unmittelbaren Durchfuhr ausgedruckt und ferner bestimmt wird, wie lange solche gültig sei. Diese Bescheinigung legt der Waarenführer im Ausgangsamte vor, und dieses erhebt, nach erfolgter Revision, von der Menge, auf welche die Bescheinigung lautet, anstatt der tarifmäßigen Gefälle, nur 12 Gr. vom Centner, und behält die Bescheinigung zur Rechtfertigung der Mindererhebung zurück. Ebend. S. 29.

5) Aus Veranlassung des verminderten Durchfuhrzolles, findet bei der Seide und Baumwolle keine andere Abweichung von der allgemeinen Ver-

fassung statt, als daß in sämtlichen Ausgangsämtern links der Oder, statt der tarifmäßigen Ausfuhr-Gefälle von der Seide nur 12 Gr. und von der Baumwolle nur 8 Gr. vom Centner entrichtet werden, in sofern nicht der an sich unwahrscheinliche Fall constirt, daß diese Gegenstände rechts der Oder eingegangen sind. S. 30.

6) Alle andere Gegenstände, von welchen die Zollgefälle nach dem Gewichte erhoben werden, und mehr als 12 Gr. vom Zentner betragen, werden ohne Unterschied unter die gewöhnliche Begleitschein-Kontrolle genommen, durch welche theils der Ausgang in der erleichterten Richtung erwiesen, theils die Mindererhebung beziehungsweise im Ein- und Ausgangs-Amte belegt wird. Ebend. S. 31.

7) Wenn beim Zwischenhandel der erleichterte Durchfuhrzoll in Anspruch genommen wird, müssen die Waaren, ausschließlich der beiden Artikel Seide und Baumwolle, nach einer Packhofs-Stadt links der Oder deklarirt, und dahin unter Begleitschein-Kontrolle, abgelassen werden. Ebend. S. 32.

8) Wenn in einzelnen Fällen eine Niederlage mit gewissen Gegenständen in andern als Packhofsstädten gestattet werden sollte, so wird dieß mit Namhaftmachung der betreffenden Gegenstände besonders bekannt gemacht werden. Ebend. S. 33.

9) Erfolgt die Deklaration nach einer von denjeni-

gen Packhofstädten, welche §. 30 der Zollordnung genannt sind (s. Niederlagerecht No. 2.) so findet gar keine Zollentrichtung statt; erfolgt sie nach andern Packhofstädten oder nach oben gedachten Niederlage-Orten, links der Oder, so wird der Eingangszoll von denen mit mehr als 12 Gr. vom Zentner belegten Gegenständen nur bis zur Höhe von 12 Gr. erhoben. Ebd. §. 34.

10) Bei der weitem Versendung aus diesen Packhof- und Niederlage-Städten sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Bei der Anmeldung bloß ausgangszollpflichtiger Gegenstände zur Abfuhr nach dem Auslande links der Oder, wird entweder die oben (§. 29.) gedachte Ausfertigung erteilt, auf deren Grund im Ausgangsamte der Ausfuhrzoll nur bis zur Höhe von 12 Gr. vom Zentner zur Erheben ist, oder die Entrichtung bis zu dieser Höhe geschieht sogleich bei der Abfertigung. Ebd. §. 36.

11) Bei der Deklaration der andern, mit mehr als 12 Gr. vom Zentner im Zolle belegten Gegenstände zum Verbleib im Lande, oder zur Versendung rechts der Oder, wird dasjenige an Zoll nach erhoben, was für diese Bestimmungen noch zu entrichten ist; bei der Versendung zur Ausfuhr links der Oder werden die Gefälle bis zum Satze von 12 Gr. für den Zentner, wenn diese nicht schon entrichtet sind

erhoben, und die Waaren gehen unter Begleitschein Kontrolle. Ebend. S. 37.

12) Bei Flüssigkeiten, bei welchen im Tarif der Zollsatz nach dem Maaße bestimmt worden, wird der Eimer zu $1\frac{1}{3}$ Zentner und die Tonne zu 2 Zentner gerechnet, mithin beträgt der ermäßigte Durchgangszoll für den Eimer 16 Gr. und für die Tonne einen Thaler. Ebend. S. 38.

13) Da, wo bisher bei der Durchfuhr der Zoll nach Pferdesladung statt gefunden hat, verbleibt es dabei, so lange nicht anderweite Anordnungen deshalb ergehen; doch wird derselbe nur zur Hälfte in Golde entrichtet. Ebend. S. 39.

14) Wenn ausgangszollpflichtige Waaren, welche den ermäßigten Zoll für den Durchgang links der Oder im Innern schon entrichtet haben, bei Zollämtern rechts der Oder zum Ausgange ankommen sollten, so wird von diesen der für diese Richtung noch nicht erlegte Theil des Ausfuhrzolles nach erhoben. Ebend. S. 40.

15) Nach der Bestimmung des S. 23. des Gesetzes v. 26. Mai 1818 findet der erleichterte Durchfuhrzoll in den östlichen Provinzen links der Oder dann nicht statt, wenn die Waaren in weiterer Richtung die westlichen Provinzen durchfahren, sondern sie müssen, in diesem Falle, den vollen Zoll, nach dem Tarif für die östlichen Provinzen, entrichten. Kom-

men daher solche, an sich seltene Fälle vor, so sind in den westlichen Provinzen die auf den erleichterten Durchfuhrzoll gerichteten Abfertigungen der Aemter der östlichen Provinzen nicht zu beachten, sondern es ist alsdann, nach Unterschied im Ein- und Ausgangs- amte ein Zuschuß, bis zur Entrichtung des Tarifs für die östlichen Provinzen, zu erheben. Ebd. S. 41.

Verpackung der Waaren, s. Pachtbols-Lager 6.

Verpflichtung des Waarenführers, s. Begleitscheine 5.
Verfahren 3.

Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers, s. Privatlager 3.

Verschluß, s. Pachtbolslager 8., Verfahren 31. 35.
Waarenverschluß 3.

Versender, s. Niederlagerecht 3.

Versendung unverteuerter Waaren, s. Entrichtung 3 u. 5, Pachtbolslager 3, Verfahren 13, Waarenverschluß 2.

Veriegelung, s. Waarenverschluß 3.

Versteuerung, s. Entrichtung. —

Vertretungsverbindlichkeit, s. Steuerverbrechen 30.

Verwandte, s. daselbst 23.

Verwiegung zollbarer Gegenstände. 1) Wenn sie amtlich nicht für nothwendig erachtet wird, darf auf Verlangen des Einbringers, sobald sie nur irgend

126 Bier- und zwanzigfacher. Visitation.

thunlich ist, nicht versagt werden. Instr. 3. G. W. 30.

2) Bei denjenigen Gegenständen, von welchen der Ausgangszoll nach dem Gewicht erhoben wird, soll eine wirkliche Verwiegung nur bei folgenden Artikeln statt finden: Baumwolle, Hanf, Flachs, Werk, Heede, rohe Häute, Lumpen, Asche, Leinen-Garn, Wolle, rohe Seide, Stahl, Rohstahl und Stahlkuchen; alle andern Gegenstände hingegen sollen, wenn es irgend mit Sicherheit geschehen kann, auf Gewicht geschätzt werden. Instr. 3. G. W. S. 132.

Die Verwiegung darf beim Ausgange, in sofern sie nicht für gewisse Artikel bestimmt vorgeschrieben wird, bei plombirten Gütern durchweg nicht geschehen. Einige Kollis aus jeder Ladung müssen jedoch jedes Mal zur Probe über die Waage gehn. Instr. 3. G. W. S. 145.

Bier und zwanzigfacher Betrag des Geschenks f. Steuerverbrechen 37.

Bindikation, f. daselbst 28.

Visirung, der Gebinde (äußere und innere), f. Erhebung 4.

Visitation, f. Uebertretung.

Der Visitation kann sich der Partikulier unterwerfen, ohne auf die Frage der Steuerbeamten: ob er verbor

tene oder abgabepflichtige Waaren bei sich habe? bestimmt zu antworten. S. Steuerverbrechen 13.

Zollfreckung der Erkenntnisse und Resolute, s. das selbst 49.

Voranmeldung. 1) Wenn das Zollamt nicht unmittelbar an der Grenze liegt, sondern tiefer ins Land zurück gelegt ist, so müssen an der Grenze Voranmeldungen statt finden. Instr. z. G. B. §. 75.

2) Zu diesem Behuf sind an der Zollstraße besondere Ansageposten, entweder in dem der Grenze zunächst belegenden Dorfe, oder unmittelbar an der Grenze errichtet. Ebd. §. 76.

3) Von dort aus werden die Ladungen von Beamten bis zum Grenz-Zollamte begleitet. Ebd. §. 77.

Vorhäfen von Seeplätzen, s. Entrichtung 2.

Vorrichtungen zum Verschuß, s. Waarenverschuß 3.

Waagen, s. Elbzölle.

Waaren (aus dem Auslande eingehende), s. Steuerpflichtigkeit a.

Waaren (ausländische) sind weder Kommunal- oder Privat-Handels-, noch Konsumtions-Abgaben ferner unterworfen. Ges. §. 18.

Waarenausgang, s. Verfahren 16. Waarenrevision.

128 Waarenbezeichnung. Waarenrevision.

Waarenbezeichnung, f. Steuerpflichtigkeit a. b.

Waaren, (dem Verderben unterworfen) f. Steuer-
verbrechen 46.

Waareneingang über Wittenberge und die Havel auf-
wärts, ferner Elb auf- und abwärts, desgleichen
Rhein auf- und abwärts, f. Entrichtung 2.

Waaren, (fremde zoll- und verbrauchssteuerpflichtige)
f. Niederlagerecht, Pachthöfe, Verfahren 24.

Waarenführer, f. Abfertigung 2., Ansageposten 4.,
5. und 6. Declaration, Entrichtung, Legitimations-
schein, Quittung 1. und 2. Revisionsrecht 1. Steuer-
verbrechen 25., 26. Verfahren 2., 3., 4., 5., 30., 53.

Waaren, (genau bekannte) f. Verfahren 41. Waaren-
Verschluß 2.

Waaren, (in Beschlag genommene) f. Steuerverbre-
chen 44. u. f.

Waaren, (inländische) f. Verfahren 24.

Waarenladungen, (ungetheilte) f. Verminderung 3.

Waarenlager, (Revision desselben) f. Uebertretung.

Waarenrevision. 1) Hat den Zweck, daß sich die
Beamten vermöge derselben die Ueberzeugung ver-
schaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl,
Maasß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen,
und daß — wenn die Revision der Gefälleberechnung
wegen

wegen geschieht, kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand als der angegebene — wenn es aber auf die Ausgangsbescheinigung ankommt — daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der deklarierte, vorhanden ist.

Geschiehet die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Kollis, so ist die Waarenrevision bloß eine allgemeine. Findet außerdem nach Eröffnung statt, um sich zu überzeugen, daß dieselbe Gattung Waare, und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist, so ist dies eine specielle Waarenrevision. Z. O. §. 23.

2) Behufs der Revision muß der Steuerpflichtige den Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, der geeignet ist, sich die ihnen erforderliche Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe zu verschaffen, und die dazu erforderliche Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten. Z. O. §. 24.

3) Die specielle Revision bei Transitogut unterbleibt dann im Ein- und Ausgange, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach statt findet, oder aber wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet, in der Voraussetzung jedoch, als welches das Zollamt zu beurtheilen hat, daß die Waaren

130 Waarentransport. Waarenverschluß.

unter völlig sichern Waarenverschluß genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, daß dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf.

Die specielle Revision unterbleibt auch bei verbrauchssteuerpflichtigen Waaren alsdann, wenn deren Versendung nach einem Packhose oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschluß, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes, statt finden kann.

Bei dem Ausgange der Waaren findet sie nur dann statt, wenn es auf den Beweis des richtigen Ausgangs ankommt. Die Führung des letztern, so wie die Revision wird erleichtert, wenn der Absender den Verschluß im Absendungsorte wählt. *J. O. S. 25.*

Waarentransport, (unverzollter) *f.* Entrichtung *2.*

Waaren, (unversteuerte) *f.* Niederlagerecht *1.* Steuer-
verbrechen *14.*

Waaren, (verbotene) *f.* Steuerverbrechen *2., 16.,*
17., 18.

Waaren, (versteuerte) *f.* Packhofslager *6.*

Waarenverschluß durch Verbleien (Plombiren) oder
Verriegeln. *1)* Bezweckt die Sicherstellung, daß die
Waare bei Ortsveränderungen dieselbe bleibe. *J. O.*
S. 18. f. Packhofslager *5.*

2) Er muß, so weit die Natur der Waare es zuläßt, dann statt finden:

wenn Waaren unversteuert versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre.

Er kann nach Willkühr des Versenders statt finden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang deklarirt worden, auf den Beweiss der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Jedoch mit Vorbehalt der Befugniß des Grenzollamts zur nochmaligen Revision, wenn dazu Veranlassung ist. S. O. S. 19.

3) Von der Bestimmung des Amtes im Abfertigungsorte hängt es ab, welche Art des Verschusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln &c. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es, um den Verschluß anzubringen, für nöthig hält. S. O. S. 20.

4) Das Material an Blei, Lack und Licht wird vom Abfertigungsamte ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze geliefert. Das übrige zu diesen Vorrichtungen erfordert

derliche Material muß der Waarenführer liefern. *S. O. §. 21.*

5) Wenn durch zufällige Umstände der Verschluß verlest ist, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Steueramte erster Klasse auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluß antragen. Die darüber aufgenommene Verhandlung giebt er im weitem Anmeldungsorte ab. In wiefern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind, entscheidet alsdann die betreffende Regierung. *S. O. §. 22.*

6) Trift die unter Verschluß gesetzte Waare ohne, oder mit verletztem Verschluß im Anmeldungsorte ein, so müssen davon, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, die Gefälle nach dem höchsten Satze des Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarifs entrichtet, im Fall des bloß willkürlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung vorgenommen werden. *S. O. §. 22.*

7) Kann unterbleiben, wenn der Waarenführer solchen nicht ausdrücklich verlangt:

- a) Bei allen Gegenständen, deren Art und Menge schon Behufs der Zollentrichtung so ermittelt ist, daß danach auch die Konsumtionssteuer berechnet werden kann.
- b) Bei den Artikeln, welche zwangsweise tharirt werden, wenn die Gebinde voll sind, oder der

Waarenführer dem Vortheil der Inhaltermitte-
lung zur Darstellung der richtigen Thara, im
künftigen Besteuerungsorte, entsagt;

c) bei allen nach Gewicht zu versteuernden Ge-
genständen, deren Beschaffenheit schon in Bezug
auf Zoll ausgemittelt, und bei welchen die Tha-
rirung nach Tarifen zulässig ist, und wenn der
Einbringer sich erklärt, diese, statt der Netto-
verwiegung, zu wählen;

d) bei Weinen, Arrack, Rum, versetzten Brand-
weinen, Kornbrandweinen, Bier und Essigen in
Fässern eingehend, wenn deren Eigenschaft fest-
stehet und der Einbringer erklärt, im ersten
Ab- oder Verladeort diejenige Menge zu ver-
steuern, oder zur Anschreibung bringen zu las-
sen, welche verzollt worden ist. Instr. z. G.
B. §. 122.

Waarenverschluß (verlester), s. Steuerverbrechen 35.

Waarenversendung (unversteuerte), s. Waarenver-
schluß 2.

Waaren (zollfreie), s. Verfahren 21.

Wege, s. Elbzölle.

Wein, s. Privatlager 2, Niederlagerecht 1, Verfah-
ren 26, 37. Der in den westlichen Provinzen ge-
wonnene Wein giebt, wenn er in den östlichen Pro-

vinzen verzehrt wird, einen Verbrauchssteuer-Nachschuß von $2\frac{1}{2}$ Thaler vom Eimer. Ges. §. 21.

Weinberge, s. Privatlager 2.

Weinhändler, welche ein unversteuertes Lager haben, s. Privatlager 2, Steuerverbrechen 31.

Weserzölle, s. Elbzölle.

Widerseßlichkeit, s. Steuerverbrechen 38.

Widerstand, s. das. 40, 43.

Wiederholungsfall, s. das. 4.

Wirkungen des verletzten Verschlusses, s. Steuerverbrechen 35. Waarenverschluß 5 u. 6.

Wolle, s. Verfahren 40.

Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, s. Begleitscheine 2, 3.

Zettelgelder, die Erhebung derselben geschieht nach dem Tarif. Ges. §. 10.

Zeugnisse, s. Entrichtung 2.

Zoll, s. Ausfuhrzoll, Eingangszoll, Niederlagerecht 1 und 2.

Zölle, s. Binnenzölle, Elbzölle.

Zollabrechner, s. Verfahren 5.

Zollämter sollen auf der Grenzlinie oder zunächst derselben angelegt werden. Z. O. §. 9.

Zollfrei, s. Verfahren 21.

Zollfreier Transport, s. Erlaß 2. u. f.

Zollgefälle, s. Verminderung derselben.

Zollstempel, s. Frachtbriefe 1, Verfahren 10.

Zollstraßen, s. Bescheinigung, Gewässer, Haupt- und Nebenzollämter, Transport 1, Verfahren 1.

1) Die durch den Grenzbezirk führen, sind besonders bezeichnet. Z. O. S. 3.

2) Welche Zollstraßen gebildet werden, wo sich Anlageposten, Hauptzollämter, und Nebenzollämter erster Klasse, so wie Kontrollämter befinden, soll bekannt gemacht werden. Z. O. S. 10.

Zollverbrechen, s. Steuerverbrechen.

Zuchtstrafe, s. das. 4.

Zucker (rohen), über, muß, wenn solcher nach dem niedrigen Satz zur Fabrikation versteuert wird, dem Amte, wo die Besteuerung erfolgt, durch Bescheinigung vom Steueramte im Orte der Siederei, Uezeugung gegeben werden, daß der so versteuerte Zucker auch wirklich zur Siederei abgeliefert worden; weßhalb der Einbringer des Zuckers für Nachbringung dieses Beweises zu verpflichten ist. Instr. z. G. B. S. 106.

Zuckerfabrikanten, s. Steuerverbrechen 31.

136 Zufall. Zwischensummen.

Zufall (unverschuldeter), bei verletztem Waarenver-
schluß, s. das. 36.

Zugthiere (in Beschlag genommene), s. das. 46.

Zurückschaffung verbotener Waaren, s. das. 16, 17
und 18.

Zuschuß, s. Verminderung 15.

Zwischenhandel, s. Verminderung 7.

Zwischenpassage, s. Verfahren 46.

Zwischensummen, s. Lagergeld 1.

Zweiter Abschnitt,
das
Verkehr im Innern
betreffend.

Erklärung der Abkürzungen.

Ges. a. Gesetz vom 8ten Februar 1819.

Ord. Ordnung vom 8ten Februar 1819.

Berord. Verordnung vom 8ten Februar 1819.

Ges. b. Gesetz v. 30. May 1820.

Ges. c. Gesetz v. 25. September 1820.

Regl. Regulativ v. 1. Dezember 1820.

Abbrennen der Maische, am dritten oder vierten Tag nach der Einmischung, s. Brennerelbetrieb 3.

Abgaben (aufgehobene). Die Accise, Gemeinde- oder jede andere Abgabe dieser Art, insbesondere auch die Handelsaccise vom Vieh und andern Gegenständen, es mag die Abgabe dormalen indirekte erhoben werden, oder eine Fixation derselben erfolgt sein, und jede andere Beschränkung des Verkehrs, sowohl zwischen einzelnen Ländern des Staats, als insbesondere auch zwischen den Städten und dem platten Lande, hört bei allen natürlichen oder künstlichen Erzeugnissen des Inlandes, in so weit solche, nach den hierin angeführten Gesetzen, einer Besteuerung nicht unterworfen geblieben sind, gänzlich auf. Verordnung S. 3.

Abfertigung der Steuerschuldigen, s. Dienststunden.

Ablieferung (verspätete) des Brenngeräths, s. Verfahren a. 4.

Abweichungen (unerhebliche), s. Weinsteuern 7.

Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege bei Einbringung steuerpflichtiger Waaren, s. Gegenstände 5.

Alkoholometer von Tralles soll allein gebraucht werden, wo es auf die Ausmittelung des Gehalts an Alkohol im Fabrikate ankommt. Ord. §. 2.

Angaben, s. Tabacksblätter 3. u. f.

Angeschuldigte, s. Steuerverbrechen 34.

Anmeldungschein, s. Malzschroot 5, Steuerverbrechen 18.

Anmeldung, s. Verfahren b. 2.

Anspruch auf Ersatz zu viel erhobener Gefälle, s. Berechnung.

Anwendung der Vorschriften der Steuerordnung soll in dem Maaße, wie das Gesetz vom 8. Febr. 1819 zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme Statt finden, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung und die allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in dieser Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden. Ord. §. 96.

Aufbewahrungsort, s. Weinsteuer 5.

Aufheben des Verschlusses des Brenngeräths, s. Verfahren a. 3. u. 5.

Aufschub der Lese oder Kelterung, s. Weinsteuer 5. 6.

Ausmittlung des Gehalts an Alkohol; s. Alkoholometer.

Bacwaaren, s. Gegenstände 5. Gewerbetreibende.

Bäcker, s. Gewerbetreibende, Mehsteuer 9.

Befreiung von den durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemption, findet nicht Statt. Ges. a. S. 31.

Befugniß zum Brennen und Brauen, s. Brenngeräth 1, 2, 5, desgleichen Braugeräth und Steuerverbrechen 6, 14, 20.

Begleitscheine, s. Gegenstände 2.

Behältnisse, s. Revisionsbefugniß 4.

Behandlung (anständige) der Steuerschuldigen, ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sei Staats- oder Gemeindebeamter, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren; und seine Nachforschungen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Insbefondere dürfen die Steuerbeamten, unter keinen Umständen, für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen, unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand, geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen. Ord. S. 57.

Berechnung (richtige) und Erhebung der Gefälle. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Besteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zuviel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurück gezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschiehet dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den bestimmten Steuerfällen wird nichts erhoben; Quittungen

Berichtigungen. Brandweinsteuer. 143

und Bescheinigungen werden gebührenfrei ertheilt
Ord. §. 58.

Berichtigungen der Anmeldungen, f. Verfahren b. 3.

Bescheinigungen, f. Berechnung, Brenngeräth 5,
Braugeräth. Steuerverbrechen 14, 20, Tabacksblätter
4. Vermessung 3.

Beschlagnahme, f. Steuerverbrechen 32.

Bestände (unversteuerte), f. Revisionsbefugniß 4.

Bestände (Wein) f. Weinsteuer 6.

Betriebsplan, f. Brennereibetrieb 1.

Bezeichnung der Brenngeräthe, f. Vermessung.

Bezeichnung der Säcke, f. Mahlsteuer 7.

Bezirk (steuerpflichtiger Stadt) f. Gewerbetreibende.

Bier, f. Braugeräth, Malzschrot 1.

Blasen zum Wasserkochen und dergleichen, f. Brenne-
reibetrieb, 8. Entrichtung 2. Steuerverbrechen 10.

Brandwein, f. Gegenstände 1.

Brandweimbrenner, Steuerverbrechen 1.

Brandweinsteuer ist mit einem Groschen von 20 Quart
Inhalt des Bottichs bei jeder Einmischung Behufs
der Brandwein-Fabrikation zu erlegen. Es wird mit-
hin, da die Abgabe von einem Quart Brandwein

1 Gr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8ten Febr. 1819 betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Brandwein zu 50 Prozent Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sein. Regl. §. 1.

Brauer, s. Steuerverbrechen 1.

Brauerei. Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernen gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 5 Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geachteten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden. O. §. 27.

Braugeräth. Ein jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet (Ges. §. 18.) ist in eben der Art, wie in der Ord. §. 16. in Absicht der Brenngeräthe (s. das. Nr. 4.) vorgeschrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu setzen, wie viel Pfannen und Bottiche er besitzt und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raums vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn letztere Braupfannen bloß besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17. der Ord.

Ord.

Ordnung in Ansehung der Brenngeräthe (s. daselbst Nr. 5.) vorgeschrieben sind. Ord. S. 28.

Braumalz, s. Gegenstände 1.

Brennereibetrieb. 1) Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens drei Tage vor der ersten Einmischung seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, für einen vollen Kalendermonat, oder sofern der Betrieb zuerst während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betriebe genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen. Regl. S. 2. 2) Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgetilcht ist, zweifach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen, das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmischung dasselbe, an einem hellen Ort in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel anzuhängen und dort, so lange der Betrieb deklariert ist, unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichts-Beamten und Jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solche einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an

das Steueramt zurückgeliefert und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden. Ebd. §. 3.

3) Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten oder vierten Tage nach der Einmischung abzubrennen und darnach die Deklaration einzurichten. Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geschehen, und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt seyn. Solches kann bei Untersteuerämtern nur unter Mitunterschrift des Ober-Steuer-Kontrollours geschehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeschlagen werden. Ebd. §. 4.

4) An jedem zur Einmischung deklarierten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maisraum deklariert werden, auch werden kleinere Maischböttige, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuerordnung vom 2ten Febr. 1819 bestimmten Zeit geschehen (s. Verfahren h. 4.). Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er deklariert, die deklarierten Maischgefäße und Blasen benutzen will, die Benutzung der deklarierten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem

zuerst geleerten Maischbottig die Einmaischung auch wieder zuerst begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhaufe nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maischreservoirs müssen besonders deklariert werden und dürfen nie andere als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen im Betrieb sind, enthalten.

Sind sämtliche deklarierte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungsperiode, zwar erst nach einer beliebigen deklarierten Frist wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß, einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt, oder wenn derselbe länger als 3 Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Verhältnisse durch Verschluss oder Versiegelung, von Seiten des Steueramts außer Gebrauch gesetzt werden. Ebd. S. 5.

4) An den Tagen, wo Brandweinblasen zum Betrieb deklariert sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn nach dem Ermessen der Steuerbehörde der Maischinhalt

der versteuerten Maischböttige, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Fall der Steuerbeamte in der Deklaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Deklaration außer Verschuß bleiben oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschuß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umständen, überlassen. Für die Zeiträume, wo nicht deklariert worden, können die Blasen und die Maischböttige unter Verschuß gesetzt werden. Ebenb. §. 6.

6) Die Steuer für den deklarierten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal versäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Ansprüche machen, sondern muß die Steuer bei jeder ferneren Deklaration vorausbezahlen. Ebenb. §. 7.

7) Eine Vergütung, oder ein Erlass der Steuer, kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei, durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall, ein versteuertes unangebrochener Maischböttig gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramt sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Maische

fauer geworden, wird jedoch, als ein solcher Zufall nicht angenommen. Ebd. S. 8.

8) In Ansehung der Brandweinsteuer solcher Gewerbe treibenden, welche neben der Brandweinfabrikation, oder auch ohne dieselbe, Brandwein über Ingredienzien abziehen, oder Brandwein aus Weihen, Zuckermasser oder andern Substanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmischung bedürfen, oder aus Weintrestern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmischung die Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauch, als zum Brandwein oder Liqueur-Fabrikation gehalten werden, hören zwar auf, steuerpflichtig zu seyn und unter der bisherigen engern Kontrolle, so weit solche für die Brandweimbrenner und Liqueur-Fabrikanten hiernach fort dauert, zu stehen, bleiben aber, zur Verhütung etwanigen Misbrauchs, einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen. Ebd. S. 9.

Früher innerhalb des Grenzbezirks bestandene Brennereien können nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung

anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgabeninteresse zu sichern. Ges. §. 16.

Brenngeräth; 1) wer solches verfertigt, oder zum Verkauf vorrätzig hält, darf das Brandweimbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben. Ges. a. §. 15.

2) Darf ganz oder theilweise derjenige nicht halten, wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht Brandwein zu brennen verloren hat. Ges. a. §. 17.

3) Brenngeräthe und die Räume, in welchen Brennerie betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Brandwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt. Ges. a. §. 14.

4) Jeder Inhaber einer Brennerie oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines Terms, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerie, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottige, imgleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottige genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen 3 Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft,

oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird. Ord. §. 16. Der im vorstehend gedachten §. erwähnten Nachweisung ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefäße befinden, und ihre Stellung in demselben doppelt beizufügen. Ein Exemplar, von dem Steueramte bescheinigt, muß in derselben Art, wie im §. 3. des Regulativs (s. Brennerbetrieb 2.) wegen der Deklaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramte nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Regul. §. 11.

5) Inhaber von Brennereien, so wie andere Personen, wenn letztere Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler bloß besitzen, oder solche verfertigen, oder damit Handel treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt, und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben. Ord. §. 17.

6) Brenngeräthe müssen in den Brennereiräumen zusammen aufbewahrt werden. Einmischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbottichen sind verboten.

Defillirgeräthe, vornemlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche bloß damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen. Ord. S. 21.

Brenngeräthe (verschwiegene, veränderte, falsch oder nicht bezeichnete), s. Steuerverbrechen 7, (eigenmächtig geöffnete) s. das. 9.

Brod, s. Gewerbetreibende.

Buchweizen, s. Wahlsteuer 4.

Candis, s. Zucker.

Darmfett, s. Schlachtsteuer 3.

Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren, woran solche begangen worden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuer-Ordnung vom 8ten Febr. 1819 §§. 60 bis 65. §§. 83. bis 90. (s. Steuerverbrechen No. 1 bis 6 und No. 24 bis 31.) auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden

den Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Febr. 1819. §§. 91 bis 95 (s. Steuerverbrechen No. 32 bis 36) und der Deklaration des §. 93 vom 20. Januar 1820 angewendet.

In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuerordnung vom 8ten Febr. 1819, welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maaßregeln der Steuerbehörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49, 54 bis 59 und 72. (s. Revisionsbefugniß No. 1, 6, 7, ferner Dienststunden, imgleichen Behandlung, Berechnung, Vergehen und Steuerverbrechen 13) sowohl von den Steuerbeamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden. Gesetz b. §. 17, Deklaration, s. Betriebsplan und Brenneireibetrieb 1. u. 2, Destillirgeräth, s. Brenngeräth.

Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, sind von der Verwaltungsbehörde zu bestimmen. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nach:

mittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen statt finden, besonders bekannt gemacht werden. Ord. §. 56.

Eingeweide, f. Schlachtsteuer 3.

Einmischungen, f. Brenngeräths; Brennerbetrieb 1, Malzschroot 2, Steuerverbrechen 7, 16, 19.

Einmischungsperiode (neue) f. Brennerbetrieb 4.

Entrichtung der Steuer, f. Gegenstände 5.

Entfernung vom steuerpflichtigen Stadtbezirk; f. Gewerbtreibende.

Entrichtung (zur) des Blasenzinses als Brandweinsteuer 1) ist ein jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Liqueurs benutzt.

2) Frei sind Blasen, welche der Gewerbtreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen oder zu einem andern außergewöhnlichen Zwecke benutzen will, wenn der Inhaber die Maafregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhal-

ten, daß sie nicht zur Brandweinbereitung benutzt werden. Ges. a. §. 8.

Erhebung der (Schlacht- und Mahl-) Steuer geschieht durch die Zoll- und Steuerämter Ges. b. §. 18.

Erhebungsbehörden. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrollirung geschieht im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten; im Innern des Landes durch Steuerämter, welche in größern und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steuer-aufseher und Oberaufseher, ingleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortseinnehmer nach dem Erforderniß zugeordnet werden sollen. Ord. §. 97.

Erhebungstarifs sollen auf den Grund des Steuerfußes von 1 gGr. 3 Pf. von Bier Quart Blaseninhalt, nach der in den verschiedenen Provinzen geltenden Münzeintheilung, bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in steigenden Sätzen von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen, zu erlegen ist. Ord. §. 1.

Erhebungsweise, s. Tabacksblätter 9.

Erhöhung der Strafe s. Steuerverbrechen 35.

Erlaß der Steuer, s. Tabacksblätter 6.

Erlaubnißscheine, s. Mahlzettel.

Ermäßigung der Steuer s. Weinststeuer 8. und 9.

- Ertrag der Erndte an Tabacksblättern (zu gering angegebener), f. Steuerbrechen 21.
- Erzeugnisse (natürliche und künstliche), f. Abgaben (aufgehobene).
- Essig, f. Braugeräth, Verfahren b. 1 u. f.
- Exemption, f. Befreiung.
- Fälschung, f. Steuerbrechen 27, 28.
- Ferkel, f. Schlachtsteuer 1.
- Fett und Fettwaaren, f. Gegenstände 5. Gewerbetreibende, Schlachtsteuer 3.
- Fixation, f. Malzschroot 5.
- Fleisch, f. Gegenstände 5. Gewerbetreibende.
- Frei von Entrichtung der Steuer an Mehl und Fleisch oder andern einer Abgabe unterliegende Mühlefabrikanten oder Back- und Fleischwaaren sind Quantitäten unter $\frac{1}{8}$ Cent. Ges. b. §. 15.
- Freilassung der in Beschlag genommenen Objecte, f. Steuerbrechen 53.
- Freischeine, f. Gegenstände 2, Mahlsteuer 1.
- Füße, f. Schlachtsteuer 3.
- Gefälle (zu viel erhobene) f. Berechnung, (zu wenig erhobene), f. das.

Gegenstände 1) wenn sie im Inlande erzeugt werden, der Steuer unterworfen sind: 1. der Brandwein, 2. das Braumalz, 3. der Wein, 4. die Tabacksblätter. Ges. §. 1.

2) Fremde Gegenstände, an Mehl und Fleisch oder andere hierher gerechnete Waaren müssen, wenn sie in eine Stadt eingeführt werden sollen, wo eine Abgabe darauf ruhet, in so fern darüber nicht schon ein Begleitschein ausgefertigt worden, mit einem an der Grenze erteilten Freischein versehen sein, widrigenfalls angenommen wird, daß solche inländisch und unversteuert sind. Verord. §. 10.

3) Inländische Gegenstände gleicher Art müssen mit Passirscheinen begleitet sein, wenn sie aus einer der §. 4. bezeichneten Städte herkommen und in eine andere Stadt, welche dieselbe Acciseverfassung hat, frei eingehen sollen.

In allen andern Fällen findet eine Steuerbefreiung oder Verminderung hierunter nicht statt. Verord. §. 11.

4) Werden die im §. 14. das Gesetz v. 30. May 1820 (s. Gewerbetreibende) benannten Gegenstände in Quantitäten von $\frac{1}{2}$ Zent. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steueramte angemeldet und versteuert, oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

158 Gemeindeabgaben. Gemeindebeamte.

Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung kommt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auf ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{2}$ Zent. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt. Ges. b. § 15.

5) Die Entrichtung der Steuer von solchen Gegenständen wird dahin bestimmt: a. von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries wird doppelte,

b) von Mehl das $1\frac{1}{3}$ fache,

c) von Schroot und Backwerk aller Art das Einfache des Sackes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert.

d) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit $1\frac{1}{3}$ des Sackes von dem in den Städten, ausgeschlachteten Fleische berechnet. Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramte folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet. Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleinen Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt. Ges. b. § 15.

Gemeindeabgaben, s. Abgaben (aufgehobene).

Gemeindebeamte, s. Behandlung, Vergehen, Weinsteuer 6.

Gemeindebehörde. Gewerbetreibende. 159

Gemeindebehörde, s. Tabacksblätter 3 u. f.

Gerichtsverfassung (abweichende), s. Steuerverbrech. 34, d.

Gerste, s. Mahlsteuer. 4.

Geschenke, s. Behandlung, Steuerverbrechen 29.

Getreide (gemälztes), s. Mahlsteuer 1.

Getreidearten, desgleichen 3.

Gewerbebetrieb (vereinter) des Müllers und Bäckers,
Ebd. 9.

Gewerbetreibende als Bäcker, Schlächter und andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschrotetem Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Talglichter, Schinken, Bürsten u. s. w, einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten oder geschlachtet einführen, auch dann wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig seyn, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb

160 Gewerbsgehülffen. Klassensteuer.

- von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden Ges. b. §. 14.
- Gewerbsgehülffen, f. Revisionsbefugniß 7.
- Gewerbshandlungen, f. Steuerverbrechen 1.
- Gewichte, f. Brauerei.
- Graupe, Gries, Gröhe, f. Gegenstände, Gewerbetreibende und Mahlsteuer. 3.
- Grenzbezirk, f. Brennereien 4.
- Grundriß, f. Brenngeräth. 4.
- Handelsaccise, f. Abgaben (aufgehobene).
- Handmühlen, f. Mahlsteuer. 8.
- Hausfuchung, f. Revisionsbefugniß 6.
- Haustrunk, f. Malzschroot 3, 4, Steuerverbrechen 17.
- Hebungsbehörden, f. Berechnung.
- Hülfdienste, f. Revisionsbefugniß 7.
- Hülsenfrüchte, f. Gewerbetreibende und Mahlsteuer 3.
- Jahresfrist, f. Berechnung.
- Ingredienzien, f. Brennereibetrieb. 8.
- Inhaber eines Grundstücks, f. Tabacksblätter, 2.
- Instruktion der Sache, f. Steuerverbrechen 34.
- Kälber, f. Schlachtsteuer 1.
- Kalendermonat, f. Brennereibetrieb 1.
- Klassensteuer, f. Vergütung 4.

Klasz

Klassifikations-Verzeichn. Mahlmühlen. 161

Klassifikations-Verzeichnisse, s. Weinsteuern 2.

Knochen, s. Schlachtsteuer. 3.

Kochkessel, s. Malzschroot 4.

Kommission s. Weinsteuern 2.

Kommunalabgaben, s. Abgaben (aufgehobene), Privatabgaben. Vergütung 4.

Konfiskation, s. Defraudation, Steuerverbrechen 6, 7, 15.

Kontravenienten (der Flucht verdächtige), s. das. 32.

Kraftmehl, s. Gegenstände. 5.

Landestheile (abgesondert gelegene), 1) welche von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch das Gesetz und die Verordnung vom 8. Febr. 1819 besteuerten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten. Ges. a. S. 29. und Verord. S. 14.

Lämmer, s. Schlachtsteuer 1.

Lokale, s. Räume.

Mahlbücher und Mahlzettel, s. Mahlsteuer. 9.

Mahlmühlen (bewegliche) durch thierische Kraft oder Dämpfe getriebene, s. Mahlsteuer. 8.

Mahlsteuer 1) vom Braumalz für steuerpflichtige Brauereien und vom Brandweinschroot fällt zwar weg, wenn aber Besitzer von Brennereien ungemälzten Weizen, Roggen oder anderes Getreide zu Brandweinschroot auf Mühlen vermahlen lassen, wobei die städtische Mühlenkontrolle zur Sicherung der Mahlsteuer besteht, so sind dieselben gehalten, zuvor bei dem Steueramte einen Freischein zu lösen (welcher jedoch bei Vermeidung, die Mahlsteuer zu bezahlen, binnen 14 Tagen zurückgegeben werden muß) wormit beim Vermahlen in der Art verfahren werden muß, wie in Ansehung der Mahlaccise-Quittungen vorgeschrieben ist.

Dergleichen Getreide, worüber ein Freischein zum Vermahlen ertheilt ist, braucht auch auf den der Accise wegen eingerichteten Mühlenwaagen nicht gewogen zu werden.

Zur noch größeren Erleichterung der Eingewohnten soll ferner gestattet sein, die Verpflichtung, das gehörig deklarirte und versteuerte Mahlgetreide, den Weizen jedoch ausgenommen, auf Accisewaagen, welche von den Mühlen entfernt sind, vor dem Vermahlen Behufs der Accise abzuwägen, zu erlassen. Verord. S. 4.

2) Mahl- und Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander erhoben. Ges. b. S. 1.

3) Mahlsteuer wird von allen Getreide-Arten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schroot, Graupe, Grütze, und Gries durch eine Mühle bereitet werden; wovon jedoch das Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, befreiet ist. Ebd. S. 1.

4. Die Mahlsteuer beträgt: vom Centner Weizen 16 Gr. vom Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülsenfrüchten 4 Gr. Brandenb: Ebd. S. 3.

5. Wenigstens $\frac{1}{4}$ Centner muß auf Einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet; auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet ist; dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Ubergewicht unter $\frac{1}{10}$ Cent. nicht berücksichtigt werden. Ebd. S. 4.

6. Wer Weizen mit anderem Getreide vermischet mahlen läßt, muß von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten. Ebd. S. 5.

7. Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt. Alles Getreide muß mit einem vom Steueramte ausgegebenen Mahlzettel ver-

sehen, und jeder Sack mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet sein.

Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt; doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanzministerio oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nachgegeben werden, wo die städtische Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherstellung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Verlichkeit gemäß besonders bestimmt. *Ebend.* S. 6.

8. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich. *Ebend.* S. 7.

9. Mäller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mählengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramtes stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbe Betriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

Mäller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige

genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungs- Behörde wegen zu führender Mahl- und Schlacht- Bücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlachtzetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.

Das Müller- und Bäckergerwerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungs- Behörde vereint betrieben werden. Ebd. S. 16.

Maische, (reife) s. Brennerreibetrieb 4.

Maische (sauer gewordene) Ebd. 7.

Maischbottige, s. Brennerreibetrieb 4. Vermessung.

Maischraum s. Brandweinsteuer.

Maischwärmer und Maischreservoirs, s. Brennerreibetrieb 4.

Malz, s. Mahlsteuer. 3.

Malzschroot, 1) welches zum Bierbrauen verwendet wird, ist einer Steuer von 16 gGr. von jedem Centner unterworfen.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmte Anlagen im Großen zum Verkauf

bereitet; so muß auch von dem Malzschroot zu Essig, diese Steuer entrichtet werden. Ges. a. §. 18.

2) Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmischung geschieht. Ebd. §. 19.

3) Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten. Ebd. §. 20.

4) Die Verfertigung des Hausbrunnes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über 14 Jahren geschieht. Ebd. §. 21.

5) In den Fällen unter Nr. 3. und 4. ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Die Fixation geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21. des Ges. a. Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungschein sich ertheilen lassen. Ord. §. 35.

Materialien zum Verschluß der Brenngeräthe, s. Verfahren a. 1.

Mehl, s. Gewerbetreibende, Mahlsteuer 3.

Missbrauch der Amtsgewalt, s. Steuerverbrechen 30.

Most, s. Weinsteuern 4.

Mühlen (entlegene) s. Mahlsteuer 7.

Mühlen-Gebäude, s. Ebd. 9.

Mühlenwaage, s. Mahlsteuer 1.

Müller, s. Ebd. 9.

Nachtbrennen, s. Brennereibetrieb 5.

Nachweisungen, s. Steuerverbrechen 16, (der Brenn-
geräthe), s. Brenngeräth 3.

Nachwiegung, s. Tabacksblätter 7.

Nudeln, s. Gewerbetreibende.

Numeriren der Brenngeräthe, s. Vermessung.

Öffnen der Gebäude und Räume, s. Revisionsbefug-
niß 1. des Verschlusses der Brenngeräthe, s. Verfah-
ren a, und 3.

Obst, s. Brennereibetrieb 8.

Ordnungsstrafe, s. Steuerverbrechen 35.

Papiere (unrichtige, verfälschte), s. Steuerverbrechen 27.

Passierscheine, s. Gegenstände 3.

Pfandlegung, s. Schlachtsteuer 4.

Prämien, f. Zucker.

Privatabgaben. Da von allen Gegenständen, über welche sich die Gesetze vom 26. Mai 1818 und vom 8. Febr. 1819 erstrecken, lediglich die darin angeordneten Gefälle gefordert werden können; so sollen auch keine Gemeinde- oder andere Privatabgaben, zu wessenen Nutzen es sei, davon erhoben werden. Verord. §. 1.

Publikation der Resolute und Straferkenntnisse, f. Steuerverbrechen 27.

Puder, f. Gegenstände 5. Gewerbetreibende.

Quantitäten von $\frac{7}{8}$ Centner und drüber, f. Gegenstände 4. geringere als $\frac{7}{8}$ Centn. desgleichen.

Quittungen, f. Berechnung.

Rauminhalt, f. Vermessung 2.

Räume zum Gewerbebetrieb und Aufbewahrung der Vorräthe, f. Mahlsteuer 9.

Räume zur Brennerie, f. Brenngeräth 3.

Reihesfolge (regelmäßige) in Benutzung der Maischgefäße, f. Brenneriebetrieb 4.

Refurs, f. Steuerverbrechen 34.

Resolut, f. Steuerverbrechen 34.

Revision, f. Tabacksblätter 7.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

1) Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials' aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. Ord. §. 49.

2) In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehn:

daß keine andere als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, imgleichen Braupfannen und Bottige unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmischungen in das Versteuerungsbuch gehörig geschehen sind daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß, in Brauereien insbesondere, nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmischung gehörig versteuert sei. Ord. §. 50.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Kontrolle

der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen. Regul. §. 11.

3) Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt worden.

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche verfertigen oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. Ord. §. 51.

4) Personen, welche Wein- und Tabacksbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Erntegewinn sich befindet, Behufs der Revision und Ermittlung der Steuern (§. 40. und 46. d. O.) nachzuweisen und zu öffnen. Auch muß diesen Behörden fernerhin, so lange der Steuerbetrag kreditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in so weit nachzusehen, als erforderlich sein möchte, sich von der Größe des Vorraths, in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (Ges. a. §. 16.) zu überzeugen. Ord. §. 52.

5) Außer dem unter Nr. 1. bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr statt finden. Ord. §. 53.

6) Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Un-

terschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabacksbau betreiben, oder bei andern: so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind. Ord. S. 54.

7) Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Ord. S. 55.

Kindvieh, s. Schlachtsteuer 1.

Roggen, s. Mahlsteuer 4.

Sack, (Gewicht des Sackes) s. Mahlsteuer 5.

Schadloshaltung, s. Befreiung.

Schaafe, s. Schlachtsteuer 1.

Schinken, s. Gewerbetreibende.

Schlächter, s. Gewerbetreibende, Mahlsteuer 9.

Schlachtsteuer. 1) wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel entrichtet. Ges. b. §. 8.

2) Sie beträgt von einem Centner Fleisch Einen Thaler. Eb. §. 9.

3) Bei erfolglicher Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück, unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen. Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mit gewogen. Ebend. §. 10.

4) Die Steuer kann auch nach Stückmaßen entrichtet werden. Der Finanz-Minister soll in jeder Stadt die nach der Lokalität angemessenen Maße, je nachdem gewöhnlich großes und schwereres, oder kleines und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.

Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von dem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steueramts auszuwirken und den Kumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen. Ebend. §. 11.

Schlachtvieh. Steuerverbrechen. 173

- Schlachtvieh, f. Schlachtsteuer.
Schweine, f. Schlachtsteuer 1.
Siederei, f. Zucker.
Sistrung der Vollstreckung, f. Steuerverbrechen 36.
Schroot, f. Gegenstände 5. Mahlsteuer 3.
Stampfen, f. Mahlsteuer 8.
Stärke, f. Gewerbetreibende.
Stellung der Maischgefäße, f. Brennereibetrieb 4. u.
Brenngeräth 4.
Stempeln der Brennengeräthe, f. Vermessung 1.
Steuerbeamte, f. Behandlung, Vergehen.
Steuerbefreiung, f. Gegenstände 3.
Steuerschuldige, f. Behandlung, Defraudation.

Steuerverbrechen und Vergehen. 1) Brauer und Brandweinbrenner, imgleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabacksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Febr. 1819 eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen. Ord. S. 60.

Zu den Fällen, wo nach dem vorgeordneten §. die Defraudations-Strafe eintritt, gehört auch der, wenn

Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staate nach dem Regulativ vom 17. Dezember 1820 eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt worden. Regul. §. 11.

2) Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten. Ord. §. 61.

3) Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheil ausüben lassen. Ord. §. 62.

4) Im dritten Fall der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen. Ord. §. 63.

5) Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung

der Geldstrafe, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, nach den Bestimmungen des allgemeinen Landesrechts, ein. Ord. §. 63.

6) Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden, außer der Defraudationsstrafe, die Brennerei oder Braugeräthe konfisziert. Ord. §. 65.

7) Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen, nicht wie vorgeschrieben ist (O. §. 16.) angezeigt werden, so ist die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Konfiskation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (O. §. 18.) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmischungen in andern als den bekannten Maischbottigen (O. §. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geschehen.

Uebrigens hat der Brenner eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thaler verwirkt, welche im Wiederholungsfall verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Destillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden; so wird die dadurch begangene

Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen (§. 61, 62, 63 und 67 d. O.) bestraft. Ord. §. 66.

8) Jede Einmischung in andern, als den dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 5. des Regulativs bestimmten Zeit (s. Brennereibetrieb 4.) oder an andern als den für jeden Bottig deklarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht, außer den gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Konfiskation der Geräthe, die in dem vorgedachten §. d. Ord. festgesetzte höchste Strafe von 100 Thälern, welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich. Regul. §. 11.

9) Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher des letzte Verschluß statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgeräthe, statt der außer Gebrauch gesetzten, zur Destillation benutzt hat, in so fern Anwendung, als nicht eine größere Gefällverkürzung ermittelt wird. Ord. §. 67.

10) Ist eine Blase, die zu einem andern Gebrauch frei gegeben worden, zum Brennen benutzt; so wird der Blasenzins und die Strafe wie unter der vorigen

gen

gen Nummer berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert frei gegeben. Ord. §. 68.

11) Die §. 67 und 68 ändern sich dahin ab, daß wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefäße und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschuß statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird. Regul. §. 11.

12) Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist. Ord. §. 69.

12 a) Der §. 71 der Ordnung ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den deklairten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll, die Maische abzubrennen; desgleichen Abweichungen von den deklairten Tagen des Blasenbetriebs, oder der im §. 6. des Regulativs bestimmten oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit (s. Brennereibetrieb 5.) nach Analogie des §. 78.

der Ordnung, mit 2 Thalern, und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thalern bestraft werden; Regul. §. 11.

13) Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig, wie §. 22. d. O. vorgeschrieben worden (s. Verfahren Nr. 1.) bewerkstelligen, werden, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig besunden wird, oder abhänden gebracht ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im ersten Wiederholungsfall tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Verreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Thaler bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden. Ord. §. 72.

Was in dem vorstehenden § von dem Versteuerungsbuche gesagt worden, ist künftig auf die Deklaration zu beziehen. Regul. §. 11.

14) Brennereieinhaber, so wie andere §. 17 d. O. gedachte Personen (s. Brenngeräthe Nr. 3.) besonders alle Kupferschmiede, welche der Bestimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und

darüber erhaltene Bescheinigung, Brenngeräthe einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Rthlr. erhöht wird. Ord. §. 73.

15) Wenn die Braupfannen und Bottige oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. d. O. vorgeschrieben ist (s. Braugeräth), angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswo hingebachten Geräthe ein. Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thaler verwirkt, welche im Wiederholungsfall verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottige zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §. 61, 62 und 63. d. O. (s. oben Nr. 2, 3 u. 4.) bestraft. Ord. §. 74.

16) Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Besteuerung eingemaischt; so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber bloß eine Nachmischung unbefugterweise vorgenommen; so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Rthlr. genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unab-

hängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle statt gefunden hat. Ord. §. 75.

17) Wer bloß zum eignen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat (s. Malzschroot Nr. 3.) und Bier gegen Bezahlung im Hause auschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, so fern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, 10 Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §. 62. und 63. (s. oben Nr. 3. u. 4.) bestraft. Ord. §. 76.

18) Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschroot gestattet ist (s. Malzschroot Nr. 4. u. 5.), der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungschein sich deshalb auszuwirken, in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rthlr., die bei Wiederholungen von 2 bis 10 Rthlr. steigt. Ord. §. 77.

19) Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche §. 32. d. O. vorgeschrieben und von ihm angezeigt worden (s. Verfahren b. Nr. 4.), oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (s. das. Nr. 5.), eingemaischt; so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Rthlr. erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung

für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden. Ord. §. 78.

20) Brauereieinhaber und andere im §. 28. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede (s. Braugeräth) welche Braupfannen der Vorschrift zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Rthlr. zu erhöhen ist. Ord. §. 79.

21) Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, imgleichen von den Tobacksblättern, findet insbesondere statt, wenn in den Angaben, welche über Ertrag der Erndte eingereicht werden, solcher über $\frac{7}{10}$ zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden. Ord. §. 80

22) Wer Taback anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke, auch diesen über $\frac{7}{10}$ zu gering angegeben ist, soll einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber die strafbar verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um einen Thaler erhöht werden. Ord. §. 81.

23) Wer die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein oder Tabacksblätter einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher, die Steuer vom Ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe. Ord. §. 82.

(Ist in Ansehung des Weins durch das Gesetz von 25 September 1820 aufgehoben.)

24) Wer Brauerei als Gewerbe, und Brandweimbrennerei, Weinbau und Tabacksbau betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften (Deklaration vom 19. Okt. 1812), jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. Ord. §. 83.

25) Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 54 — 57. in Anwendung. Ord. §. 84.

26) Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften der Steuerordnung verbunden; so tritt die darauf gesetzte Strafe in der

Regel der Strafe der Defraudation hinzu. Ord. §. 85.

27) Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälle geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden. Ord. §. 86.

28) Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillirgeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Brandweinblase, durch Veränderung oder Nachmachung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht. Ord. §. 87.

29) Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenke zur Strafe erlegen. Ist über den

Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 10 Thalern ein. Ord. §. 88.

30) Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichtete Beamte sein, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 55. d. O. S. Revis. Bef. Nr. 2. u. 7.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thlr., oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafart bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderrung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat. Ord. §. 89.

31) Die Uebertretung aller andern, in der Steuerordnung gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. beahndet werden. Ord. §. 90.

32) Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme verschern, in so fern es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten, die Staatskasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben. Ord. S. 91.

33) Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verbündelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen. Ord. S. 92.

34) Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuerergehen die finden darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 §. 34. und 45., und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 243., 244., 250., 251. und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

- a) die Steuerämter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange der allgemeinen Gerichtsordnung. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafesolote nur abfassen, in so fern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe 10 Thaler nicht übersteigt;
- b) dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.
- c) Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen 10 Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Rekurs an die vorgesezte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt; so muß er bei dem, was

auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.

d) In den Rheinprovinzen, so fern dort noch abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es ist daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionsfachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind. Ord. §. 93.

35) Bei der Verkündung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach der Steuerordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhte Geldstrafe. Ord. §. 94.

36) Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergeht, Folge zu leisten. Ord. §. 95.

Strafe der Defraudation, s. Steuerverbrechen 1.

Stücksätze der Steuer vom Vieh, s. Schlachtsteuer 4.

Substanzen, (nicht mehlichte) s. Brennereibetrieb 8.

Tabacksbautreibende, s. Steuerverbrechen 1, 22, 23.

Tabacksblätter. 1) Wer eine Grundfläche von mehr als 5 Quadratruthen mit Taback bepflanzt hat, soll vom Centner getrockneter Tabacksblätter einen Thaler an Steuer entrichten. Ges. a. §. 27.

Die Zahlung der Steuer ist der Steuerschuldige in der Regel erst sechs Monate nach Aufnahme des Tabacksgewinns zu erlegen verpflichtet. Innerhalb dieser Frist muß aber ein Steuerschuldiger die Abgabe von seinem ganzen Gewinn entrichten, sobald er die Hälfte davon in andere Hände gebracht gebracht hat. Ebd. §. 26.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines Grundstücks haftet dem Staate für den vollen Betrag der Steuer von dem darauf gewonnenen Taback, auch in dem Fall, daß er den Taback gegen

einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen. Ebd. §. 28.

3) Wer, wie unter Nr. 1. gedacht worden, Taback gepflanzt hat, ist verbunden, der Gemeindebehörde

a) die mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe,

b) den Gewinn an getrockneten Tabacksblättern und deren Aufbewahrungsort, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben. Ord. §. 42.

4) Die Angabe, wo die bepflanzten Grundstücke belegen sind, und wieviel Morgen und Ruthen preussisch sie enthalten, muß allemal vor Ablauf des Monats Juli erfolgen.

Die Angabe des Gewinnes soll geschehen, durch Anzeige der erhaltenen Anzahl Bunde getrockneter Blätter und des Gewichts nach Centnern und Pfunden preussisch, und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem das Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden geschehen ist.

Ueber die angezeigten Tabackspflanzungen sowohl, als hiernächst auch über die erfolgte Anmeldung der Bunde und des Gewichts der gewonnenen Tabacksblätter, muß die Gemeindebehörde eine Bescheinigung ertheilen. Ord. §. 43.

5) Der Gemeindebehörde liegt ferner ob:

a) Die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die mit Taback bepflanzten Grundstücke sämmtlich auch, dem Augenscheine nach, richtig angegeben worden, und wenn Tabackspflanzungen vom Inhaber gar nicht, oder deren Größe dem Befunde nach, unrichtig angezeigt worden, solches dem Steueramte bei der Uebersendung der erfolgten Angaben, welche in der Mitte des Monats August erfolgen muß, anzuzeigen.

b) Von dem Ausfall der Tabackserndte, wiefern solche als vorzüglich, mittelmäßig oder mißrathen anzusehen sei, oder andere Umstände eingetreten sind, sich zu unterrichten; darnach, wiefern die Angaben über den Gewinn an getrockneten Tabackblättern mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmen, zu beurtheilen, und von den desfalligen Wahrnehmungen dem Steueramte bei der Uebersendung der eingegangenen Angaben Nachricht zu geben, welches von 8 zu 8 Tagen geschehen muß. Ord. S. 44.

6) Die Steuer wird nach dem angezeigten Gewinn getrockneter Blätter berechnet, und Summen unter $\frac{1}{2}$ Zentner, bleiben bei der Steuer unbeachtet, so wie nachherige Gewichtsveränderungen, welche durch Anziehen von Feuchtigkeiten, oder durch Austrocknen u. s. w. entstehen möchten; auch kann wegen Verderbens

Talg und Talglichter. Uebertretung. 191

oder Entwendung kein Steuererlaß statt finden. Ord. §. 45.

7) Die Behörden sind befugt, innerhalb 4 Wochen nach geschehener Einreichung der Angaben, sich von deren Richtigkeit durch Revision und Nachwiegung zu überzeugen. Ord. §. 46.

8) Um solche bewerkstelligen zu können, dürfen bis zum Ablauf dieses Zeitpunkts, keine Versendungen von Tabacksblättern, sie mögen ungetrocknet oder getrocknet sein, außerhalb der Gemeinde statt finden, ohne zuvor der Steuerbehörde, oder wenn solche über eine Meile entfernt ist, der Gemeindebehörde davon Anzeige zu machen, und deren Anordnung abzuwarten, damit die Steuer gehörig sicher gestellt werde. Ord. §. 47.

9) Das Verfahren bei Versteuerung der Tabacksblätter unter Nr. 3 — 8 gilt als die Regel. Wo die Verhältnisse der Steuer unbeschadet eine andere Erhebungsweise gestatten, kann solche auf Antrag einer Kreisbehörde oder eines Magistrats das Finanzministerium genehmigen. O. §. 48.

Talg und Talglichter, f. Gewerbetreibende.

Uebergewicht, f. Gegenstände 4, Maßsteuer 5.

Uebertretung der Vorschriften der Steuerordnung, f. Defraudationen, Steuerverbrechen 31.

Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, s. Gegenstände 5.

Verbrechen (andere), s. Steuerverbrechen 25.

Verfahren a) bei der Benutzung und Besteuerung des Brenn- oder Destillirgeräths.

1) Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben außer Gebrauch gesetzt, so veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde. Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben, jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Wenn die Destillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch gesetzt sind; so bestimmt das Steueramt, nach Maaßgabe der frühern Anmeldungen Anderer, wenn sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschlusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschuß als unverfehrt anerkannt hat, denselben abnehmen. Der Besitzer der Brennerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und
zwar

zwar in guter brauchbarer Eigenschaft liefern. Ord. §. 24.

2) Dem Steuerpflichtigen steht es frei, vor Ablauf der Versteuerung sie von Neuem anzumelden und die Steuer für einen weitem Termin zu entrichten; geschieht dies nicht, so muß er das Destillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verspätet, so folgt daraus die Nachzahlung eines Blafenzinses von 24 Stunden. Bei längere Verzuge muß der Blafenzins doppelt erlegt werden Ord. §. 25.

3) Findet Verschuß in der Brennerei statt, so soll sich ein Steuerbeamter daselbst erkundigen, und nach Ablauf der Versteuerungsfrist den Verschuß ohne Aufenthalt vornehmen. Ord. §. 26.

b) Bei der Benutzung einer Brauerei und Versteuerung des Braumalzes.

1. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wieviel Malzschroot er zu jedem Gebraude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Verschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern

Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt. Ord. §. 29.

2. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen. Ord. §. 30.

3. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem, der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden, Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten; so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden; so bringt der Steuerschuldige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung. Ord. §. 31.

4. Die Einmischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr. Ord. §. 32.

5. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines

Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten. Ord. §. 33.

6. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemischt werden, so daß keine Nachmaischung statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben; so muß ein für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll. Ord. §. 34.

Vergehen der Steuer- und Gemeindebeamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. Abschn. 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden. Ord. §. 59.

Vergütung 1. des Blasenzinses erfolgt durch Zurückzahlung desselben für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung, wenn wegen eines Unfalles die Des

196 Verheimlichung. Verletzung.

stillation unterbrochen werden muß, in welchem Fall dieß sogleich dem Steueramte anzuzeigen ist, welches die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und das Destillirgeräth vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt. Ord. §. 15.

2. Der Gefälle bei Versendungen in das Ausland, finden in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden. Ges. a. §. 29.

3. Der Maischsteuer, s. Brennerreibetrieb 7.

4. (Steuer:) auf Mahl und Schlachtsteuerpflichtige Gegenstände findet nicht Statt, die, nachdem sie in Folge des Gesetzes versteuert sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen, aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwaige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunal-Steuerfälle keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung. Ges. b. § 12.

Verheimlichung, s. Revisionsbefugniß 6.

Verletzung des amtlichen Verschlusses, s. Steuerverbrechen 12. 28, besonderer Vorschriften der Steuerordnung, s. daselbst 26.

Verlust des Rechts zum Brennen oder Brauen, s. das.

3 u. 4.

Vermessung der Blasen, 1) sowohl der vorhandenen, als der künftig aus den Fabrikationsstellen verkauften, so wie der vom Auslande eingehenden, imgleichen der ungeänderten Blasen, muß von dem Steueramte veranlaßt, der Quartinhalt darauf eingegraben, und sie sowohl als die Helme und Kühler mit Nummern, und so weit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen werden. Auch die Maischbottige muß der Brennereieinhaber numeriren, und die Zahl so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen oder eingraben. Ord. §. 18.

2) Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumitteln. Ord. §. 19. (Was vorstehend wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottigen Regul: §. 11.)

3) Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses, und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben sein muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe. Ord. §. 20.

Verminderung, s. Gegenstände. 3.

198 Vermischung. Verwiegung.

Vermischung des Weizens mit andern Getreidearten
f. Mahlsteuer 6.

Verpflichtung zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer haben ohne Ausnahme alle diejenigen, welche innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadtgemeine, oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhalten; jedoch können einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Vertlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, durch die Regierung, unter Zustimmung des Finanzministers, zur Klassensteuer angezogen und von der Mahl- und Schlachtsteuer ausgeschlossen werden.
Ges. b. 13.

Verfälschung der Hülfleistung, f. Steuerverbrechen 30.

Verschluß der Distillirgeräths, f. Verfahren a 1.

Verschluß der Maischgefäße und der Blasen, f. Brennerbetrieb 4 und 5.

Versendungen in das Ausland, f. Vergütung, Zucker.

Versendungen aus dem Gemeindebezirk, f. Tabackblätter 8.

Versteuerung des Malzschroots, f. Verfahren b 1.

Vertretungsverbindlichkeit der Gewerbetreibenden für ihre Angehörigen und Gewerbsgehülfen, f. Steuerverbrechen 24.

Verwiegung, f. Gegenstände 4. Mahlsteuer 5. Schlachtsteuer 3.

Vollstreckung der Erkenntnisse und Resolute, s. Steuer-
verbrechen 36.

Waage, s. Brauerei.

Waizen, s. Wahlsteuer 4.

Weinbautreibende s. Steuerverbrechen 1.

Weinberge und Weingärten, s. Weinsteuer 2.

Weinhefen s. Brennereibetrieb 3.

Weinsteuer 1) Durch das Gesetz vom 25ten Septem-
ber 1820 sind die §. §. 22 bis 26 des Gesetzes vom
8ten Febr. 1819. und die §. §. 36 bis 41. der dazu
gehörigen Ordnung aufgehoben, dagegen ist beschloßen
die bisherige Weinmost Steuer in eine Weinsteuer zu
verwandeln, die Steuerfäße in manchen Fällen nicht
mehr von dem Weinbauer, sondern von dem Käufer
entrichten zu lassen, auch die Steuerfäße der gerin-
gern Sorten zu ermäßigen und eine mannigfaltigere Ab-
stufung dergestalt eintreten zu lassen, daß die Steuer
nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit mit
1 Thaler 4Gr. — 20Gr. — 14Gr. — 10Gr. — 8Gr. und
6Gr. für den Eimer zu entrichten ist. Ges. c. §. 1.

2) die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer
Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt, und
für jeden derselben ein für allemal, jedoch mit Vorbe-
halt der unten bemerkten Revision, die ihm zugehö-
rige Steuerklasse bestimmt werden.

Diese Eintheilung geschieht in den Rheinprovinzen durch eine einzige, aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und Sachverständigen gebildete Kommission. Auch können für die übrigen Weingegenden ähnliche Kommissionen zu diesem Zweck angeordnet werden, im Fall das Finanzministerium solches für erforderlich hält.

Die Bezirke können, nach der Vortlichkeit, mehrere Gemeinden, oder eine einzelne Gemeinde, oder nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkauf kommt. Die Klassifikation wird an das Finanzministerium eingereicht und von demselben genehmigt, welches auch bestimmt, wie oft eine Revision derselben vorgenommen werden soll.

In allen östlichen Provinzen des Staats finden keine andere als die untersten Klassen Anwendung (Ebd. S. 2.

3) Wird der Wein vor dem 1sten August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert, so ist der Käufer verbunden, die Steuer vor Empfang des Weins zu erlegen, und dem Weinbauer die Quittung einzuhändigen, kann sich jedoch eine Duplikat-Quittung von der Steuerbehörde geben lassen. Ge-

schieht die Ablieferung nach dem Abfich, so wird der abgelieferte Wein unmittelbar nach den im §. 1. vorgeschriebenen Sätzen versteuert; geschieht sie vor dem Abfich, so werden von der abgelieferten Quantität 15 Prozent abgerechnet, und von dem Ueberrest wird die Steuer nach jenen Sätzen entrichtet. Ebend. §. 3.

4) Mit dem 1sten August des auf die Erzeugung des Weins folgenden Jahres erhebt die Steuerkasse von sämtlichen Weinbauern die Steuer nach den, für jeden Ort in Gemäßheit der §. §. 1 und 2 festgesetzten, Sätzen. Bei dieser Besteuerung wird die Quantität des gewonnenen Mostes zum Grunde gesetzt, nachdem davon 15 Prozent abgerechnet seyn werden. Sind dem Weinbauer bei dem frühern Verkauf des Weins, in Gemäßheit des §. 3. Steuerquittungen überliefert worden, so kann er diese der Steuerkasse als baare Zahlung zurechnen. Ebend. §. 4.

5) Da es zu der im vorigen §. angeordneten Steuererhebung nöthig ist, zu wissen, wie viel Most von jedem einzelnen Weinbauer gewonnen wird, so soll, zum Zweck dieser Ausmittlung folgendes Verfahren beobachtet werden.

Jährlich macht die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet seyn soll den Betrag seines Gewinnes nach Elmern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden oder auf Fässer geschlagen seyn. Je

der Eigentümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden. Ebend. §. 5.

6) Nach geschehener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Die Gemeinde-Beamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach ihrer Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden, so kann die Behörde Maßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits auf genommenen Beständen zu verhindern. Ueberhaupt bleiben während der Lese und Kelterung, und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinbezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder im Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders als unter steueramtlicher Kontrolle, geschehen kann. Ebend. §. 6.

7) Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme, werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen. Ebend. §. 7.

Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in so weit Statt, als gehödig erwie-

fen wird, daß noch unversteuerter, in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen und untrinkbar geworden ist. Ebd. §. 8.

9) In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gefelktert wird, kann mit Genehmigung des Finanzministeriums die Steuer bis auf drei Viertel oder selbst bis auf die Hälfte ermäßigt werden, welche Ermäßigung nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des ersten Abstichs zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre zu bestimmen ist. Ebd. §. 9.

10) Was in der Ordnung vom 3ten Febr. 1819. von den Befugnissen und Pflichten der Steuerbeamten, so wie von den Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften, bestimmt worden, behält auch in Hinsicht auf die Weinsteuer, nach wie vor seine Gültigkeit, und muß dasselbe in dieser Hinsicht überall auf die vorstehenden §. §. bezogen werden.

Die Bestimmung des §. 82. der Ordnung in Ansehung der Bestrafung derjenigen, welche die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein einem Andern überlassen, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichten, wird aufgehoben. Ebd. §. 10.

Weintrestern, s. Brennerreibetrieb 8.

Wiederseßlichkeit, s. Steuerverbrechen 30.

Widerholungsfall, s. Steuerverbrechen 3, 4.

Würste, f. Gewerbetreibende.

Zahlung der Steuer, f. Tabacksblätter 2.

Zahlungstermin, f. Brennereibetrieb 6.

Ziegen f. Schlachtsteuer 1.

Zucker Von Candis- und Hutzucker, welcher in einer inländischen Siederei aus indischem rohen Zucker raffinirt worden und ins Ausland versendet wird, wird dem Unternehmer der Siederei eine Vergütung der Steuer zugestanden, welche, wenn der Zucker ausgeführt worden, aus den westlichen Provinzen, oder aus den östlichen Provinzen links der Oder 4 Thlr. 8 Gr. und aus diesen rechts der Oder 5 Thlr. 8 Gr. in Silbencourant vom Zentner betragen soll.

Für Quantitäten unter einem Zentner wird keine Vergütung gewährt. Verord. S. 13.

Zuckerwasser f. Brennereibetrieb 8.

Zwischenraum bei den Einmischungen f. Brennereibetrieb 4.

Dritter Abschnitt,

das

Verkehr auf den inländischen Messen

betreffend.

A n m e r k u n g.

Sämmtliche hierin allegirte Paragraphen beziehen sich
auf die Resordnung vom 8ten Juni 1819.

Abrechnungsgeschäfte, s. Verfahren 54 — 59.

Abweichungen (Gewichts) s. Verfahren 14.

Ankäufer, s. Verfahren 10.

Anleitung (Geschäfts), s. Leitung.

Baumwollenwaaren, s. Messgüter 1.

Begleitscheine (Vorzeigung derselben), s. Verfahren
11, (Abgabe derselben), s. ebend. 12, (Lösung dersel-
ben) s. ebend. 30, 32, 35, 43.

Begleitscheinkontrolle, s. ebend. 10.

Bescheinigung, s. ebend. 10.

Bestandsgüter, s. ebend. 44 — 49.

Bestimmungen (besondere). In allen Fällen, wo in
der Messordnung nicht besondere Vorschriften enthalten
sind oder noch gegeben werden, gelten überall die Be-
stimmungen der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung
vom 26. Mai 1818, und soll hiernach verfahren wer-
den. §. 65.

208 Bestrafung. Fabrikunternehmer.

Bestrafung, f. Vergehungen.

Bezeichnung der Waaren, f. Verkehr.

Certifikate, f. Verfahren 28.

Defraudation, f. Vergehungen.

Deklarationen, f. Formulare.

Deklaration B., f. Verfahren 12, 15, 16, 19, 41.

Deklaration C., f. ebend. 20, 23.

Deklaration E., f. ebend. 30, 35, 43, 47.

Deklaration F., f. ebend. 44.

Deklaration G., f. ebend. 52.

Deputation (Meß-Verwaltungs-) f. Leitung.

Einziehung der Gefälle, f. Verfahren 54.

Eisenwaaren, f. Meßgüter 1.

Entrichtung der Gefälle, f. Verfahren 56.

Erhebungsrolle, f. ebend. 3.

Erlaß der Steuer, f. ebend. 6.

Ermittelung der Gefälle, f. ebend. 55.

Extradition (Uebertragung) ganzer Waarenposten, f.
ebend. 41.

Fabrikstätte, f. Verfahren 9.

Fabrikunternehmer, f. ebend. 9.

Form:

Förmlichkeiten, welche der Käufer von Messwaaren zu beobachten hat, s. ebend. 10.

Formulare zu den in der Messordnung genannten Deklarationen sind in der Buchhalterei gegen Zahlung des Druckpreises zu haben. S. 66.

Gegenstände (mit einem Ausfuhrzoll belegte), s. Messgüter 2, (zum Verarbeiten oder zur Veredlung), s. Verfahren 9.

Gestellung der Waaren in der Abfertigungsstätte, s. ebend. 11.

Gewerbetreibende (fremde), s. ebend. 8.

Glaswaaren, s. Messgüter 1.

Grenzbezirk, s. Verfahren 10.

Handelskommission, s. Kommission.

Kaution, s. Verfahren 25, 26, 34, 36, 42, 53, 57.

Kommission (Handels-). Zum Beistande der Mess-Verwaltungs-Deputation, zur Konsultirung über Mess- und Handelsverhältnisse, auch zur Entscheidung über die Zweifel wegen des Ursprungs der Waaren, welche für den Interessenten verbindlich sein sollen, wird in beiden Messstädten eine besondere Handelskommission, unter Leitung eines Mitgliedes der Deputation, welche aus zuverlässigen, sowohl inländischen als ausländischen Handelsleuten besteht, eingerichtet, und

mit einer besondern Instruktion versehen werden.
S. 68.

Konto (Steuer), s. Verfahren 9, 26, 27, 34, 36, 41,
42, 40, 50, 51.

Kupferwaaren, s. Meßgüter 1.

Kurze Waaren, s. ebend.

Lederwaaren, s. ebend.

Leinenwaaren, s. ebend.

Leitung (die) der sämtlichen Meßgeschäfte geschieht
an jedem Meßorte durch eine besondere Regierungs-
Meßverwaltungs-Deputation, welcher sämtliche zur
Ausführung des Meßdienstes errichteten Hebung-
und Kontrollstellen und Beamten untergeordnet sind,
und worüber eine Geschäftsanleitung das Erforderliche
näher bestimmt. S. 67.

Merkmale, s. Verkehr.

Meßgüter. 1) Als eigentliche Meßgüter werden als
lein ansehen: Baumwollen-, Leinen-, Sei-
den-, Wollen-, Leder-, Pelz-, Eisen-, Ku-
pfer-, Messing- und andere Metall-, Steins-
gut-, Porzellan-, Glas- und sogenannte kurze
Waaren. S. 1.

2) Alle andere, nicht zu den vorgenannten eigent-
lichen Meßgütern gehörige Waaren, auch wenn sie

zum Meßverkehr bestimmt sind, ingleichen die wenigsten Gegenstände, welche im Tarif vom 26 Mai 1818 mit einem Ausfuhrzoll belegt sind, werden lediglich nach den Vorschriften behandelt, die das Gesetz und die Ordnung vom 26. Mai 1818 enthalten. §. 2.

3) Eben dasselbe gilt auch von den ausländischen Waaren, welche nach §. 1. zu den Meßartikeln gehören, aber an Eingangszoll und Verbrauchssteuer zusammen nicht über Zwei Thaler für den Centner tragen. §. 3.

Meßgüter (inländische oder völlig versteuerte), s. Verfahren 11.

Meßhändler en gros, s. ebend. 8.

Meßhändler, s. ebend. 9, 11.

Meßsingwaare, s. Meßgüter 1.

Meßunkosten, s. Verkehr, imgleichen Verfahren 3, 11, 55.

Metallwaaren, s. Meßgüter 1.

Pelzwaaren, s. Meßgüter 1.

Pferdeslast s. Verfahren 11.

Porzellan, s. Meßgüter 1.

Rabatt, s. Verfahren 6, 40, 48, 55.

Revision, s. ebend. 14, 19, 22, 23, 29, 30, 31, 33, 35, 44.

Seidenwaaren, f. Messgüter 1.

Steingutwaaren, f. ebend.

Steuererlaß, f. Verfahren 6.

Thara, f. ebend. 5.

Uebertragung, f. Extradition.

Unrichtigkeiten, f. Verfahren 14, 17, 38.

Ursprung der Waaren, f. Kommission.

Verfahren. 1) Beim Verkehr mit dem aus dem Auslande herstammenden, noch unversteuerten, oder mit mehr als Zwei Thaler für den Zentner belasteten Messgütern findet in Ansehung der Gefälle, Entrichtung und der Kontrollen, wodurch die Ueberzeugung, theils der erfolgten Versteuerung, theils der Wiederausführung der Waare aus dem Lande, zu Wege gebracht werden soll, folgendes Verfahren statt. §. 5.

2) Beim Eingang der Waare ins Land wird auf erfolgte Deklaration beim Grenzzollamt der im Gesetz vom 26. Mai 1818 §. 14. litt. b. festgesetzte verminderte Zollsatz von Zwölf Groschen für den Zentner Bruttogewicht, oder wo ein noch geringerer Zollsatz allgemein bestimmt ist, dieser gehoben werden. §. 6.

3) Am Mesorte werden dem Waarenverkäufer 12

Groschen Silbercourant für den Zentner Bruttogewicht, Behufs der Meßkosten, angerechnet. §. 7.

4) Ebendasselbst wird der Gesamtbetrag der Gesälle, welche nach dem allgemeinen Tarif an die Staatskasse beim Verbleib der Waaren im Lande, vom Rein-Gewicht zu entrichten und in einer unter dem Buchstaben A. hier beigefügten Erhebungsrolle zusammen gestellt sind, dem Meßverkäufer angeschrieben, welcher solche bei der Abrechnung nach beendigter Messe (§. 54. seq. f. Nr. 50.) an die Staatskasse, jedoch nach Abzug einer zugestandenen Vergütung (§. 10. f. Nr. 6.) in so fern entrichten muß, als nicht die Waare unverkauft am Mesorte zurückbleibt, oder in größerer Menge (§. 11. f. Nr. 7.) wieder ausgeführt wird. §. 8.

5) Um den Aufenthalt zu vermeiden, den eine Ermittlung des reinen (Netto-) Gewichts erfordert, welches bei den Abgabesätzen der Erhebungsrolle angenommen worden, ist in derselben eine angemessene Vergütung für die Thara bestimmt; jedoch bleibe dem Meßverkäufer überlassen, ob derselbe den tarifmäßigen Tharasatz gelten lassen, oder die Waaren auspacken, und Netto verwiegen, oder das Gewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will. §. 9.

6) Von der Waare, welche während der Messe zum Verkauf aufgestellt und abgesetzt worden, wird dem Verkäufer zur Erleichterung und Entschädigung

ein Steuererlaß oder Rabatt von einem vollen Drittel des in der Erhebungsrolle ausgeworfenen Steuerfahes zugestanden, und auf die Steuerschuld (§. 8.) abgeschrieben. §. 10.

7) Von der Waare, welche ins Ausland gesendet wird, es sei, daß der Verkäufer seine Waare zurückführt oder daß solche verkauft worden, erfolgt die volle Vergütung oder Abschreibung der kreditirten Steuer (§. 8.) auf Posten gleichartiger oder gleichbesteuerteter Waaren von einem Achtel Zentner reines Gewicht, wenn die Waare mit mehr als Acht guter Groschen, und von einem Viertel Zentner Reingewicht, wenn die Waare nur mit Acht Groschen oder geringer, für das Pfund besteuert ist. §. 11.

8) Wer nicht überhaupt wenigstens sechs Zentner Waare zur Messe bringt, kann als Meßhändler en gros nicht angesehen, folglich auch der besondern Vortheile, welche den Meßverkäufern in der Meßordnung zugestanden worden, nicht theilhaftig, vielmehr bloß nach den Bestimmungen behandelt werden, welche für fremde Gewerbetreibende, die inländische Märkte besuchen, angenommen sind (S. O. §. 65.). Sie erhalten lediglich ihre Abfertigung bei den Grenzzollämtern. §. 12.

9) Fabrikunternehmer und Meßhändler, welche Waaren einerlei Art, oder von einerlei Urstoffen in Fabrikstätten, theils im Inlande, theils im Auslande

verfertigen lassen, können, nur die im Inlande, oder auch die im Auslande gefertigten Waaren, wenn letztere völlig versteuert sind, zur Messe bringen, mit hin können sie am Messorte kein Steuer-Conto für unversteuerte fremde Waaren erhalten.

Auch Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung, mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingelassen sind, können in der Regel nur versteuert zum Messverkauf kommen. §. 13.

10) Der Ankäufer einer Messwaare hat keinen Zoll oder Steuergefälle zu entrichten, und kann seine eingekaufte Waare auf jede beliebige Weise abfahren; er ist nur in sofern an Förmlichkeiten gebunden:

a) Daß derselbe im freien Verkehr begriffene Waaren, wenn er sie ohne die Zollstraße inne zu halten, nach Orten in dem Grenzbezirk, oder durch den Grenzbezirk transportiren will, nach §. 6. d. Z. O. mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen lassen muß.

b) Daß Waaren, von welchen der Verkäufer sich die Steuer hat abschreiben lassen, unter Verschluss und Begleitscheinkontrolle genommen, und über ein Haupt-Grenzzollamt ausgeführt werden müssen. §. 14.

11) Jeder, welcher Messgüter einführt, hat sich am Thore zu melden.

Von den inländischen, oder völlig versteuerten Messgütern wird daselbst sogleich die zur Bestreitung der Messunkosten bestimmte Abgabe (§. 4.) von 2 Gr. für den Zentner Rohgewicht, oder sofern das Gewicht nach den Frachtbriefen nicht sofort zu ermitteln ist, von 20 Gr. von der Ladung eines Zugthieres erhoben, und die Waare nicht weiter verfolgt.

Von den ausländischen Waaren, welche mit Begleitschein eingehen, wird im Thor dieser bloß vorgezeigt, und dann dem Waarenführer überlassen, die Waare beim Amte oder der anderweitig bestimmten Abfertigungsstätte zu stellen. §. 15.

12) In der Abfertigungsstätte übergibt der Einbringer in der Buchhalterei den Begleitschein und mit demselben in zwei gleichlautenden Exemplaren eine Deklaration nach dem Muster B. §. 16.

13) Alsdann wird die Nachverwiegung der geladenen Waaren ganz oder theilweise veranlaßt, und wenn sich dabei nichts zu erinnern gefunden hat, dem Waarenführer auf der einen Deklaration, welche derselbe zurück erhält, die Erlaubniß ertheilt, die Waaren in die Wohnung oder das Lager des Empfängers abzuführen. §. 17.

14) Haben sich bei der Bruttoverwiegung erhebliche geachtete Gewichtsabweichungen, Verletzungen des Waarenverschlusses oder andere Unrichtigkeiten gegen den Begleitschein und die §. 16. gedachte Deklari-

tion ergeben, so erfolgt eine vollständige Revision, und die Waaren können nicht eher verabfolgt werden, bis die Entscheidung der Meßverwaltungs-Deputation erfolgt ist. §. 18.

15) Verlangt der Eigenthümer, das die Waare Netto verwogen werden soll, so muß solches in der Eingangsdeklaration (sub. lit. B.) ausdrücklich bemerkt, und die noch plombirten Kollis müssen auf der Revisionsstätte zurückgelassen werden, woselbst mit der Nettoverwiegung zugleich die Revision verbunden wird.

Ist diese erfolgt, und die Deklaration von dem Meßbuchhalter bescheinigt, dann erhält der Eigenthümer solche zur sorgfältigen Aufbewahrung wieder zurück, und die Waaren werden zur Disposition verabfolgt. §. 19.

16) Ist die Thara nach dem Tarif angenommen, und der Eigenthümer die Kollis zu eröffnen willens, so muß derselbe zuvor sich bei der Meßbuchhaltereie mit Vorlegung der nach §. 17. (f. Nr. 13.) zurückgegebenen Deklaration melden, und die Abnehmung des Verschlusses und Revision der Waaren begehren. Geschieht die Revision der Waaren im Lager des Eigenthümers, dann erhält derselbe die mehrgedachte Deklaration vom dem Revisionsbeamten zurück. §. 20.

17) Zeigen sich bei der Revision Unrichtigkeiten, so liegt den Revisionsbeamten ob, deshalb sofort eine

Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Eigenthümer mit zu unterschreiben ist. Der Bestimmung der Revisionsbeamten bleibt es überlassen, ob die Waare wieder zur eigentlichen Revisionsstätte zurück und unter Beschluß genommen werden soll; dies muß aber jedesmal geschehen, wenn der Eigenthümer die Unterschrift des, der vorgefundenen Unrichtigkeiten wegen, aufgenommenen Protokolls verweigert, folglich die Richtigkeit dieser Verhandlung nicht anerkennt. §. 21.

18) Bei Waaren, welche den höchsten Steuersatz zahlen, bedarf es der Beobachtung dieser Vorschrift (§. 20) und einer Revision nicht. §. 22.

19) Waarengattungen, welche verschiedene Tarifsätze haben, sollen nicht zusammen verpackt werden. Geschieht solches dennoch, so müssen solche in der Declaration (B.) ganz genau nach dem Nettogewicht spezifizirt werden. Die Revision solcher Kollis kann niemals in der Wohnung des Eigenthümers, sondern muß in der bestimmten Revisions-Expedition ganz speziell erfolgen; auch bleiben dergleichen Revisionen, da sie mehr Aufenthalt, als die gewöhnlichen, verursachen, jederzeit den andern Revisionen, die gerade statt finden möchten, nachgesetzt. §. 23.

20) In dem Falle, daß der Meßport zugleich das Eingangszollamt ist, wie dies in Raumburg statt finden wird, und also auch Waaren aus dem Auslande ohne Begleitschein unmittelbar eingehen, wer-

den zwei Deklarationen nach dem Muster C. beim Zollamt abgegeben. §. 34.

21) Nachdem die Bruttoverwiegung erfolgt ist, die Kollis plombirt, der Zoll berichtet, und die gesetzliche Sicherheit geleistet worden, wird die Waare dem Einbringer, unter Rückgabe eines Exemplars der Deklaration verabfolgt. §. 25.

22) Der Eigenthümer meldet sich demnächst mit Abgabe der vorgedachten Deklaration in der Meß-Expeditionsstätte, Behufs der Revision, und es wird dann eben so verfahren, wie bei den Waaren, welche mit Begleitschein eingehen, vorgeschrieben ist. §. 26.

23) Ist der Eigenthümer der Waaren beim Eingange zugegen, oder hat derselbe einen Spediteur bevollmächtigt, dann kann das völlige Revisionsverfahren gleich beim Eingange beim Zoll- oder Steueramt beendet werden. Alsdann bedarf es keiner Verschließung der Waarenkollis. Es werden die Eingangs-Deklarationen vom Zollamt bescheinigt, vom Eigenthümer oder Spediteur bei der Meßbuchhalterei abgegeben, und erhält der Eigenthümer das Duplikat derselben, auf dem die Eintragung in das Folium und die Nummer in das Meß-Buchhalterei-Register bemerkt worden, zur Asservation zurück. §. 27.

24) Die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren, können nur mit Vorwissen der Orts-Steuerbehörde verabfolgt werden, und Hinsichts die:

fer findet die vollständige Abfertigung in der Art, wie unter Nr. 20 u. f. bestimmt ist, bloß mit dem Unterschiede statt, daß eine Bruttoverwiegung der mit der Post eingehenden Güter nicht erforderlich ist, weil das Gewicht aus der Postkarte entnommen werden kann. §. 28.

25) Ueber die nach Nr. 4. zur Anschreibung gekommenen Waaren muß der Eigenthümer für den Betrag der Gefälle auf Verlangen Sicherheit leisten. §. 29.

26) Diese Kaution wird zurückgegeben, oder aufgehoben, wenn das Konto des Einbringers berichtigt, und die Gefälle von der zu versteuernden Waarenquantität berichtigt sind. §. 30.

27) Sobald die nach dem Auslande bestimmten Waaren durch den Käufer der Steuerbehörde vorgelegt sind, werden solche von dem Konto des Verkäufers und dem notirten Gefällebetrage abgeschrieben.

In Ansehung des fernern Verbleibs hält sich die Steuerbehörde alsdann lediglich an den Käufer.

Das zu beobachtende Verfahren ist folgendes: §. 31.

28) Ueber jeden, an Ausländer verkauften Waarenposten, sobald solcher überhaupt zu den Messartikeln gehört, und die bestimmte Quantität erreicht, fertigt der Verkäufer zwei gleichlautende Certifikate nach dem Muster D. unter der Handlungsunterschrift und Bedrückung des Handlungsfiegels aus, und händigt ein Exemplar davon seinem Käufer ein. Diese

Certifikate müssen das Folium enthalten, welches dem Verkäufer in der Buchhalterei gegeben worden, und nach laufender Nummer ertheilt werden, dergestalt, daß jeder Verkauf seine eigne Nummer hat.

Die Art der Waaren muß nach den Positionen des Tarifs, so wie solche der Deklaration nach dem Muster B. zur Anschreibung gekommen, angegeben sein, und deren Nettogewicht genau bemerkt werden.

Sobald nun der Verkäufer das seinem Käufer ausgefertigte Certifikat von der Steuerbehörde bescheinigt durch seinen Käufer zurück erhält, ist jeder Anspruch der Steuerbehörde an den Verkäufer Hinsichts der Gefälle von diesem Waarenposten erloschen.

Welchen Termin übrigens der Verkäufer seinem Käufer wegen Rückgabe des Certifikats zugesiehen, und in welcher Art sich Ersterer mit Letzterem, Hinsichts der für den Verkäufer notirten Gefälle einigen will, ist lediglich Sache beider Interessenten, und gehet die Steuerbehörde nichts an. Die Duplikate dieser Certifikate werden gesammelt, und täglich, so weit es angeht, mit einem besondern Verzeichniß der Nummern, durch den Verkäufer an den Meßbuchhalter zur vorläufigen Abschreibung abgegeben. §. 32.

29) Die im vorigen §. gedachte Bescheinigung der Steuerbehörde wird erlangt, wenn die Waaren unter Vorlegung des Certifikats der Steuerbehörde zur Revision gestellt worden. §. 33.

30) Der Käufer fertigt über alle erkaufte und abzuführende fremde Waaren, so weit derselbe hierüber Certifikate in Händen hat, nach Maaßgabe der Letztern, eine Deklaration nach dem Muster E. an.

In dieser Deklaration werden nur die Nummern an das Folium der Certifikate ohne weitere Bemerkung der Art und der Menge der Waaren aufgeführt. Die Kollis müssen jedoch jederzeit so gepackt sein, daß durchaus nicht Waaren, worüber ein Certifikat ertheilt worden, in mehrere Kollis verpackt werden: auch müssen die Certifikate, so wie die Waaren, welche in einem Kollis verpackt sind, hinter einander aufgeführt werden. Mit dieser Deklaration und sämtlichen Certifikaten werden die Waaren in den verschiedenen Kollis verpackt, doch ohne völlig zugemacht zu sein, zur Revision gestellt. Der erste Revisionsbeamte bestimme, ob alle Kollis, oder nur einzelne speziell revidirt werden sollen. In diesem Falle müssen die Waaren, Behufs der speziellen Revision aus einander gelegt, und jeder Waarenpost die betreffenden Certifikate beigelegt werden.

Ist hierbei nichts zu erinnern, dann werden die Waaren unter Aufsicht der Revisionsbeamten wiederum verpackt.

Mit Vorzeigung der hier zuförderst bescheinigten Deklaration geschieht nunmehr die Plombirung und

Bruttoverwiegung der Kollis und die Lösung des Begleitscheins. §. 34.

31) Ist der Begleitschein erteilt, und sind vom Begleitschein-Expedienten sämtliche Certifikate bescheinigt, dann können die Kollis zur weitem Verladung abgeführt werden. Es ist nunmehr Sache des Abführers, seinem Verkäufer durch die bescheinigten Certifikate den Beweis zu geben, daß die Waaren der Steuerbehörde zur Revision gestellt sind. Eine sorgfältige Aufbewahrung bis dahin ist notwendig, so wie es jedem Abführer anzurathen ist, in jeder Expeditionsstelle, wo solche vorgelegt werden müssen, nachzusehen, ob ihm die Certifikate vollständig und richtig wieder zurückgegeben sind. §. 35.

32) Es ist nicht notwendig, daß der Abführer über alle von ihm abzuführenden fremden Waaren nur einen Begleitschein löse.

Er kann vielmehr, um seinem Käufer den Beweis, daß die Revision der erkauften Waaren geschehen, bald zu gewähren, über jeden Ankauf von einem Käufer, sobald solcher nur die im §. 11. bestimmte Menge erreicht, den Begleitschein lösen. In diesem Falle findet überall das Vorgeführte Anwendung. §. 36.

33) Ebend so steht es dem Käufer, wenn er es vorzieht, über seine Ladung unversteuerter Meßwaaren nur einen Begleitschein zu erhalten, frei, die erkauf-

ersten Waaren bis zu seinem Abgang, einzeln unter Abgabe der Certifikate zur Revision zu stellen. §. 37.
 34) Ist diese erfolgt, und die Waare durch Plombirung oder Siegelung der Kollis gegen Vertauschung sicher gestellt, auch über den Betrag der Gefälle Kaution geleistet, dann meldet sich der Abführer unter Abgabe der Certifikate in der Meßbuchhalterei, wo die Abschreibung der deklarirten Quantitäten von dem Konto der Verkäufer geschieht, und der Abführer die bescheinigten Certifikate zurück erhält. §. 38.

35) Wenn die Abfuhr geschehen soll, wird die Deklaration nach dem Muster E. (conf: Nr. 30.) auf den Grund der Certifikate gefertigt. Zugleich werden in der Abgangs-Deklaration auch diejenigen Certifikate übernommen, die nicht zur vorläufigen Revision gestellt sind, und die der Abführer etwa noch in Händen hat. Nur diese Waaren werden zur speziellen Revision gestellt, wogegen die, welche bereits revidirt worden (s. Nr. 33.), sofern nicht eine Umtauschung oder sonstige Unrichtigkeit vorgenommen werden möchte, unter Aufsicht der Steuerbehörde gleich zur Verpackung gelangen. Die Plombage, Bruttoverwiegung und Lösung des Begleitscheins geschieht in der vorgedachten Art. §. 39.

36) Wenn der Begleitschein unter Abgabe der Ausgangs-Deklaration, welcher sämmtliche Certifikate beigelegt sein müssen, gelöst worden, und solches von dem

dem

dem Begleitschein Expedienten auf den Certifikaten,
die der Abführer mit dem Begleitschein zurück erhält,
bemerkt worden, werden diese dem Revisionsbeamten
zurückgegeben, und nun erfolgt entweder die Rück-
gabe oder Löschung der Kaution. §. 40.

37) Es ist nicht zulässig, fremde Meßwaaren, von
welchen eine Abschreibung der Gefälle vom Konto
des Verkäufers geschieht, mit inländischen oder an-
dern Waaren zu verpacken; es muß die Verpackung
der erstgenannten Waare jederzeit besonders derges-
talt geschehen, daß ein sicherer und guter Verschuß
statt finden kann.

Es hindert dieses nicht, daß der Abführer, wenn er
es für gut findet, dergleichen Kollis wiederum in
größern Kollis mit andern Waaren zusammen legen
kann; nur der Verschuß soll nicht auf die im freien
Verkehr begriffenen Waaren sich ausdehnen. §. 41.

38) Finden sich bei der Revision der abzuführenden
Waaren Unrichtigkeiten, daß nämlich entweder:

geringer besteuerte Waaren, als die, welche
das Certifikat besagt, zur Revision vorgelegt
werden,

oder:

daß das Gewicht geringer als das im Certifi-
kat angegebene,

oder:

daß die Identität der Waare zu bezweifeln ist zc.

so hält die Steuerbehörde sich allein an den Abführer. Es bleibt dessen Sache, sich an seinen Verkäufer zu halten, wenn er ihn für mitverschuldet erachtet. Hat jedoch in dem Falle, wenn die Identität der Waare bezweifelt worden, der Aussteller des Certifikats solche als die von ihm erkaufte anerkannt, so bleibt der Verkäufer, bis darüber entschieden ist, auch für die Steuer verhaftet. §. 42.

39) Versendungen nach Packhofstädten können, wenn es der Abführer wünscht, ebenfalls unversteuert geschehen. Sie sind in diesem Falle denen nach dem Auslande ganz gleich zu achten, und es finden dieselben Vorschriften, als Hinsichts dieser Verkäufe gegeben worden, Anwendung. §. 43.

40) Bei der Besteuerung solcher Waaren in den Packhofstädten findet jedoch der den Verkäufern auf Messplätzen zugestandene Rabatt nicht statt; es muß die Besteuerung hier vielmehr nach den vollen Sätzen des Tarifs vom 26. Mai 1818 geleistet werden. §. 44.

41) Bei etwaniger Uebertragung ganzer Waarenposten während der Messe von dem Konto des einen auf das eines andern Kaufmanns, stellt der erste Eigenthümer zwei Certifikate in der gewöhnlichen Art aus. Mit diesen meldet sich derjenige, welcher die Waaren übernimmt, unter Beifügung einer gleichen Deklaration, als die im §. 16. vorgeschrieben ist (nach

dem Muster B.) in der Buchhalterei; hier geschieht auf den Grund des Certifikats die Abschreibung von dem Konto des ersten Eigenthümers, und die Umschreibung auf das Konto des zweiten Eigenthümers auf den Grund der Deklaration. Diese und ein Exemplar der Certifikate erhält derselbe zurück, Erstere zur Asservation und Letztere zur Abgabe an seinen Verkäufer. Einer Gestellung dieser Waare zur Revision bedarf es nicht. §. 45.

42) Da mit der Abschreibung dieser Waare von dem Konto des ersten Eigenthümers aller Anspruch der Steuerbehörde an diesen erlöscht, so bleibt es dem Ermessen der Verwaltungs-Deputation überlassen, in wiefern sie es für nöthig erachtet, von dem zweiten Eigenthümer auf die Höhe der Gefälle von den Waarenposten Sicherheit bestellen zu lassen. §. 46.

43) Bei den Meßgütern, welche der Verkäufer ins Ausland zurückfahren läßt, wird in derselben Art, als vorangeführt worden, verfahren. Der Eigenthümer stellt hierüber die gewöhnlichen Certifikate aus, fertigt die im §. 34. gedachte Deklaration (nach dem Muster E.) an, bringe die Waare zur gewöhnlichen Revisionsstätte, läßt solche plombiren, löset den Besgleitschein etc.

Die Abschreibungen erfolgen hierbei, wie bei den auf Certifikaten abgeschriebenen Waaren, nach dem Nettogewicht. §. 47.

44) Ueber diejenigen Meßgüter, welche als Bestand am Meßorte verbleiben sollen, werden keine Certificate ausgestellt, sondern es genügt, wenn hierüber eine genaue Deklaration, nach dem Muster F., eingereicht wird.

In der Regel sollen auch die in Bestand bleibenden fremden Meßwaaren, wegen Abschreibung der Gefälle vom Konto, zur gewöhnlichen Revision gestellt werden. Das Revisionsverfahren ist alsdann dasselbe, wie in Betreff der Versendungen vorher angeordnet worden; nur mit dem Unterschiede, daß die Bruttoverwiegung wegfällt, und die Ertheilung des Begleitscheins nicht eintritt. Die Abschreibung in der Buchhalterei geschieht auf den Grund der Deklaration, so wie zugleich die Umschreibung zur nächsten Messe. §. 48.

45) In einzelnen Fällen kann, nach dem Ermessen und auf besondere Anordnung der Meßverwaltungs-Deputation, die Plombirung der Bestandsgüter in den Gewölben und Wohnungen der Eigenthümer geschehen, vorausgesetzt, daß es hier an den nöthigen Verwiegungsanstalten nicht fehlt. §. 49.

46) Die Bestand bleibenden Güter werden zur Packhofs-Niederlage gebracht; sofern es aber in den Meßstädten an den hiezu nöthigen Räumen noch fehlt, wird nachgegeben, daß die Bestandsgüter vorläufig in den Gewölben der Eigenthümer, den Nemi-

sen sicherer Speditours oder anderer Einwohner, doch unter sicherem Plombage-Verschluß, bleiben können.

§. 50.

(47) Will jemand außer der Messe über die in Verstand verbliebenen Waaren, oder einen Theil derselben disponiren, so geschieht dies nach vorheriger Anmeldung bei dem Ober-Steuer-Inспектор ganz in der vorgedachten Art. Bei Versendungen nach dem Auslande genügt jedoch die Vorlegung einer Deklaration nach dem Muster E. und hierauf erfolgt die fernere Expedition. §. 51.

(48) Bei Versendungen nach dem Inlande und der also statt findenden Besteuerung der in dieser Art zu versendenden Waaren, findet ein Erlaß oder Rabatt an der Steuer nicht statt; die Besteuerung muß vielmehr nach den vollen Sätzen der Erhebungskolle geschehen. §. 52.

(49) Da bei Versendungen aus den in Bestand gebliebenen Meßgütern kein Rabatt bewilligt wird, so dürfen die Güter nicht eigenmächtig deplombirt werden, obgleich sie für die folgende Messe schon zum Konto gestellt sind. Die Deplombirung in den folgenden Messen muß auf vorherige Anmeldung jederzeit durch einen Revisionsbeamten geschehen. §. 53.

(50) Wenn das Meßverkehr beendigt, die Retourgüter abgeschrieben, und der Bestand ermittelt worden, geschieht die Berichtigung des Konto in Hinsicht

der für den Verkauf nach dem Inlande und in kleinen Posten von dem Verkäufer zu berichtenden Gefälle. §. 54.

51) Dem Verkäufer müssen die von ihm während der Messe ausgestellten Certifikate entweder bereits zurückgebracht, oder er muß von der geschehenen Bestimmung der Waare zur Revision anderweitig unterrichtet sein; derselbe kann also hieraus beurtheilen, welche Abschreibungen auf sein Konto, mit Zurechnung des Retourgutes und des Bestandes in der Buchhalterei vollständig statt gefunden haben. §. 55.

52) Auf den Grund der nach §. 20. (f. Nr. 16.) zurück erhaltenen Eingangs- Deklaration und der bescheinigten Certifikate wird die Abrechnungs- Deklaration nach einem unter dem Buchstaben G. beigefügten Muster angefertigt, und in der Meßbuchhalterei abgegeben. §. 56.

53) Auf den Fall, daß der Verkäufer bei seinem Abgange sämtliche von ihm während der Messe ausgestellte Certifikate noch nicht zurück erhalten haben, oder bei der Buchhalterei der Waaren- Ausgang nicht schon vermerkt sein sollte, soll dessen ungeachtet doch die vollständige Abschreibung der Waaren, worüber von ihm Certifikate erteilt, und so weit solche nach §. 32. (f. Nr. 28.) zur Meßbuchhalterei gegeben worden, geschehen, wenn der Verkäufer über den Betrag der Gefälle von den, nach den nicht zu

rückgegebenen Certifikaten, verkauften Waaren, nach Abzug des Rabatts, annehmliche Sicherheit, welche verlangt werden kann, leistet. S. 57.

54) Sind nach Verlauf von 4 Wochen vom Tage der Abrechnung an gerechnet, die Waaren, worüber jene Certificate lauten, in der vorgeschriebenen Art nicht zur Exportation gebracht, dann werden die Gefälle eingezogen. S. 58.

55) Die Ermittlung der Steuergefälle von den verkauften, nicht abgeschriebenen Waaren, geschieht nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle, nach Abzug des bewilligten Rabatts. Die Mesunkosten werden zugleich von dem vollen Bruttobetrag der eingebrachten Waaren berechnet. S. 59.

56) Hat sich bei Vergleichung der Abrechnungsdeklaration mit dem Abschluß der Buchhalterei-Registers nichts zu erinnern gefunden, so geschieht bei Abgabe der von dem Buchhalter attestirten Deklarationen, die Entrichtung der Gefälle bei den Kassen. S. 60.

57) Ist die Berichtigung der Gefälle erfolgt; so wird die Deklaration in der Meß-Buchhalterei abgegeben, und die nach S. 29. (S. No. 24.) geleistete Kaution aufgehoben. Die Deklaration bleibt zum Belag des Buchhaltereiregisters. S. 61.

58) Finden sich bei Vergleichung der Abrechnungsdeklaration mit dem Abschluß der Buchhalterei-

rei Differenzen, so müssen solche sogleich ausgeglichen werden. §. 62.

59) Zur Beförderung des Abrechnungsgeschäftes ist es nöthig, daß der Verkäufer einige Stunden, vielleicht Tages vorher, dem Meßbuchhalter sagen läßt, wann derselbe seine Abrechnung einreichen werde, damit dieser das Konto abschließen kann. §. 63.

Vergehungen gegen die in der Mesordnung enthaltenen Vorschriften und beabsichtigte Defraudationen, werden nach den Bestimmungen der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 geahndet. §. 64.
Vergütung (volle) der angeschriebenen Steuer, s. Verfahren 7.

Verkehr (bei dem) mit inländischen, imgleichen mit völlig versteuerten ausländischen Waaren, von welcher Art sie sein mögen, findet auch auf den Messen, außer einem Beitrage zu den Meßunkosten von 2 Gr für den Zentner, keine Abgabe, Beschränkung oder Kontrolle statt.

61) Nur allein wird verlangt, daß die Fabrikanten und Verkäufer solcher Waaren, in sofern sie eine Bezeichnung zulassen, dieselben mit einem Fabrikations- oder Handlungszeichen versehen und von den Bezeichnungen oder Merkmalen, welche ihre Waaren enthalten, die Meßverwaltungs-Deputation auf Verlangen in Kenntniß setzen. §. 4.

Verletzung des Verschlusses, s. Verfahren 14.

Verpackung der Waaren, s. ebend. 37.

Verschluß, s. ebend. 10, 37.

Versendungen nach Packhofstädten, s. ebend. 39, 40.

Vermiegung (Nach:), s. ebend. 15, (Netto:) s. ebend. 15.

Waaren, 1) (ausländische) welche nicht über 2 Thaler für den Zentner Zoll- und Verbrauchssteuer zu entrichten haben, s. Messgüter 3.

2) (ausländische) welche mit Begleitschein eingehen, s. Verfahren 11.

3) (ausländische) welche ohne Begleitschein eingehen, s. ebend. 20.

4) (eingekaufte) s. ebend. 10.

5) (ins Ausland gehende) s. ebend. 7.

6) (mit der Post aus der Fremde eingehende) s. ebend. 24.

Waarengattungen (zusammen verpackte) s. ebend. 19.

Wollenwaaren, s. Messgüter 1.

Zeichen (Fabrikations- oder Handlungs-), s. Verkehr.

Zollsatz (verminderter), s. Verfahren 2.

Zollstraße, s. ebend. 10.

A.

Erhebungs-Rolle

des Zolles und der Verbrauchssteuer in einem Saße,
von den, von den Messen zu Frankfurth an der
Oder und Raumburg an der Saale nach dem
Inlande zu versendenden Manufaktur- und Fa-
brikwaaren ic., nach Anleitung des Tarifs
vom 26sten Mai 1818.

Erklärung der Abkürzungen

B. heißt Ballen.
 F. — Fässer.
 K. — Kisten

Stelle des Tarifs vom 26. Mai 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs-		Chara vom	
		Sätze vom Centner Netto.	Fbr. Gr. Pf.	Hundert	in
8. e. 2.	Netze	6	14	=	F. u. R. 10
49. d.	Atlas	171	=	=	R. 20
31. c.	Bänder (leinen)	12	=	=	B. 5
					F. 12
					R. 15
49. d.	dito (seidene)	171	=	=	R. 20
66. c.	dito (wollene)	26	16	=	B. 5
					R. 15
23. b.	Wasshüte	79	8	=	R. 15
31. c.	Batist (leinen)	12	=	=	B. 5
					F. 12
					R. 15
4. b. 2.	Baumwollen Garn, gefärb-				B. 8
	tes	6	14	=	F. 12
					R. 15
4. c. 1 u. 2.	Baumwollene Waaren ohne				
	Unterschied, als: weiße				
	einfarbig gewebte, ge-				
	druckte und feine weiße,				
	brochirte und gestricke				
	Waaren, Petinet, alle				
	Strumpfwaaren, imglei-				
	chen halbbaumwollene Zeu-				
	ge u. mit Wolle, Haa-				
	ren oder Leinen gemischt	54	=	=	B. 8
					R. 20
B. c.	Blech (Eisen)				
1.	Schwarz u. Stanzblech aller				
	Art	2	6	=	F. u. R. 8

Stelle des Zarfs vom 26. Mai 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs- Säge vom Zentner Netto. Thlr. Gr. Pf.	Chara vom Hundert. in
8. c. . .	Weißblech aller Art . . .	4 = =	F. u. R. 8
27. b. . .	Blech (Kupfer) . . .	8 = =	— 8
36. b. . .	dito (Messing-) . . .	8 = =	— 10
28. a. . .	Kleisiffré . . .	24 8 =	— 15
53. . .	Blonden . . .	79 8 =	— 15
28. b. . .	Blumen . . .	79 8 =	— 15
— —	Bonnets . . .	79 8 =	— 15
66. c. 1.	Borten (wollene) . . .	26 16 =	B. 5
			R. 15
8. c. 2.	Bratpfannen . . .	6 14 =	F. u. R. 10
28. a. . .	Brieftaschen . . .	24 8 =	— 15
— —	Brillen . . .	24 8 =	— 15
— —	Bürsten, feine . . .	24 8 =	— 15
27. b. . .	Dachplatten (kupferne)	8 = =	— 8
28. b. . .	Degengehänge . . .	79 8 =	— 15
8. c. 2.	Degenklingen . . .	6 14 =	— 10
28. a. . .	Dosen . . .	24 8 =	— 15
8 d. . .	Drath (Eisen-) . . .	2 12 =	— 8
28. a. . .	Drath (Klavier-) . . .	24 8 =	— 15
27. b. . .	Drath (Kupfer-) . . .	8 = =	— 8
36. b. . .	Drath (Messing-) . . .	8 = =	— 10
28. a. . .	Drechslerwaare, feine	24 8 =	— 15
31. c. . .	Drillich . . .	12 = =	B. 5
			F. 12
			R. 15
8. e. . .	Eisenwaaren, grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und		

Stelle des Tarifs vom 26. Mai 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs- Sätze vom Zentner Netto. Thr. Gr. Pf.	Chara vom Hundert. in
	Eisendrath gefertigt sind, als: (Hespen, Kerze, Stamm- eisen, Sensen, Eichel, De- genklingen, Tuchmacher- und Schneiderscheeren. Dalkstet- ten, Raffetrommeln u. Mäh- len, Bratpfannen, Schaufeln, Nietzeilen, Striegeln, Holz- schrauben, Nägel, ferner gro- ße Waagebalken, Schraubstö- cke, Schlosser, Feilen, Häm- mer, Zangen etc.)	6 14 =	F. u. R. 10
8. e. 3.	Eisenwaaren, feine Werk- zeuge der letzten Art und andere feine Eisenwaaren und Eisengußwaaren	24 8 =	— 15
28. b. .	Etuis	79 8 =	— 15
— —	Fächer	79 8 =	— 15
8. c. 2.	Feilen, grobe	6 14 =	— 10
28. a. .	dito feine	24 8 =	— 15
40. a. .	Felle (Schaf- und Lämmer-)	9 = =	— 15
28. a. .	Fingerhüte	24 8 =	— 15
28. b. .	Flakons	79 8 =	— 15
— —	Frauenpuß	79 8 =	— 15
66. c. 1.	Fußdecken (wollene) . .	26 16 =	B. 5 R. 15
4. b. 2.	Garn (Baumwollen gefärbtes)	6 14 =	B. 8 R. 12 R. 15

Stelle des Tarifs vom 26. Mai 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs- Sätze vom Sextner Netto. Thlr. Gr. Pf.		Thara vom Hundert. in	
66. b.	Barn (wollenes und Kameel- garn gefärbtes)	6	14	D.	8
				F.	12
				R.	15
16. c.	Glas geschliffenes und massi- ves, Glasperlen und Behänge)	5	14	F. u. R.	12
b	dito (weißes Hohlglas, Tafel- glas ohne Unterschied der Farbe)	3	=	—	12
d.	dito (Spiegelglas, gegossenes belegtes oder unbelegtes, wenn das Stück nicht einen Qua- dratfuß Oberfläche hat)	5	14	R.	12
	(Spiegelglas, geblasenes)	3	=	—	12
	Alles übrige Spiegel- glas wird nach Maaßga- be der Größe wie in dem Tarif vom 26. Mai 1818 a Conto gestellt.				
36. a.	Glockengut	4	=	F. u. R.	10
28. b.	Goldblatt und Goldfäden	79	8	—	15
8. c. 2.	Halfterfetten	6	14	—	10
8. e. 2.	dito feine	24	8	—	15
28. a.	Hämmer, grobe	6	14	—	10
28. b.	Handschuhe (lederne)	79	8	—	15
28. a.	Hespen	6	14	—	10
16. b.	Hohlglas (weißes)	3	=	—	12
—	Holzschrauben	6	14	—	10
21.	Hutmacherarbeit	42	16	R.	15

Stelle des Tarifs vom 26. Mat 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs- Sätze vom Zentner Netto.		Chara vom Hundert.	
		Thlr.	Gr. Pf	in	
29.	Luchten	8	= =	F.	6
				R.	10
8. e. 2.	Kaffeemühlen . . .	6	14 =	F. u. R.	10
— —	Kaffeetrommeln . .	6	14 =	—	10
28. a. .	Rämme	24	8 =	—	15
66. b. .	Kameelgarn (gefärbtes)	6	14 =	B.	8
				F.	12
				R.	15
31. c. .	Kammertuch (seinen)	12	= =	B.	5
				F.	12
				R.	15
66. b. .	Rasimir	47	6 =	B.	8
				R.	15
37. . .	Kessel	10	= =	F. u. R.	10
49. d. .	Kleider (fertige) . .	171	= =	R.	20
28. a. .	Knöpfe	24	8 =	F. u. R.	15
29. . .	Korduan	8	= =	B. u. F.	6
				R.	10
28. b. .	Kronenleuchter (gläserne)	79	8 =	F. u. R.	15
27. a. .	Kupfer, Garkupfer, altes Bruchkupfer und Kupfer- feile	4	= =	verpackt	5
27. b. .	Kupfer, geschmiedetes, ge- walztes, geschlagenes, Ge- schirrkupfer (Bleche, Dach- platten, Kupferdrath)	8	= =	F. u. R.	8
40. b. .	Kürschner Arbeit . .	14	6 =	—	15
28. a. .	Kurze Waaren, grobe, aus Messing, Kupfer, Zinn,				

Stelle des Tarifs vom 26. Mai 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs- Sätze vom Zentner Mdto. Thlr. Gr. Pf.	Thara vom Hundert. in
	Blei, gewöhnlichen Stahl, unvergoldet oder unversilbert, ferner: aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack; (Nürnberg'sche Waaren, feine Drechsler- und Tischlerwaaren, Spielzeug, Klavierdrath, Siegellack, Blei- und Nothhülfe, feine Bürsten, Stecknadeln, Nähnadeln, Knöpfe u. s. w. Waffen aller Art, feine Schloffer, feine Eisenzeug-Waaren, feine Sattler- und Niemerarbeiten, Sattel und Reitzeuge, Weitsäben, Briefstaschen, ordinaire lackirte Waaren, Röhre und Stücke, Brillen, Dosen, Kämmen, feine Seife, Parfümirte-Waaren, Messer, Scheeren, Krüge, Schnäsen, Fingerhüte, Pfeifenröhre, Knöpfe, feine Werkzeuge, Waagebalken, Schraubstöcke, Fellen, Hämmer, Sengen u. s. w. welche aus den im Eingange genannten Urstoffen gefertigt sind.)	24 8 =	F. u. R. 15
28. b.	Kurze Waaren, feine, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina, mit Gold oder Silberbelegung, oder aus Semilor, Bronze und		

Stelle des Tarifs vom 26. Mai 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs- Sätze vom Zentner Netto. Thlr. Gr. Pf.		Chara vom Hundert. in
	andern feinen Metallge- mischen, oder aus feinem Stahl, Mabafter, Elfen- bein, Schildplatte, Perl- mutter, Bernstein, unäch- ten und ächten Steinen und Perlen, Krifall ge- feuert sind, mithin au- ßer den in der vorkgen Rubrik zuletzt genannten Waaren; (Uhrketten, Sta- fons, Cruis, Degengehänge, Stuh- und Penduluhren, Kro- nenleuchter, Goldfäden, Gold- blatt, feine lackirte Waaren Männer- und Frauenpuß, ge- häckelt, gestriekt, gestickt, Wo- ners, Fächer, Blumen, Schmuck- federn, Bast- und Strohhüte, feine Posamentier-Waaren, Tressen, Tragebänder, feine Schuhe, lederne Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit.)	79	8	= Th. u. K. 15
28. a.	Lackirte Waaren, ordinaire	24	8	= — 15
28. b.	dito feine	79	8	= — 15
29.	Leder ohne Unterschied, loh- gares, weißgares, sämisch- gares, (Zuchten, Korduan, Cassian, Marokkanisches u. s. w.)	8	=	= Th. 6 = Th. u. K. 10

Stelle des Tarifs vom 26. Mai 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs- Sätze vom Zentner Netto.		Chara vom Hundert.	
		Thlr.	Gr. Nf.	in	
31. c.	Leinwand, gefärbte und gedruckte, (Swillich und Drillich, Fischzeug, Strumpf- waaren, Bänder, Batist, Kam- mertuch, Linon)	12	= =	B.	5
				F.	12
				R.	15
37.	Loffel (aus Zinn oder Messing)	10	1 = =	F. u. R.	10
28. b.	Männerputz	79	8 = =	—	15
29.	Maroccanisches Leder	8	= =	B. u. F.	6
				R.	10
66. c. 2.	Merinos	47	6 = =	B.	8
				R.	15
36.	Messing				
a.	rohes und Bruchmessing, Glockengut, Messingfeile	4	= =		
b.	gewalztes, gehämmertes, ge- zogenes in Blechen und Drath	8	= =	F. u. R.	10
28. a.	Messer	24	8 = =	—	15
37.	Metallwaaren, ganz gro- be aus Kupfer, Messing und Zinn, gegossene und geschlagene als: (Kessel, Pfannen, Töpfe, Mörser, Zel- ler, Schüsselfen, Kessel) und dergl., die nicht unter den groben kurzen Waa- ren begriffen sind	10	= =	—	10

Stelle des Tarifs vom 26. Mai 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs- Sätze vom Zentner Netto. Ihr. Gr. M.	Chara vom Sundert. in
37. . .	Mörser aus Metall . . .	10 = =	F. u. R. 10
8. e. 2.	Nägel (eiserne) . . .	6 14 =	— 10
28. a. .	Nähnadeln . . .	24 8 =	— 15
— —	Mürnbergger Waaren . . .	24 8 =	— 15
— —	Parfümerie-Waaren . . .	24 8 =	— 15
— —	Beitschen . . .	24 8 =	— 15
40. . .	Belzwerk . . .		
a.	halbgares auch gegerbte Schaafe- und Lämmerfelle ingl. Schaafevelze . . .	9 = =	— 15
b.	andere Kürschner- Arbeit, Rauhwaaren . . .	14 6 =	B. 5
28. b. .	Perückenmacher- Arbeit . . .	79 8 =	F. u. R. 15
49. d. .	Bettinet von Seide . . .	171 = =	R. 20
37. . .	Pfannen aus Kupfer und Messing . . .	10 = =	F. u. R. 10
28. a. .	Pfeifenröhre . . .	24 8 =	— 15
8. e. 2.	Plecteisen . . .	6 14 =	— 10
60. c. .	Porzellan (weisses) . . .	9 4 =	} — 10
— —	dito (farbiges) . . .	13 18 =	
— —	dito (bemaltes u. ver- goldetes) . . .	27 18 =	
28. b. .	Bosamentierwaaren, feine . . .	79 8 =	— 15
— —	Ruhwaaren . . .	79 8 =	— 15
40. b. .	Rauhwaaren . . .	14 6 =	B. 5
28. a. .	Reitzzeuge . . .	24 8 =	F. R. 15

Stelle des Tarifs vom 26. Mai 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungssätze vom Zentner Netto.	Chara vom Hundert.
		Ebr. Dr. Pf.	in
28. a.	Niemerarbeit, feine.	24 81 =	F. R. 15
45. .	dito grobe	8 21 =	— 15
28. a.	Ringe aus Metall	24 8 =	— 15
— —	Röhre	24 8 =	— 15
— —	Rotzsilfte	24 8 =	— 15
49. d.	Sammet	171 = =	R. 10
43. .	Sattler- und Schuhmacher- Waaren, grobe	8 21 =	F. u. R. 15
28. a.	dito feine	24 8 =	— 15
42. a.	Sattel und Reitzeuge	24 8 =	— 15
40. a.	Schafpelze	9 = =	— 15
8. c.	Schäufeln	6 14 =	— 10
28. a.	Scheeren, feine	24 8 =	— 15
8. e.	dito grobe	6 14 =	— 10
28. a.	Schlösser, feine	24 8 =	— 15
8. e.	dito grobe	6 14 =	— 10
28. b.	Schmuckfedern	79 8 =	— 15
28. a.	Schnallen	24 8 =	— 15
66. c. 1.	Schnüre (wollene)	26 16 =	B. 5
			R. 15
8. e. 2.	Schraubstöcke, grobe	6 14 =	F. u. R. 10
28. a.	dito feine	24 8 =	— 15
28. b.	Schube, feine	79 8 =	— 15
57. .	Schüsseln aus Zinn	10 = =	— 10
49. .	Seide		
b.	Seide, gewirnte und Nä- heseide, gefärbt und un- gefärbt	51 20 =	B. 8
			F. 15
			R. 20

Stelle des Tarifs vom 26. Mai 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs- Sätze vom Zentner Netto. Flr. Gr. Pf.	Chara vom Hundert. in
c.	halbseldne Waaren aller Art	79 8 =	
d.	seidne Zeuge aller Art, glatte und brochirte, (Tast, Atlas, Sammet u. s. w. wie auch Strumpf- und Band- waaren, Perinet von Seide, Ingleichen fertige Kleider)	171 = =	R. 20
28. a.	Seife, feine	24 8 =	F. u. R. 15
8. a.	Seisen	6 14 =	— 10
8. e.	Sicheln	6 14 =	— 10
28. a.	Siegelack	24 8 =	— 15
16. d.	Spiegelglas, s. Glas.		
28. a.	Spielzeug	24 8 =	— 15
53. .	Spizen aller Art, geklop- pelt, gewebt und Blon- den	79 8 =	— 15
54. .	Stahlbrath	2 12 =	R. 10
28. a.	Stechnadeln	24 8 =	F. u. R. 15
60. b.	Steingut	4 14 =	F. 10 R. 12
8. e. 2.	Stemmeisen	6 14 =	F. u. R. 10
28. a.	Stöcke	24 8 =	— 15
8. e. 2.	Striegeln	6 14 =	— 10
28. b.	Strohüte	79 8 =	— 15
66. c. 1.	Strümpfe (wollene)	26 16 =	B. 5 R. 15
81. c.	Strumpfwaaren (Seiden)	12 = =	B. 5 F. 12 R. 15
94. d.	dito (seidene)	171 = =	R. 20

Stelle des Tarifs vom 26. Mai 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs-		Chara vom Hundert. in
		Säße vom Zentner Netto. Ehr Gr. Pf.		
26. b.	Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . .	3	= =	F. u. R. 12
39. c.	Tapeten (papiene) . . .	2	8 =	R. 10
37. . .	Teller (aus Zinn) . . .	10	= =	F. u. R. 10
66. c.	Teppiche (wollene) . . .	26	16 =	B. 5 R. 15
28. a.	Tischlerwaare, feine	24	8 =	F. u. R. 15
31. c.	Tischzeug, (selnen) . . .	12	= =	B. 5 F. 12 R. 15
37. . .	Töpfe aus Kupfer, Messing und Zinn . . .	10	= =	F. u. R. 10
28. a.	Tragebänder . . .	79	8 =	— 15
— —	Tressen . . .	79	8 =	— 15
66. c. 1.	Luche, $\frac{3}{4}$ breite u. darunter	26	16 =	B. 5 R. 15
2.	dito $\frac{1}{2}$ breite u. darüber	47	6 =	B. 8 R. 15
28. b.	Uhren, Stuz- und Pendul- uhren . . .	79	8 =	F. u. R. 15
— —	Uhrketten . . .	79	8 =	— 15
66. c. 2.	Vigognetuch . . .	47	6 =	B. 8 R. 15
8. e. 2.	Waagebalken, grobe	6	14 =	F. u. R. 10
28. a.	dito feine	24	8 =	— 15
49. c.	Waaren, halbseidne . . .	79	8 =	R. 20
65. a.	Wachleinwand . . .	4	= =	B. 5 F. 10 R. 15

Stelle des Tarifs vom 26. Mai 1818.	Benennung der Waaren.	Erhebungs- Sätze vom Sentner Netto.		Chara vom Hundert.	in
		Thlr.	Gr. Vj		
65. b.	Wachstaft . . .	7	= =	F.	10
				R.	15
28. a.	Waffen aller Art . . .	24	8 =	F. u. R.	15
— —	Werkzeuge, feine . . .	24	8 =	—	15
66. c.	Wollene Waaren				
1.	alle gewalkte und ungewalkte wollene Tuche u. Zeuge von $\frac{3}{4}$ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borten, (Schürze und Fußdecken oder Teppiche)	26	16 =	B.	5
				R.	15
2.	feines Tuch, gewalktes und ungewalktes von $\frac{3}{4}$ Breite und darüber (Kassmir, Vigogne und Merinos)	47	6 =	B.	8
				R.	15
8. e. 2.	Zangen, grobe . . .	6	14 =	F. u. R.	10
28. a. 2.	ditto feine . . .	24	8 =	—	15
49. d.	Zeuge (seidne) . . .	171	= =	R.	20
66. c.	ditto, wollene $\frac{3}{4}$ Breite u. darunter . . .	26	16 =	B.	5
				R.	15
31. c.	Zwillisch (Seinen) . . .	12	= =	B.	5
				F.	12
				R.	15

Allgemeine Vorschriften.

Die in dieser Erhebungsrolle zugestandenen Tharaksätze sind in Anwendung zu bringen, und es steht den Beamten durchaus nicht zu, andere Sätze anzunehmen. Glaubt der Waaren-Eigenthümer sich dabei verkürzt, so stehet ihm frei, die Nettoverwiegung zu verlangen.

2) Der von allen hierin genannten Waaren beim Eingang an der Grenze mit 12 Gr. für den Zentner erhobene Zoll, kommt von den Gefällen am Mesfort nicht in Abzug, indem bei den Erhebungs-, Rabatt- und Tharaksätzen darauf Rücksicht genommen worden.

3) Der den Verkäufern, die ihre Waaren zur Messe ausstellen, in Folge der allerhöchsten Kabinetsordre v. 4. Juni 1819 zugestandene Erlass oder Rabatt von 33 $\frac{1}{2}$ Procent, wird auf die, nach dieser Erhebungsrolle zu entrichtenden Gefälle in Abzug gebracht.

4) Für einen Begleitschein werden	. 2 gGr.
Für ein Blei zu Kollis über einen	
Zentner 1 —
Für ein Blei zu Posten unter einen	
Zentner und für ein Siegel zum	
Verschluß. $\frac{1}{4}$ —

Für 24 Bogen gedruckte Muster zu
 Deklarationen und Begleitscheinen . 6 gGr.
 entrichtet.

5) Die Zahlung der Gefälle geschieht halb in Golde
 (den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. gerechnet) und halb in
 Silbergeld. Bei Summen unter 5 Thlr. wird kein
 Gold erhoben, erst bei 5 Thlr. und darüber kommt die
 Halbscheid zur Erhebung. Zwischensummen, welche
 in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berech-
 nung des Goldanteils gezogen.

Fol.

No.

Eingang

Von mir Johann Oldenburg, Kaufmann wohnhaft
Messe nach Frankfurth a. d. D. gesandt, uns

Benennung der Waaren.	Zahl und Art der Kollis.	Deren Markir- rung.
Baumwollene Waaren	1 Pack	J. O. Nr. 10.
Dergleichen . .	2 Kisten	△ Nr. 5. Nr. 6.
Feine kurze Waaren .	1 Kiste	⊖ Nr. 9.
Halbseidne Waaren .	1 Kiste	⊖ Nr. 8.

(L. S.)

Mit den Zoll-Deklarationen und den Be-
gleitscheinen übereinstimmend.

Frankfurth den ten Juli 182.

Meyer,
Eingangsbuchhalter.

B.

Deklaration.

zu Leipzig werden die mit Fuhrmann Fuchs zur
ten näher bezeichneten Waaren angemeldet.

Brutto- Gewicht.		Chara- ct. Saz.	Netto- Gewicht.		Postio des Tarifs, zu welcher die Waaren gehören.	Der Ein- tragung in das Be- gleitschein- Em- pfangs- Register. Fol. No.	
Znt.	Bf.		Znt.	Bf.		Fol.	No.
7	55	} 20 pCt.	6	62	} 4. 2. 1 u. 2.	} 3	} 28
4	9		} 6	} 56			
4	6				} 2		
3	18		} 3	} 24			
4	2						

Johann Oldenburg.

Die vorstehenden Waaren sind im Messbuch-
Halterei-Register Fol. 17. No. 1. eingetragen.

Frankfurth, den ten 182

Schulz,
Mess-Buchhalter.

Benennung der Waaren.	Zahl und Art der Kollis.	Deren Markirung.

Anleitung zum Gebrauch.

Der Versender giebt entweder 2 Exemplare dieser Deklaration Mesforte durch seinen Expediteur diese Deklarationen fertigen und dem aufgeschickt werden. Eol. und No. des Meß-Konto-Registers, so wie Eol. bemerken die Buchhalter im Mesforte. In dem Fall, daß die Thara die Waaren am Mesforte netto verzoget werden, bleiben die Rubriken Geschäft verrichtenden Beamten ausgefüllt.

Fol. 28.

No. 3.

Eingang

Von mir Johann Oldenburg Kaufmann, wohn-
zur Messe nach Raumburg gesandten unten

Benennung der Waaren.	Zahl und Art der Kollis.	Deren Marz kirng.	Brutto-	
			Entr.	Pf.
Baumwollene Waaren	1 Pacf.	J. O.		
. . .		Nr. 10.	7	55
dergl. . .	2 Kst.	Δ		
		Nr. 5.	4	9
		Nr. 6.	4	6
Feine kurze Waaren	1 Kst.	⊖		
		Nr. 9.	3	18
Halbseidene Waaren	1 Kst.	⊖		
		Nr. 8.	4	2

(L. S.)

D e k l a r a t i o n.

hast zu Leipzig werden die mit Fuhrmann Fuchs
näher bezeichneten Waaren angemeldet.

Chara- Satz.	Netto- Gewicht.		Positio des Tarifs, zu welcher die Waaren gehören.	Deren Eintragung in das Zoll- } Regt- Post. } ster.	
	Intr.	Pfd.		Fol.	No.
8 pCt.	6	62	4. c. 1. u. 2.	17	205
} 20 pCt.	6	56	dito		
20 pCt.	2	58	28. b.		
dito	3	24	49. a.		

Johann Oldenburg.



D.

No. 1.

C e r t i f i c a t

über von dem unterzeichneten { Kaufmann } wohn-
 { Fabrikant } an Levyn Wolff wohnhaft zu

Position des Tarifs.	Benennung der Waaren.
4 C. 1. und 2. 49. 2.	Baumwollene Waaren. Halbseidene Waaren.

Die Richtigkeit dieses Certificats wird hier-
 Frankfurth, den ten Juli 1819.
 (L. S.)

Bei der Revision richtig befunden.
 Frankfurth, den ten Juli 1819.

(Stempel.) Baucke, Linke,
 Ober- Revisor. Zweiter Revisor.

Begleitschein der sub
 No. erteilt.
 Frankfurth, den ten Juli 1819.

Schwarz,
 Begleitschein-Expedient.

Fol. 17.

fikat

haft Leipzig in der Margarethen-Messe 1819

Grodnow verkauften Waaren.

Deren netto Gewicht

mit Zahlen.		mit Buchstaben
Zentner.	Pfd.	
1	7	Ein Zentner Sieben Pfund.
—	95	Fünf und Neunzig Pfund.

mit an Eides Statt versichert.

Johann Oldenburg.

E.

Ausgangs

Ich Endesunterschriebener Kaufmann Le von Wolff
 kaufte fremde Waaren zum

No. und Markirung der einzelnen Kollis.	Zahl der zu jedem Kollis gehörigen Certifikate.	die Certi- ficate ent- halten		Brutto-Ge- wicht jedes Kollis.	Die Ein- tra- gung in das Waa- ge- Regi- ster. No.
		das	die		
		Fol.	No.	Zntr. Pfd.	
A No. 1.	Zwei.	17	1		
		25	6		
A No. 2	Drei.	33	15		
		45	6		
		6	5		

Fol. 17.

Bestands-

Ich Endesunterschriebener Kaufmann Johann Dls
kaufte fremde Waaren, bei dem Herrn

Anzahl der Kollis.	Deren Nummer und Markirung.	Benennung der Waaren.
1.	J. O. No. 10.	baumwollene Waaren grobe kurze Waaren seidene Waaren.

Frankfurth a. d. D., den ten Juli 1819.

Revidirt und das vorgedachte Gewicht
richtig befunden.

Frankfurth a. d. D., den ten Juli 1819.

Baue,
Ober- Revisor.

Lincke,
Zweiter Revisor.

Obiges Kollo Waaren ist bei mir als Bestands-
erbehörde Anzeige zu machen, wenn über dies Kollo
Frankfurth a. d. D., den ten Juli 1819.

F.

D e f l a r a t i o n.

den burgaus Leipzig deklarire nachbenannte unver-
 Burch allhier in Bestand zu lassen.

 Deren Netto-Gewicht

	mit Zahlen.	mit Buchstaben.
2	79	Zwei Zentner neun und siebenzig Pfund.
1	7	Ein Zentner sieben Pfund.
2	35	Zwei Zentner fünf und dreißig Pfund.

Johann Oldenburg.

Im Meß-Buchhalterei-Register Fol. 17.

No. abgeschrieben.

Frankfurth a. d. O., den ten Juli 1819.

Schulz,
 Meß-Buchhalter.

Gut deponirt, und verpflichte ich mich der Steuern
 als auch über die Waaren disponirt werden soll.

B u r c h.

B. Stattgefundene

Der ertheilten Certifikate No.	Der Käufer	
	Namen.	Wohnort.
1.	Levyn Wolff	Grodnow
2.	Beer	Warschau
3.	Casper	Bialistock
4.	Schmidt	Edlytz
5.	an mich zurück	Leipzig
Im Bestand laut Deklaration . . .		
		Summa . . .
Der Eingang beträgt . . .		
Bleiben zur Versteuerung . . .		
Frankfurth a. d. D., den ten		

Abschreibungen.

Benennung der Waaren und Netto-Gewicht derselben,
so wie auch Bemerkung der Position des Tarifs.

Baum- wollene Waaren. 4. c. 1. 2.	Feine kur- ze Waa- ren. 28. b.		Halbsei- dene Waa- ren. 49. a.		Grobe kurze Waaren. 28. a.		Seidene Waaren. 49. b.		
	Entr.	Pfd.	Entr.	Pfd.	Entr.	Pfd.	Entr.	Pfd.	
1	7	.	.	.	95
5	3	.	97	.	.	1	8	5	17
2	36	1	8	.	36	.	95	2	4
	78	.	45	.	.	.	82	.	.
3	15	1	6	2	15
2	79	1	7	2	35
14	108	3	46	1	21	3	82	9	71
28	16	8	85½	3	24	5	82	11	11
13	18	5	39½	2	3	2	.	1	50

Juli 1819.

(L. S.)

Johann Oldenburg.

C. Gefälle-Berechnung.

Benennung und Gewicht der nach dem Auslande verkauften Waaren.	Tariffsaß.	Betrag der Gefälle.	
	Rthlr. Gr.	Rthlr.	Gr. Pf.
Baumwollene Waaren 13 Ctr. 18 Pfd.			
Feine kurze Waaren 5 — 39½ —			
Halbseidene Waaren 2 — 5 —			
Seidene Waaren 1 — 50 —			
Summa			
Hiervon ab die bewilligten 33½ pCt.			
Rabatt			
Bleiben zur Zahlung			
Hierzu die Meßgefälle:			
laut Deklarat. N. 1. brutto 22 Ctr. 90 P.			
— — — 2. — 7 — 6 —			
— — — 3. — 41 — 25 —			12
Summa 71 Ctr. 11 P.			

A n h a n g.

Betreffend die Behandlung der Erzeugnisse aus den-
jenigen Theilen der Monarchie, welche bei der Grenz-
Zoll-Organisation aus dem neuen Steuerverbände
gelassen worden sind,

nebst einem

Verzeichniß der Nomen

der

Haupt-Zollämter und Packhofs-Städte, imgleichen der
Steuerämter I. und II. Klasse.

und dem

Regulativ, die Behandlung der, von den fremden Mes-
sen zurück kommenden inländischen Manufaktur und
Fabrik-Waaren betreffend.

so wie

die Bekanntmachung wegen der Behandlung des Waa-
ren Ein- und Ausganges zur See, in Bezug auf Ab-
gaben-Verfassung.

Das Gesetz vom 26. Mai 1818 bestimmt §. 24., daß abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile (s. S. 45.), für welche besondere Verhältnisse es erfordern, von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben können; und hieraus folgt, daß wenn letztere aus jenen Landestheilen in die zum neuen Zollverbande gehörigen Provinzen eingebracht werden, sie denjenigen, welche unmittelbar aus der Fremde eingehen, gleich zu behandeln sind.

In den unter Nr. 1. und 2. beigefügten Nachweisungen sind diese, sowohl zu den westlichen als östlichen Provinzen gehörigen Landestheile näher bezeichnet; zugleich ist unterm 19ten und 25ten Mai 1819 festgesetzt worden:

- 1) die Provinz Neu Vorpommern (vorläufig in Betreff des Verkehrs mit steuerpflichtigen Gegenständen ganz als Ausland zu behandeln; daß dagegen
- 2) in Ansehung der übrigen Landestheile rücksichtlich der dortigen künstlichen und natürlichen Erzeugnisse folgende Modifikationen statt finden sollen.

Es sollen hiernach

I. ganz frei eingehen:

a) aus Erfurt

Tuche, Kasimire, Flanelle, wollene Zeuge, wollene Mützen, Strümpfe und Tücher, wollene Bänder; lohbares Leder, Nudeln und Graupen.

Gelangen letztere Artikel jedoch in Städte, wo der Tarif für Mühlen-Fabrikate vom 8. Februar 1819 gilt, so werden sie dort nach diesem versteuert.)

Desgleichen Drath (besponnener mit Seide, mit wollenem und baumwollenem Garn und auch mit Papier) zum Damenpuß, aus der Fabrik des zc. Herrmann und Silber, wenn der dazu verwendete Drath inländisch ist.

Dieser. v. 19ten März 1820.

Ferner ordinaire Schusterarbeit, welche Handwerker in die östlichen Provinzen zu nahe gelegenen Märkten führen.

b) aus dem Hennebergischen,

Eisenbleche,

Flinten, Pistolen und Gewehre aller Art.

c) aus Benneckenstein,

rohe Holzwaaren ohne Metallbeslag.

d) aus Gefell im Neustädter Kreise,

baumwollene Gewebe, wenn das Garn aus den östlichen Provinzen gegen Bezahlung der vollen Abgabe zur Verarbeitung dazu hingefandt worden.

e) aus Blankenberg im Neustädter Kreise,
geschmiedetes Eisen. (Zoll-Tarif Nr. 8. lit. .b)

f) aus allen ausgeschlossenen Theilen,
Papier.

II. gegen eine Ausgleichungs-Abgabe können
eingehen:

a) aus Erfurt,

Puschuhe ausschließlich also diejenigen von ordi-
nairer Leder gegen Vier gGr. vom Pfund in die
östlichen und westlichen Provinzen.

Metallknöpfe gegen Vier Thaler vom Zentner
in die östlichen, und gegen Zwölf gGr. vom Zent-
ner in die westlichen Provinzen; baumwollene
und halbseidene Zeuge imgleichen (nach einem
Rescr. v. 15ten October 1820) Westen-Zeuge aus
Baumwolle und Wolle, ferner, Tücher, Strumpf-
waaren und Bänder, in die östlichen Provinzen
gegen Zwei Thaler vom Zentner, in die westli-
chen gegen Einen Thaler vom Zentner.

Essig gegen eine Abgabe von Zwölf gGr. vom
Eimer in die östlichen und westlichen Provinzen;
Fabrizirte Tabacke, allein aus der Fabrike des
Hoffmann und Triebebel gegen Fünf Thaler
vom Zentner in sämtliche Provinzen.

b) aus dem Hennebergischen Kreise,

Parchend in die östlichen Provinzen gegen eine
Abgabe von Zwei Thalern, in die westlichen ge-

gen eine Abgabe von Einem Thaler vom Zentner; Säbel und Klingen in die östlichen Provinzen gegen eine Abgabe von Einem Thaler, in die westlichen gegen eine dergleichen von 12 gGr. vom Zentner.

c) aus Denneckenstein,

rohe Holzwaaren mit Eisenbeschlag gegen 6gGr. vom Zentner in die östlichen Provinzen; ordinaire Eisenwaaren, als Nägel, Spindeln, Pfannen, gegen Einen Thaler vom Zentner in die östlichen, gegen Zwölf gGr. vom Zentner in die westlichen Provinzen,

d) aus Gefell im Neustädter Kreise,

baumwollene Strumpfsaaren in die östlichen Provinzen, gegen Zwei Thaler, in die westlichen Provinzen gegen einen Thaler vom Zentner.

Diese Abgaben werden überall vom Bruttogewicht erhoben.

III. Wie fremde gleichnamige Gegenstände werden behandelt, alle andere nicht genannte Erzeugnisse, wobei jedoch Abänderungen vorbehalten werden, wenn die Produktion des einen oder des andern Artikels sich bedeutend heben und ein Absatz damit in die geschlossenen Lande mit Erfolg sollte statt haben können.

Wer von diesen Bewilligungen Gebrauch machen will, erhält nach zuvoriger Meldung bei der Königlichen Regierung, Einen auf Ein Jahr geltenden Erlaubniß;

schein, in welchem nach vorheriger Erörterung des Umfanges der Fabrikationsanstalt, das Quantum der Waaren ihrer Art nach, anzugeben ist, welches in die geschlossenen Theile eingeführt werden kann, und in welchem die Vorschriften nach Maaßgabe der Waarengattung zu bestimmen sind, welche beobachtet werden müssen.

Zu diesen gehören folgende:

- 1) Die Erlaubnißscheine können nur solchen Personen gegeben werden, welche mit den betreffenden Waaren nur in so weit einen Verkehr treiben, als sie in ihren Fabrikations-Etablissements gefertigt werden.
- 2) Die Deklaration zur Versendung muß vom Verfertiger einer zu bestimmenden Behörde im Fabrikationsorte mit der Versicherung abgegeben werden, daß die Waare selbst, oder in dem eigenen Fabrikations-Etablissement völlig bereitet werden.
- 3) Diese Behörde revidirt sie ihres Ursprungs wegen, nach der derselben beimwohnenden Kenntniß davon dem Betribe in der Fabrikationsanstalt, und nach den Zeichen, welche sie nach den weiter unten folgenden Bestimmungen führen müssen, fertigt darüber eine Ursprungsbescheinigung aus, und ertheilt vermittelst derselben die Waaren unter gutem Verschlusse zur Absendung nach dem geschlossenen Lande. Das versandte Quantum wird auf dem Erlaubnißscheine abgeschrieben.

4) Der Eingang in die geschlossenen Lande kann (außer vermittelt der ordinären Post) mit Ausnahme der Bismarcksteiner Waaren, nur über die folgende Haupt-Zollämter statt finden; in die westlichen Provinzen über Bismarck und Warburg, in die östlichen Provinzen über Langensalze, Eckartsberge und Naumburg, und die Bismarcksteiner Waaren, nur durch ein Zollamt in der Provinz Pommern in die westlichen Provinzen, und über Warburg in die östlichen Provinzen, und über Ellrich, Stollberg, Quedlinburg und Verden angetrieben werden; sie gleichfalls nach Menge, Art und Kennzeichen revidirt; die Ausgleichungsabgabe wird, wenn eine solche davon zu entrichten, davon erhoben, und die Waaren treten als inländische sogleich in den freien Verkehr. Dies letztere findet auch statt, wenn die Waaren zur Messe in Frankfurt am O. und Naumburg gehen, jedoch mit Ausnahme der Erfurter Puschuhe und der Metallknöpfe. Diese können wenn es verlangt wird, auf Begleitscheine dahin abgelassen werden, in welchem Falle sie auf jenen Messplätzen, der Form nach, als fremde behandelt werden, und nur von demjenigen Theile dort die Ausgleichungsabgabe erhoben wird, wovon der Ausgang aus dem geschlossenen Länderverband nicht nachgewiesen werden kann.

Diese Eingangsämter werden, um die Revision von der Abstammung mit Erfolg bewerkstelligen zu können, mit dem Fabrikations-Betriebe der verschiedenen Etablissements und mit den Merkmalen, welche den Ursprung bekunden sollen, genau bekannt gemacht werden. Auch ist dadurch eine Gegenkontrolle veranstaltet, daß die Königliche Regierung Nachrichten sammelt, welche Waaren sowohl über ein jedes dieser Ämter als mit der ordinären Post eingegangen sind, um diese im Zusammenhange mit den Abschreibungen in den Versendungsorten vergleichen zu können.

5) Die inländische Fabrikation muß, so weit es der Gegenstand gestattet, durch Zeichen, welche während, oder gleich nach der Fabrikation anzubringen sind, nachgewiesen werden.

Stuhlwaaren, mit Ausnahme der Bänder, sind auf dem Stuhle zu bezeichnen; wird das Zeichen durch die Walke oder Farbe unkenntlich, so muß es nach deren Vollendung und vor völliger Appretur der Waaren wiederholt werden.

Band und Strumpfwaaren werden Packetweise bezeichnet. Leder werden, so wie sie aus der Grube kommen, mit einem Hammer geschlagen.

Eisenbleche, Flinten u., Säbel und Klingen, Eisen-Pfannen, müssen von den Fabrikanten mit einem bestimmten Zeichen während der Fabrikation

sehen werden; in wie weit dies mit den Metall-
 und Endpfen stückweise beim Guß zulässig ist, muß noch
 mehr erörtert und thunlichen Falls gleichfalls an-
 geordnet werden, unter allen Umständen ist es aber
 bei dem Prägen auf der Rückseite thunlich und
 anzubringen.

Papier muß unveränderliche Wasserzeichen
 führen.

Pauschuhe werden gestempelt, desgleichen Packete mit Taback.

Es ist nicht erforderlich, daß die Fabrikanten
 ihre ganze Fabrikation dieser Bezeichnung unter-
 werfen, sondern es ist dies nur mit dem Theil der-
 selben nöthig, welchen sie in das geschlossene Land
 abzuführen gedenken.

Von Seiten der Königl. Regierung zu Erfurt
 sind zur Ausstellung der Ursprungsbescheinigungen
 und zur Verbleiung der Kollis angewiesen worden;
 das Acciseamt zu Erfurt,
 — — — — — Gefell und

die Rentämter des Hennebergischen Kreises Schleu-
 singen, Suhl und Kühndorf; welchen auch die
 Bezeichnung der Waaren, in so weit sie ihrer
 Beschaffenheit nach zulässig ist, aufgetragen
 worden.

Nr. 1.

Nachweisung

von denjenigen Theilen der Monarchie, welche bei der Grenz Zoll-Organisation in den westlichen Provinzen aus dem neuen Steuerverbände gelassen worden sind.

Nr.	Benennung der Regierungs- Bezirke.	Benennung der von der Zolllinie ausgeschlossenen Landestheile.
1.	Minden.	1) Der Landestheil rechts der Diemel mit 5 Ortschaften, von 1851 Einwohnern bewohnt. 2) Sämmtliche Landestheile am rechten Weserufer mit der Stadt Hausberge nebst 40 Dörfern und Etablissements, von 16,369 Personen bewohnt. 3) Das am linken Weserufer liegende Amt und Städtchen Lugda nebst dem Dorfe Hirzberg. 4) Der Landestheil, welcher nördlich der Straße von Petershagen nach Maslingen am linken Weserufer liegt, mit 5 Dörfern und Etablissements (darunter die Germenshelz

Nr.	Benennung der Regierungs- Bezirke.	Benennung der von der Zolllinie ausgeschlossenen Landes- theile.
		mer Glashütte) bewohnt von 2,072 Personen.
		5) Derjenige Landestheil, welcher nördlich der Straße von Diepenau über Levern nach Bohmte führt, liegt mit Einschluß dieser Straße selbst, und deren Beziehungsweise darin und daran belegenden, mit be- sondern Namen versehenen 14 Ort- schaften, bewohnt von 20,369 Einwohnern.
2.	Coblenz	Die Kreise Wehlar und Brauns- feld, zusammen mit 32,621 Bewoh- nern.
3.	Cleve.	Der Landestheil, welcher nördlich der Wald gelegen ist, mit dem Orte Elsen.

Nachweisung

von denjenigen Theilen der Monarchie, welche bei der Grenz Zoll-Organisation der östlichen Provinzen aus dem neuen Steuerverbände gelassen worden sind.

Nr.	Benennung der Regierungs- Bezirke.	Benennung der von der Zolllinie ausgeschlossenen Landes- theile.
1.	Erfurt.	1) Der Hennebergische Kreis. 2) Der Neustädtische Kreis. 3) Der Erfurtsche Kreis nach seiner gegenwärtigen Begrenzung. 4) Die Stadt Henneckenstein mit ihren Umgebungen.
2.	Magdeburg	Die im Braunschweigischen gelegenen Dörfer Wolfsburg, Haslingen und Helnigen.
3.	Merseburg.	Die vom Auslande umschlossenen Dörfer Alt Lößnitz, Mellischütz und Rischlitz.
4.	Stralsund.	Der gesammte Regierungsbezirk, umfassend alles Land am linkem Pree- nauer.

In dem hiesigen Lande
 sind folgende Personen
 als Richter bestellt
 worden:

Namen	Ort	Anfang
Herrn	Herrn	Herrn

Verzeichniß der Namen
der
Haupt-Zollämter und Packhofs-Städte,
in gleichen
der Steuerämter I. und II. Klasse.

Verzeichnis der Pflanzen

176

Georg-August von Saxe-Weimar

in Auftrag

der Universität I. und II. Klasse

Namen der Orter.	Eigenschaft. der Ämter.	Regierungs- Bezirk.
Achen	Haupt-Zollamt und Pachhofstadt.	Achen.
Allenstein.	Steueramt II. K.	Königsberg.
Anklam.	Hauptzollamt.	Stettin.
Berlin.	Pachhofstadt.	Berlin.
Berun-Zaberjeck	Hauptzollamt.	Oppeln.
Bielefeld.	Haupt-Zoll- u. Steuer- amt.	Minden
Bonn.	Haupt-Zollamt.	Cöln.
Brandenburg.	Steueramt I. K.	Potsdam.
Braunsberg.	desgl.	Königsberg.
Breslau.	Pachhofstadt.	Breslau.
Bromberg.	desgl.	Bromberg.
Burg.	Steueramt I. K.	Magdeburg.
Coesfeld.	desgl. II. K.	Münster.
Coblenz.	Hauptzollamt und Pachhofstadt.	Coblenz.
Colbergermü de	Haupt-Zollamt	Cöflin.
Cöln.	Pachhofstadt.	Cöln.
Coniſ.	Steueramt II. K.	Marienwerder.
Cortbus.	Pachhofstadt.	Frankfurth.
Cranenburg.	Hauptzollamt.	Cleve.

Namen der Orter.	Eigenschaft der Orter.	Regierungs- Bezirk.
Crosfen.	Steueramt I. K.	Frankfurth.
Euftrin.	desgl. II. K.	desgl.
Danzig.	Packhofstadt.	Danzig.
Demmin.	Hauptzollamt.	Stettin.
Droszew.	desgl.	Posen.
Duisburg.	Packhofstadt.	Cleve.
Düren	Steueramt I. K.	Aachen.
Düsseldorf.	Packhofstadt.	Düsseldorf.
Eckardsberge.	Hauptzollamt.	Merseburg.
Eilenburg.	desgl.	desgl.
Elberfelde.	Steueramt I. K.	Düsseldorf.
Elbing.	Packhofstadt.	Danzig.
Emmerich.	Hauptzollamt.	Cleve.
Frankenstein.	Steueramt I. K.	Breslau.
Frankfurth.	Packhofstadt.	Frankfurth.
Gr. Glogau.	desgl.	Liegnitz.
Gnesen.	Steueramt II. K.	Bromberg.
Görlitz.	desgl. I. K.	Liegnitz.
Gransee.	Hauptzollamt.	Potsdam.
Graudenz.	Steueramt II. K.	Marienwerder.

d. Hauptzollämter u. Packhofsstädter. 291

Namen der Orter.	Eigenschaft der Ämter.	Regierungs- Bezirk.
Grünberg.	Steueramt I. K.	Liegnitz.
Gumbinnen	desgl. II. K.	Gumbinnen.
Hagen.	desgl. I. K.	Münster
Halberstadt.	Hauptzollamt.	Magdeburg.
Halle.	Packhofsstadt.	Merseburg.
Heiligenstadt.	Hauptzollamt.	Erfurt.
Hirschberg.	Steueramt I. K.	Liegnitz
Hoyerswerda.	Hauptzollamt.	Frankfurth.
Zastrow.	Steueramt II. K.	Marienwerder.
Inowrazlaw.	Hauptzollamt.	Bromberg.
Johannisburg.	desgl.	Gumbinnen.
Jübar.	desgl.	Magdeburg.
Kaldenkirchen.	desgl.	Cleve.
Königsberg. in Preußen.	Packhofsstadt.	Königsberg.
Labiau.	Steueramt II. K.	desgl.
Landsberg.	Hauptzollamt.	Oppeln.
Landsberg a. d. Warte.	Steueramt I. K.	Frankfurth.
Langensalza.	Hauptzollamt.	Merseburg.

292 Verzeichniß der Namen

Namen der Orter.	Eigenschaft der Orter.	Regierungs- Bezirk.
Lenzen.	Hauptzollamt.	Potsdam.
Liebau.	desgl.	Liegnitz.
Liegnitz.	Steueramt I. K.	Liegnitz.
Lissa.	desgl. II. K.	Posen.
Lützen.	desgl.	Gumbinnen.
Lübben.	desgl. I. K.	Frankfurth.
Lützen.	Hauptzollamt.	Merseburg.
Magdeburg.	Pachhofstadt.	Magdeburg.
Malmedy.	Hauptzollamt.	Aachen.
Memel.	desgl. u. Pachhofst.	Konigsberg.
Meseritz.	Steueramt II. K.	Posen.
Minden.	Hauptzollamt.	Minden.
Mittelwalde.	desgl.	Breslau.
Morsleben.	desgl.	Magdeburg.
Mühlberg.	desgl.	Merseburg.
Mühlhausen.	Pachhofstadt.	Erfurt.
Münster.	desgl.	Münster.
Naumburg	Hauptzoll. u. Pach- hofstadt.	Merseburg.
Neiße.	Steueramt II. K.	Oppeln.
Neustadt.	Hauptzollamt.	desgl.

d. Hauptzollämter u. Packhofsstädte nr. 293

Namen der Orter.	Eigenschaft der Ämter.	Regierungs- Bezirk.
Neustadt Ebers- walde.	Steueramt II. K.	Potsdam.
Neuwied.	desgl. I. K.	Coblenz
Oels.	desgl. II. K.	Breslau.
Oppeln.	desgl.	Oppeln.
Ostbevern	Hauptzollamt.	Münster
Paderborn.	Haupt - Zoll - und Steuer - Amt	Minden.
Pasewalk.	Steueramt. I. K.	Stettin.
Pillau.	Haupt - Zollamt	Königsberg.
Posen.	Packhofsstadt.	Posen.
Potsdam.	desgl.	Potsdam.
Quedlinburg.	Steueramt. I. K.	Magdeburg.
Ratibor.	Packhofsstadt.	Oppeln.
Reichenbach.	Hauptzollamt.	Liegnitz.
Rheine	desgl.	Münster.
Neu Ruppin.	Steueramt II. K.	Potsdam.
Rügenwalder- münde	Hauptzollamt.	Cöslin.
Saarbrück.	Hauptzoll. u. Pack- hofsstadt.	Trier.

Namen der D o r t e r.	E i g e n s c h a f t der A m t e r.	R e g i e r u n g s- B e z i r k.
Salzwedel	Hauptzollamt.	Magdeburg.
Schuppenbeil.	Steueramt II. K.	Königsberg.
Schkeuditz.	Hauptzollamt.	Merseburg.
Schladitz.	desgl.	desgl.
Schmaleninken.	desgl.	Gumbinnen.
Schneidemühl.	Steueramt II. K.	Bromberg.
Schweidnitz.	desgl. I. K.	Breslau.
Soest.	desgl.	Arsberg.
Soldau.	Hauptzollamt.	Königsberg.
Stalupenen.	desgl.	Gumbinnen.
Stargard.	Steueramt II. K.	Danzig.
Stendal.	desgl.	Magdeburg.
Stettin.	Packhofstadt.	Stettin.
Stolberg.	Hauptsteueramt.	Merseburg.
Stolpemünde.	Hauptzollamt.	Eßlin.
Strasßburg.	desgl.	Potsdam.
Strzalkowo.	desgl.	Posen.
Swinemünde.	Hauptzoll u. Steueramt.	Stettin.
Zempelburg.	Haupt-Steueramt.	Eßlin.
Zhorn.	Hauptzoll u. Packhofstadt.	Merseburg.

d. Hauptzollämter u. Packhofsstädte ic. 295

Namen der Orter.	Eigenschaft der Ämter.	Regierungs- Bezirk.
Lilst.	Packhofstadt.	Gumbinnen.
Trier.	Hauptzoll. u. Pack- hofstadt.	Trier.
Warburg.	Hauptzollamt.	Minden.
Wehr.	desgl.	Aachen.
Wesel.	Hauptzoll. u. Steuer- amt auch Packhofsst.	Cleve.
Wilndorf.	Hauptzollamt.	Arensberg.
Wittenberg.	Steueramt I. K.	Merseburg.
Wittenberge.	Hauptzollamt.	Potsdam.
Wittstock.	desgl.	desgl.
Wohlau.	Steueramt II. K.	Dreslau.
Wollgast.	Hauptzollamt.	Stettin.
Zeitz.	desgl.	Merseburg.

Regulativ,

die Behandlung der von fremden Messen zurückkommenden Manufaktur- und Fabrik-Waaren betreffend.

Das preussische Fabrikwesen liefert bereits, in seinem jetzigen Zustande, die meisten und darunter viele der gesuchtesten Fabrikate in einem solchen Umfange, von solcher Güte und Mannichfaltigkeit, und zu so mäßigen Preisen, daß in Ansehung dieser, bei der Zurückbringung von fremden Messplätzen ins Land, unter gewöhnlichen Handels-Verhältnissen, keine Vertauschung mit ausländischen befürchtet werden darf. Dagegen aber sind einige andere Fabrikzweige zur Zeit noch nicht zu demselben Grade der Ausbreitung und Vollkommenheit gediehen.

Zwischen beiden Klassen muß daher ein Unterschied in der Controlle Statt finden, wenn jemand die Waaren der einen oder der andern Art, in Gemäßheit §. 62. a. der Zollordnung vom 26sten Mai v. J. von ausländischen Messen steuerfrei zurückbringen will. Es werden deshalb folgende Bestimmungen gegeben:

§. 1. Diejenigen Waaren, bei welchen für jetzt eine genauere Aufsicht erforderlich ist, sind in dem beiliegenden Verzeichniß A., und diejenigen, bei welchen eine leichtere Controlle Statt finden kann, in dem Verzeichniß B. enthalten.

§. 2. Gegenstände der Verzehrung, als: Zucker, Taback u. s. w., können nicht steuerfrei als inländische Fabrikate zurückgeführt werden.

§. 3. Die folgenden Bestimmungen sind als Regel zu betrachten; da jedoch bei der Vielartigkeit der vorkommenden Gegenstände Ausnahmen nöthig werden können, so werden diese in dazu geeigneten Fällen besonders bestimmt werden.

§. 4. Zu Versendungen der Waaren erster Klasse, kann nur denjenigen Fabrikanten, welche mit den in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren allein einen Verkehr treiben, von den Regierungen das Recht steuerfreier Zurückbringung verstattet werden.

§. 5. Die Personen, welche davon Gebrauch machen wollen, melden sich bei der Regierung, in deren Bezirk ihre Fabrik-Anstalt liegt, und erhalten darüber einen Erlaubnißschein, in welchem ausgedrückt wird, für welche Waaren-Artikel derselbe gelten soll, und dem ein Exemplar dieses Regulativs beigelegt wird. Ein solcher Erlaubnißschein ist auf zwei Jahre gültig, und wird nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt. Der Inhaber, welcher, wie sich von selbst versteht, von einem

solchen Erlaubnißschein nur allein für sich Gebrauch machen darf, legitimirt sich bei den betreffenden Abfertigungs-Ämtern, als zu solchen Versendungen berechtigt, um die Abfertigungen darauf zu empfangen. Von den gedachten Ämtern wird eine jede Abfertigung mit genauer Angabe der Waaren-Menge, welche ausgeführt und wieder zurückgebracht wird, auf dem Erlaubnißschein verzeichnet, so daß dieser zu jeder Zeit nachweist, in welchem Umfange von der Erlaubniß Gebrauch gemacht worden ist.

§. 6. Die Abfertigungen zum Ausgange geschehen, nach der Wahl des Versenders, entweder bei demjenigen Haupt-Steueramte im Innern, in dessen Amtsbereiche die Fabrik-Anstalt liegt, oder bei demjenigen Gränz-Zollamte, welches auf der Straße nach dem betreffenden Meßorte gelegen ist.

§. 7. Im erstern Falle wird, mit Bezugnahme auf den Erlaubnißschein, eine Anmeldung nach dem beiliegenden Muster C. abgegeben, mit welcher nach Anleitung eben dieses Musters verfahren wird.

§. 8. Bei dem Eintreffen im Haupt-Zollamte werden die Waaren mit jener Anmeldung zum Nachsehen gestellt. Wenn der Verschluß der Kolli unbezweifelt richtig, und wenn sonst kein Anlaß zu einer genauen Durchsicht vorhanden ist, begnügt sich das Amt mit einer äußeren Nachsehung; gegenseitig tritt Eröffnung der Kolli

und die genaue Durchsicht ihres Inhalts auf den Grund des Verzeichnisses ein.

§. 9. Nach vollzogener Durchsicht werden die Waaren verbleiet über die Gränze gelassen, die Anmeldung mit dem versiegelten Verzeichniß wird zurück behalten.

§. 10. In dem andern Falle, wenn die erste Anmeldung im Haupt:Zollamte abgegeben wird, vereinigen sich bei demselben nach obiger Anleitung die Berrichtungen des Haupt:Steueramtes mit denen des Haupt:Zollamtes.

§. 11. Bei dem Abgange der Waaren muß angegeben werden, ob der unverkauft zurückkommende Theil

a) über dasselbe Haupt:Zollamt,

b) über ein anderes, und welches Haupt:Zollamt wieder eingebracht werden soll.

§. 12. Im ersteren Falle behält das Amt die Anmeldung mit dem Verzeichnisse an sich, in dem andern Falle übersendet es diese Stücke mit der nächsten Post dem zum Wiedereingange gewählten Haupt:Zollamte.

§. 13. Diese Angabe kann zwar berichtigt und abgeändert werden, jedoch muß dies so zeitig geschehen, daß die Anmeldung mit dem Verzeichniß dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden sind. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amtes bleiben, bis jene Stücke bei demselben eingegangen sind.

§. 14. Bei dem Wiedereingange sind drei Fälle zu unterscheiden, nämlich ob

a) die Waaren im Eingangsamte ihre gänzliche Abfertigung erhalten, oder

b) ob selbige zu dem Behuf an das ursprüngliche Abfertigungsamte im Innern oder an ein Haupt-Steueramt in einem inländischen Mesorte verwiesen worden, oder endlich

c) ob solche zum Durchgange nach einem fremden Mesorte bestimmt seyn sollen.

§. 15. Im erstern Falle erfolgt eine ganz genaue Bewahrung der zurück zu bringenden Güter auf den Grund der Anmeldung und des Verzeichnisses im Eingangsamte, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, treten die Waaren sogleich wieder in den freien Verkehr.

§. 16. In dem andern Falle werden die Waaren, unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controle an das betreffende Amt abgelassen, und demselben wird die Anmeldung und das Verzeichniß, Behufs der dort vorzunehmenden genauen Bewahrung zugesendet.

§. 17. Im dritten Falle ist eine zollfreie Durchfuhr verstatet, wenn noch ungedöfnete Kolli mit unversehrten Bleien zurückkommen, oder, wenn der Einbringer die genaue Bewahrung im ersten Eingangsamte wählt. Die Anmeldung und das Verzeichniß werden mit rother Dinte genau, der noch als vorhanden befundenen Waaren wegen, berichtet; die gedöfneten Kolli werden wieder ver-

bleiet, und die Anmeldung und das Verzeichniß gelangen, mit den nöthigen erläuternden Bemerkungen versehen, eben so an das gewählte Ausgangs-Amt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung bei einem Hauptamte im Innern erfolgte.

§. 18. Entsagt der Waarenführer der Vergünstigung der freien Durchfuhr, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleibungs- und Begleitschein-Controlle an das gewählte Ausgangsamt abgefertigt, und Anmeldung samt Verzeichniß wird demselben mit der Post übersendet.

§. 19. Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgegangenen und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt Statt finden, und bei dem Wiedereingange muß entweder dort, bei dem ursprünglichen Abfertigungsamte im Innern, oder bei dem Hauptamte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangsamt gehört) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren zum drittenmal, nach einem fremden Meßplatz auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 20. Sieben Monate nach dem Tage der ursprünglichen Abfertigung ist das Recht, die Waaren als zurückzubringende Güter anzumelden, erloschen.

§. 21. Es findet eine gewisse Quantität von Waa-

ren Statt, unter welche eine Abfertigung nach fremden Messen mit dem Rechte der steuerfreien Rückführung nicht zulässig ist. Diese Quantität bestimmen die Regierungen für einen jeden Fabrikanten nach Maßgabe der Gegenstände, welche derselbe fährt, in dem ihm zu ertheilenden Erlaubnißschein. Ein Zentner ist die geringste Menge, welche festgesetzt werden kann, und diese ist nur bei den feinem Waaren zu bestimmen.

§. 22. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig:

- 1) besondere Stempel,
- 2) besondere Siegel und Bleie,
- 3) Merkmale, welche während der Fabrikation dergestalt angebracht worden, daß sie nicht nachgeholt werden können,
- 4) Zurückbehaltung von Proben,
- 5) Gemeinschaftliche Versiegelung mehrerer Stücke.

Außerdem wird es die Controlle sehr erleichtern, wenn die Fabrikanten neben der amtlichen Bezeichnung, wo es thunlich ist, ihren Namenszug oder sonstige Signatur einwirken, einnähen, einbeizen oder ausprägen lassen.

§. 23. Es ist nicht erforderlich, daß die Fabrikanten die ganze Versendung der Bezeichnung unterwerfen, sondern es steht ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen; von den bezeichnungsfähigen Stücken können aber nur wirklich bezeichnete zurückkommen.

§. 24. Es ist nicht erforderlich, daß zu den Merkmalen Zeichen gewählt werden, welche die Waaren als preussische Fabrikate kenntlich machen. Es steht einem jeden einzelnen Fabrikanten frei, ein ihm gefälliges Zeichen zu wählen. Nachdem er solches bestimmt hat, ist die Zeichnung von ihm der betreffenden Regierung zu übergeben, welche den Schnitt danach auf Kosten des Fabrik-Unternehmers bei dem Finanz-Ministerium in Antrag bringt.

§. 25. In einzelnen Fällen kann dem Fabrik-Unternehmer das Siegel oder der Stempel zur Bezeichnung seiner Fabrikate, jedoch nur so lange, als derselbe sich von dem Orte seiner Anstalt nicht entfernt, überlassen werden, wenn er sich durch einen besondern Verpflichtungschein anheißig macht, für jeden möglichen Mißbrauch zu haften.

§. 26. Diejenigen Waaren, welche einen Stempel deutlich annehmen, und dadurch nicht beschädigt werden, sind durch einen Stempel zu bezeichnen.

§. 27. Ein sehr großer Theil von andern Waaren ist durch Stempel auf dem Knoten eines mit der Waare selbst durch eine Schnur in Verbindung gesetzten Bleies kenntlich zu machen.

§. 28. Waaren, welche solche Bezeichnungen nicht zulassen, sind dadurch kenntlich zu machen, daß entweder Proben zurückbehalten werden,

oder daß sie schon in der Fabrikation mit einem bestimmten zu wählenden Zeichen versehen werden, oder daß sie Packerweise in einer beliebigen Größe, welche der Versender den Packeten geben will, sicher versiegelt oder plombirt werden.

§. 29. Dies letztere Mittel ist auch in andern Fällen so oft zulässig, als es der Bequemlichkeit des Versenders gemäß ist.

§. 30. Welches Erkennungsmittel für einen jeden Fabrikanten, nach Maßgabe der Artikel, welche er führt, vorzugweise gelten soll, wird in dem ihm ertheilten Erlaubnißschein, Waaren als zurück zu führende Güter zu erklären, mit bestimmt.

§. 31. Sollte wieder Erwarten ein Fabrikant das hiernach in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen, auch Verfälschungen und Defraudationen entweder selbst begehen, oder andern dazu behülflich seyn, so hat derselbe außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen den Verlust des Rechts der Zurückbringung seiner Waaren sogleich bei dem ersten Falle verwirkt.

§. 32. Bei der Versendung der Waaren der zweiten Klasse nach auswärtigen Messen, mit der Begünstigung der steuerfreien Rückbringung, kommen die Vorschriften von §. 5. bis 31. in soweit zur Anwendung, als nicht im folgenden ausdrückliche Ausnahmen bestimmt werden.

§. 33. Zu §. 5. Auch Kaufleute und Personen, welche zugleich Fabrikanten und Händler mit Waaren sind,
die

die nicht in ihren eigenen Fabriken gefertigt werden, können die Erlaubniß erhalten.

§. 34. Zu §. 6 bis 10. Die Absendungs- und Ausgangs-Abfertigung kann auch bei einem Unter-Steueramte, wenn dieses näher als das betreffende Haupt-Steueramt gelegen ist, und bei denjenigen Neben-Zoll-ämtern erster Classe, welche an der Straße zum Meßorte liegen, geschehen.

§. 35. Zu §. 20. Die Zurückbringung kann in einer Frist von einem Jahr und einem Monat statt finden.

§. 36. Zu §. 22. bis 30. Bei der Bezeichnung sind mehrere Erleichterungen zulässig, worüber nach Maßgabe der vorkommenden Gegenstände von den Regierungen in den einzelnen Fällen Vorschläge zu machen sind.

Berlin, den 24sten October 1819.

v. Bülow.

v. Klewiz.

Handels-Ministerium.

Finanz-Ministerium.

A. Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer strengeren Aufsicht bedürfen.

- | | |
|--|---|
| <p>1) Seiden- und Halbseiden-Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinnmaterial gemischt.
Reiche u. halbreiche Stoffe, Glatte facionirte und brochirte Zeuge, Tücher und Schawls, Flohr, Sammet, Petinet, Strumpfwaaren, Bänder und Franzen, Schnüre.</p> <p>2) Baumwollen- u. Halbbaumwollen-Waaren, rein oder mit andern Spinnmaterial gemischt, gefärbt, gedruckt.
Zeugwaaren, Gaze, Strumpfwaaren, Bänder, Franzen, Schnüre.</p> <p>3) Wollen-Waaren.
Woll, feiner, Chalons, Barakan, Stamin, (Zamis) Bombasin, Merinos, (Zeug) Merinos, Schawls, Merinos, Tücher, Wolleord,</p> | <p>Fuststeppiche, feine, Strumpfwaaren (gewebte)</p> <p>4) Leinen-Waaren.
Batist, Linon, Damast, im eigentlichen Sinn, Kanten, geflöppelte, Leinwand, bunt gedruckte, Strümpfe.</p> <p>5) Leder.
Kalb- u. Rossleder, feines, zu Schuhen und Stiefeln, Stiefelschäfte, Stiefelklappen, Korduan, Cassian, Erlanger Leder.</p> <p>6) Leder-Waaren.
Handschuhe, } feine,
Schuhe, }
Stiefel,
Sättel,
Niemerwerk, feines, Briefstaschen, Wappen.</p> <p>7) Metall-Waaren.
Bijouterien, Gold- und Silberwaaren, Gold- und Silbertressen, Waaren, echte und unechte, Plattirte Waaren, Bronze-Waaren, Stahlwaaren, feine, als feine Messer, Scheeren, Lichtpußen.</p> |
|--|---|

Ministerium des Handels.

Finanz-Ministerium.

B. Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen, zu einer leichteren Aufsicht bestimmt sind.

- | | |
|--|--|
| <p>1) Wollenwaaren.
Tuch,
Casmir,
Nattin und Kasch,
Flanell,
Fries,
Bey,
Kalmuck,
Woll, ordinaire,
Fußdecken, ordinaire,
Sorgen, schwarze,
Gedruckte Zeuge,
Bänder und Schnüre,
Hütze, ordinaire,
Strumpfwaaaren, gestricke,
Franzen.</p> <p>2) Leinenwaaren.
Leinwand, graue, weiße
und buntgewirkte, ferner
gefärbte und blau ge-
druckte,</p> | <p>Zwillich und Drillich, grau,
weiß und bunt gewirkt,
Kanten, gewedte,
Bänder und Schnüre,
(auch mit Wolle oder
Baumwolle gemischte.)</p> <p>3) Leder.
Sohlleder aller Art,
Fahlleder und alles ordi-
naire Schumacher-, Satt-
ler- und Riemer-Leder.
Weißgahres Leder.</p> <p>4) Lederwaaren, ordina-
re aller Art.</p> <p>5) Metallwaaren.
Alle ordinaire gegossene,
geschmiedete und gewal-
zte Waaren aus Eisen,
Stahl, Messing ic. Kup-
fer und Zinn,
Metall-Knöpfe.</p> |
|--|--|

Berlin, am 24sten Oktober 1819.

Ministeriums des Handels. Finanz-Ministerium.

C.

Anmeldung.

Der unterzeichnete Fabrikant in
 Waaren, meldet dem Königl. Amt zu mit Ver-
 zugnahme auf den von der Königl. Regierung zu
 unterm erhaltenen Erlaubnißschein hier-
 mit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichniß näher
 angegebenen Waaren in Kollis bestehend, als

1)
 2)
 3)
 4)

über das Haupt-Zollamt zu zur Messe nach
 versenden will, und versichert hierbei auf seine Bürger-
 pflicht, daß die in der Beilage verzeichneten Waaren in
 seiner Fabrikanstalt gefertigt worden sind.
 den ten

(Unterschrift.)

Von dem unterzeichneten Amte zu sind die Waaren,
 noch dem übergebenen Verzeichniß, welches am Schlusse
 vom Amte unterzeichnet worden, und hier versiegelt ein-
 liegt, nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken
 bemerkt worden,

in welchen Kollis sie verpackt worden,
 mit welchem Zeichen sie versehen sind,
 von welchem Zeichen ein Abdruck beigelegt ist,
 von welchen einzelnen Stücken Proben ange-
 stellt worden.

Das Gewicht obiger Kollis ist, wie folgt, ermittelt:

No. 1,	Zentner	Pfund
No. 2.		

Ein jedes Kollo ist mit den Bleien des unterzeichneten
 Amtes versehen, und die Waaren gehen mit dieser Legiti-
 mation an das Haupt-Zollamt zu
 den ten

(Firma)

(Unterschrift.)

B e k a n n t m a c h u n g

w e g e n

der Behandlung des Waaren=Ein= und Ausgangs
zur See in Bezug auf Abgaben=Verfassung.

Nach den Bestimmungen der Zollordnung vom 26sten Mai 1818, S. 79 und folgende, müssen diejenigen, welche Waaren und Sachen in das Preussische einfahren, Behufs der Erhebung des Zolles und der Verbrauchsteuer, ein Verzeichniß der geladenen Waaren, so wie solche nach dem Tarife abgetheilt sind, übergeben, und fallen, wenn diese Angaben unrichtig sind, nach der weitem Festsetzung der Zollordnung S. 121, in die Strafe der Defraudation. Ueber alles dasjenige, was beim Waaren=Ein= und Ausgang über See, in Bezug auf die Steuer=Einrichtung, und den Vorschriften der Zollordnung gemäß, zu beobachten ist, werden, mit Berücksichtigung der Oertlichkeit der einzelnen Hafenplätze, besondere Regulative herausgegeben, und zwar für jetzt:

Ein solches für die Plätze an der Peene und Swine,
(Swinemünde, Wolgast, Stettin.)

Ein solches für die hinterpommerischen Plätze, (Colberg, Rügenwalde und Stolpe.)

Ein solches für Danzig und Neufahrwasser, an der Weichsel.

Ein solches für die Ausmündung des frischen Haffs, (Pillau und Königsberg.)

Ein solches für die Ausmündung des kurischen Haffs, (Memel.)

welche bei den Steuerstellen in diesen Plätzen auslangen werden, auch bei denselben für die Druckkosten verlangt werden können.

Indem das handelnde Publikum hierauf aufmerksam gemacht wird, wird noch besonders hierdurch verlautbart, was jene Regulative, in Bezug auf Anfertigung der Deklarationen für die von auswärts kommenden Ladungen, und wegen des Verhaltens gegen die auf die Schiffe beorderten Beamten, bestimmen.

Sobald ein Schiff auf der Rhede anlangt, und die hafenzpolizeilichen Vorschriften erfüllt hat, begiebt sich der Schiffer (Schiffskapitän) auf das Zollamt, und übergibt ein ganz vollständiges Ladungs-Verzeichniß; dieß Ladungs-Verzeichniß führt die Benennung einer Haupt-Deklaration, und bei deren Anfertigung ist folgendes zu beobachten.

Ist die ganze Ladung nicht für den Hafenplatz bestimmt, so wird derjenige Theil derselben, welcher mit dem Schiffe weiter gehen soll, unterm eine besondere Abtheilung gebracht.

Die mit Konnoissements begleiteten Güter werden, für ein jedes Konnoissement, hinter einander aufgetragen.

Die Angabe, nach Art und Menge, geschieht nach denjenigen Maßstäben und Abtheilungen, welche der Tarif für die Zoll-Entrichtung annimmt.

Außer einigen Gegenständen, welche in unverpacktem Zustande verfahren werden, gelten daher, in Ansehung der Menge, folgende Maßstäbe:

für Bier in Fässern, Tonnen zu 100 preussischen Quartern,
für Weine, Brauntweine und Essige in Fässern, Eimer
zu 60 preussischen Quartern.

für Häringe, Tonnen,

für gebrannten Kalk, Tonnen zu 4 preussischen Scheffeln,
für alle andere verpackte Gegenstände, Zentner zu 110
preussischen Pfunden Bruttogewicht.

Ist eine Mehrzahl von Kolli gleichartiger Gegenstände vorhanden, von welchen jedes einzelne Kollo eine gleiche Menge enthält, so genügt deren Auftragung, summarisch, nach Kollizahl und Größe und allgemeiner Angabe des Inhalts eines Kollo.

Ist der Größen-Inhalt der einzelnen Kolli verschieden, so muß ein jedes derselben einzeln, nach seinem Größen-Inhalt, angegeben werden.

Das Gepäck der Reisenden wird, als solches, in der Haupt-Deklaration angemerkt. Besteht dasselbe in gewöhnlichem Reisegepäck, so genügt die Aufführung der

einzelnen Koffer oder Packer; bestehet es aber in Waaren, so sind diese, nach Menge und Art, anzugeben.

Das Eigengut des Schiffers, mit Ausschluß des Mundvorraths, wird, gleich andern Kaufmanns-Gütern, mit Weglassung der Angabe eines Empfängers, angegeben, auch wird in der Deklaration vermerkt, welche Sachen sich außer dem Schiffsraume befinden.

Zu der Haupt-Deklaration liegt, unter dem Buchstaben A, ein Muster bei, dessen Gebrauch, durch beispielweise Eintragungen, erläutert worden ist. Sie muß genau, nach diesem Vorbilde, bis auf die letzte Spalte, ausgefüllt, nach den vorsehend gegebenen Vorschriften, angefertigt, und in deutscher Sprache, reinlich und deutlich, geschrieben seyn.

Diese Deklaration ist gegen den Schiffer verbindlich, und jede, bei der Entloshung oder dem Nachsehen, entdeckte Unrichtigkeit derselben, zieht die §. 121 der Zollordnung festgesetzte Strafe nach sich.

Hat der Schiffer diese so gefertigte Haupt-Deklaration nicht schon mitgebracht, so kann er sich solche im Hafen-Platz von einem Zoll-Abrechner fertigen lassen, in welchem Falle er seine gesammten Schiffspapiere dem betreffenden Zollamte übergiebt, welches solche stämpelt, numerirt, die letzte Nummer, als solche bezeichnet, und sie so, zur Aufstellung der Haupt-Deklaration, zurückgiebt. Dasjenige Eigengut und Gut der Reisenden, worüber keine Schiffspapiere vorhanden sind, sagt er dem Amte
gleich:

gleichzeitig mündlich an, welches davon ein Verzeichniß aufnimmt, dieß von dem Schiffer unterschreiben läßt, und solches gleichfalls zurückgiebt, um bei Anfertigung der Deklaration benützt zu werden.

In dem Falle, daß die Haupt-Deklaration erst am Lande angefertigt wird, muß solche, in längstens 24 Stunden nach dem Eintreffen des Schiffers auf der Rhede, abgegeben seyn, widrigen Falles die Schiffsbesetzung, auf dessen Kosten, Statt findet, welche, nach dem Ermessen des Zollamts, auch schon für jene 24 Stunden, jedoch kostenfrei, geschehen kann.

Es ist Sache des Schiffers, sich die nöthigen Notizen zur Deklaration, in der angeordneten Art, bei Einnahme der Ladung, zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann daher eine Deklaration über die Ladung, wie vorgeschrieben, nicht angefertigt werden, so wird nach Vorschrift der Zollordnung §. 81 verfahren, es werden, zur Sicherstellung der ganzen Schiffsladung, so daß solche unverändert entläßt wird, die erforderlichen Maßregeln genommen und mehrere sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung, besonders diejenige, daß die genauere Revision, in manchen Fällen, erst tiefer im Lande, in den großen Handelsstädten, geschieht, können nicht in Anspruch genommen werden. Eine solche, nicht gehörig deklarirte, Ladung muß, in der Reihe der Abfertigungen, denjenigen Schiffen nachstehen, deren Ladungen gehörig deklarirt sind.

Ueber den Mundvorrath, wenn solcher in Gegenständen besteht, welche mit einer Verbrauchsteuer belegt sind, ist eine besondere Deklaration zwiefach einzugeben. Eine Ausfertigung derselben erhält der Schiffer, nach vollzogener allgemeinen Revision, zurück, um darnach eine gleiche Masse der vorhandenen Gegenstände, bei seinem dereinstigen Auslaufen, wieder mit auszuführen. Geschieht dieß nicht, oder erfolgt das Auslaufen nicht binnen Jahresfrist, so ist von den zurückgebliebenen Gegenständen die Verbrauchsteuer zu entrichten; auch steht dem Schiffer frei, den verbrauchsteuerpflichtigen Mundvorrath bei dem Zollamte, bis zu seinem Wiederauslaufen, niederzulegen.

Audere nicht zur eigentlichen Ladung gehörende Gegenstände, werden in so weit zugelassen, als sie unbezweifelt gewöhnlich, zum Schiffs-Inventar und Reisegeräte gehören. Sachen, welche nicht dazu gerechnet werden können, werden, wenn sie einer Verbrauchsteuer unterliegen, versteuert, oder, zum dereinstigen Wiedernehmen, beim Zollamte niedergelegt.

Bleibt das Schiff auf der Rheede und läuft gar nicht in den Hafen, sondern setzt die Ladung dahin durch Leichter ab, so ist der Verbrauch auf der Rheede steuerfrei, es genügt eine Deklaration über Mund- und Schiffs-Vorräthe, und die weitere Kontrolle darüber findet nur dann Statt, wenn solche, in einzelnen Fällen, für nöthig erachtet wird.

Hat der Schiffer eine andere Bestimmung, und be-

sacht er den Hafen, bloß Nothhafens wegen, so wird, zur Sicherstellung des Schiffes und Gutes, nur im allgemeinen Aufsicht darauf geführt, daß von der Ladung nichts abgesetzt werde. Wenn indessen jene Sicherstellung erfolgt ist, so wird die Ladung so weit angemeldet, als es die Schiffspapiere, und die Kenntniß des Kapitäns von dem Inhalt der Ladung verstaten.

Ueber die weitere Behandlung der Angelegenheit werden sodann die näheren Maßregeln von dem Zollamte, nach Maßgabe der Umstände, und je nachdem die Ladung ganz unangerührt bleibt, oder solche ganz, oder theilweise, zur Herstellung des Schiffes, gelbscht werden muß, dahin genommen, daß die ganze Ladung unverändert wieder ausgeht.

Soll ein Theil der Ladung im Lande abgesetzt werden, so wird solcher, wie das gewöhnliche Eingangsgut abgefertigt.

In Strandungsfällen wird, nach der ersten Vergung des Guts, dessen Art und Menge, mit Zuziehung der Strandaußsichts-Beamten, ausgemittelt, und solches, bis darüber verfügt wird, entweder in Verwahrung, oder Nothiz davon genommen.

Die Ladung der Schiffe, welche Winterlagers wegen, einlaufen, muß, sobald es seyn kann, und soweit die Schiffspapiere Nachricht darüber geben und die Kenntniß des Schiffskapitäns reicht, angemeldet werden. Die Revision der äußern Räume des Schiffes und der darauf

befindlichen Gegenstände erfolgt sogleich, und die Zugänge zu den Schiffs-Räumen werden verschlossen; bis die Deklaration, die Revision und der Verschuß geschieht, wird das Schiff auf Kosten des Schiffers besetzt, welche Besetzung, in besondern Fällen, auch so lange dauern kann, als es, nach dem Ermessen der Steuer-Behörde, für nöthig erachtet wird.

Schiffe, welche auf der Rhede bloß vor Anker gehen und den Hafen gar nicht besuchen, liegen außer der Kontrolle der Steuer-Verwaltung; sie dürfen aber mit dem Lande, oder dem Hafen, keine Bootsfahrt unterhalten, sonst müssen sie vorher Deklarationen eingeben und die Schiffspapiere darlegen.

Wenn sich das Schiff auf der Rhede länger als 24 Stunden, nach berechtigter Deklaration, verweilt, ehe zum Einlaufen, oder zur Leichterung geschritten wird, und das eine oder das andere durch die Witterung nicht behindert ist, so begibt sich ein Beamter auf das Schiff, sieht die äußeren Räume und die darauf befindlichen Sachen nach, und legt die Zugänge zu den Waaren-Räumen unter Amtverschluss.

Den Beamten, welche des Dienstes wegen auf die Schiffe beordert werden, ist ein anständiges Unterkommen, gleich den Reisenden aus dem Handelsstande, zu gewähren.

Geschieht die Besetzung des Schiffes auf Kosten des Schiffers, so ist dieser verbunden, den Beamten das ord-

nungsmäßige Tagegeld ihres Grades zu entrichten und sie nach ihrem Wohnorte zurück zu schaffen.

Trifft es sich, daß Beamte, unterbrochener Verbindung mit dem Lande wegen, über 2 Tage auf dem Schiffe bleiben müssen, so muß der Schiffskapitain ihnen, gegen Kostgeld, den Tisch geben, und wenn über die Höhe des Kostgeldes Schwierigkeiten entstehen, so entscheidet darüber die Schiffspolizei-Beehörde.

Von der Rhede nach dem Hafen muß der Schiffer die Beamten, in allen Fällen, zurückfahren.

Die Anweisungen der Beamten, in Bezug auf Ausladung und Ueberladung, um ihre Amtsverrichtungen gehörig ausüben zu können, müssen befolgt werden.

Hat ein Schiffer über das Benehmen der Beamten Beschwerde zu führen, so muß derselbe solche bei dem Haupt-Zollamte anbringen, und kann, nach vorangegangener Untersuchung, ohne Verzug, deren Abstellung erwarten. Es soll auch jedem Schiffer, wenn die Abfertigung beendet ist, das Beschwerderegister, welches nach §. 107 der Zollordnung bei jedem Zollamte vorhanden seyn muß, unaufgefordert vorgelegt werden, um seinen Namen und seine etwanigen Beschwerden einzutragen.

Berlin, den 5ten April 1821.

Finanz- Ministerium.
v. Klemm.

Haupt-Deklaration.

des Schiffs-Kapitäns über den Inhalt des
 Schiffes, genannt von kommend.
 Das Schiff trägt Lasten, zu 4000 Pfund.

Diese erste Seite wird nicht zur Auftragung des Details der Waaren, sondern zu andern allgemeinen Deklarations-Notizen, oder dienstlichen Bemerkungen benutzt; z. B.:

Die Deklaration ist dem Haupt-Amte zu übergeben, den

Die Ladung geht ohne Leichterung gerade nach

Von den innen aufgeführten Waaren sind diejenigen, welche am Schlusse von No. an, aufgeführt stehen, nicht für den hiesigen Hafen, sondern für den Hafen zu bestimmt u. s. w.

Die richtige Auftragung der innen von Nr. bis Nr. aufgeführten Ladung des Schiffes bescheinigt.

(Ort und Tag.)

(Unterschrift des Schiffs-Kapitäns.)

Laufende Nr. der einzelnen Schiffs Pa- vire.	Namen der Empfänger.	Angabe über die Art der Waaren.	Zahl der Kollt.	fort- laufende Nr.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Schmid	Hutzucker	6 Fässer.	1. 2. 3. 4. 5. 6.
2.	en ordre	Kaffee	3 Faß	7. 8. 9.
3.	Schulz	Wein	7 Gebinde.	10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.
4.	Brand	Talg	2 Fässer	17. 18.
5.	Eigengut des Kapitäns.	Jayance	2 Fässer	19. 20.
6.	Bär	Passagiergut, Kleider und Wäsche.	1 Koffer	21.
7.	desgl.	Passagiergut, baumwollene Waaren.	1 Pac.	22.
8.	Bauer	Eisenblech, schwarzes	8 Fässer	23. bis
9.	Leo	Heringe	40 Ton- nen	30. 31. bis
10.	Schmidt	Kaffee	20 Säcke	70. 71. bis 90.

Deren Markirung.	Deren Brutto- Gewicht.		anderwei- ser Maß- stab.	Weitere Be- merkungen des Defla- ranten.	Ämtliche Bemerk- en, wo die Wa- ren weiter nachgewiesen sind.
	3tr.	Pfd.			
⚡	8.	4	50.		
	10.	5.	—		
	16.	4.	60.		
	20.	5.	100.		
	29.	4.	10.		
	36.	5.	—		
Ⓞ	54.	2.	60.		
	100.	3.	50.		
	146.	3.	50.		
ohne Sign.	=	=	=		
=	=	=	6 Eimer		
=	=	=	5 $\frac{1}{4}$	=	
=	=	=	2.	=	
=	=	=	12.	=	
=	=	=	5.	=	
=	=	=	3 $\frac{1}{4}$	=	
=	=	=	3 $\frac{1}{4}$	=	
□	14.	4.	—	=) befinden sich auf dem Ver- deck.
	20.	5.	—	=	
ohne Signatur	2.	—	—	=) befinden sich sich in der Kä- stüre.
—	1.	50.	—	=	
ohne Signatur	—	unbe- kannt.	—	=	— desgl.
desgl.	—	40.	—	=	— desgl.
§	13. 20. 24 30. 36. 42. 50. 61.	16, ein jedes zu 2 Zentnern.	—	=	
ohne Signatur	—	—	40 Ton- nen.		
desgl.	13 — 20. jeden Saß zu 100 Pfd.	—	—		

